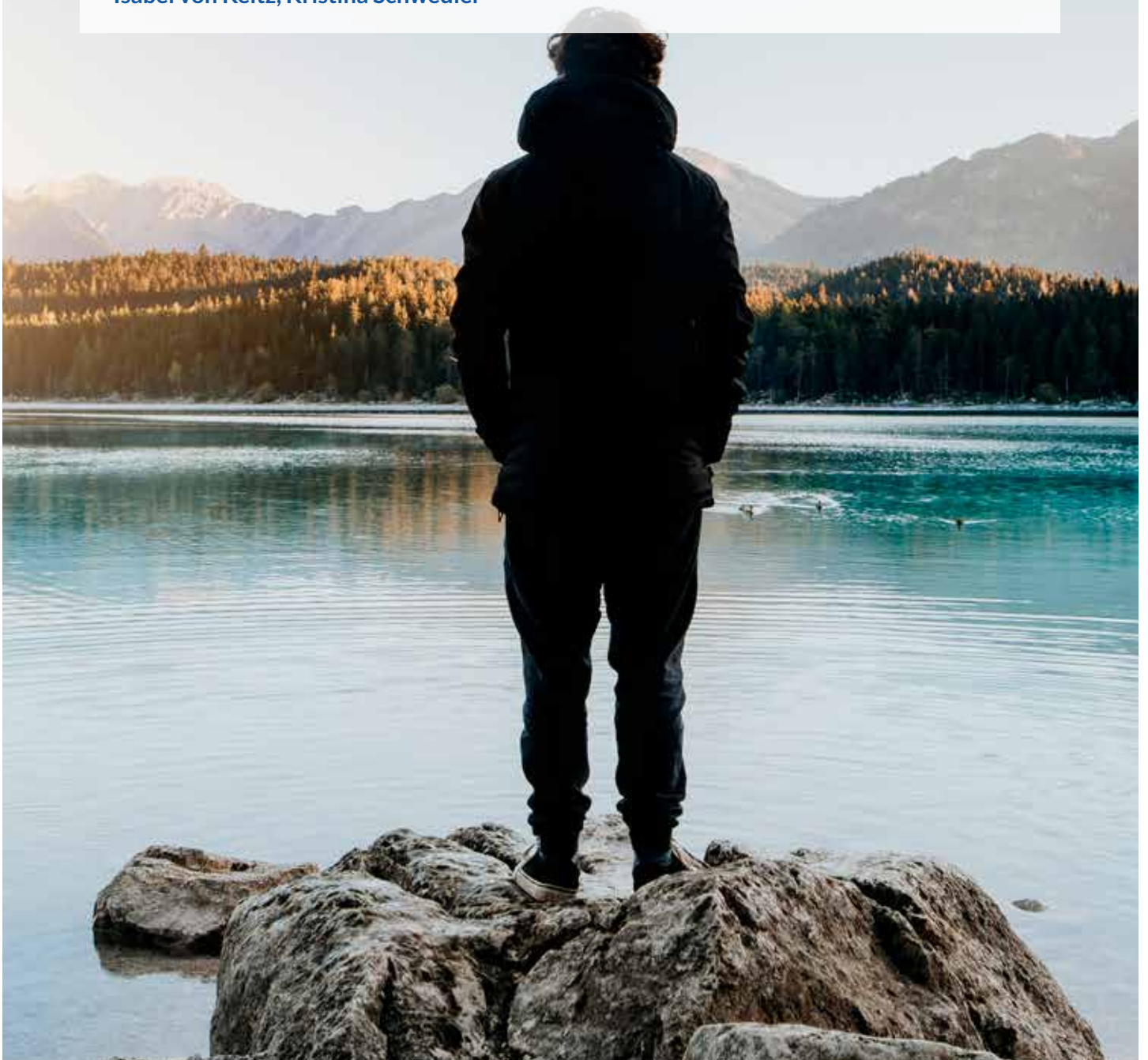


Immaterielle Ressourcen als Werttreiber für (nachhaltiges) Wirtschaften

Chancen und Herausforderungen der
neuen Berichtspflicht

Isabel von Keitz, Kristina Schwedler



Mit freundlicher Unterstützung durch



| BertelsmannStiftung

Impressum

© Bertelsmann Stiftung, Gütersloh

Oktober 2023

Herausgeber

Bertelsmann Stiftung
Carl-Bertelsmann-Straße 256
33311 Gütersloh
Telefon +49 5241 81-0
www.bertelsmann-stiftung.de

Autorinnen

Prof. Dr. Isabel von Keitz
Kristina Schwedler

Verantwortlich

Jakob Christof Kunzmann

Lektorat

Rudolf Jan Gajdacz, München

Grafikdesign

Nicole Meyerholz, Bielefeld

Bildrechte

Titelfoto: © MKS – stock.adobe.com

Zitiervorschlag

von Keitz/Schwedler, Immaterielle Ressourcen
als Werttreiber für (nachhaltiges) Wirtschaften,
Bertelsmann Stiftung, Gütersloh 2023

DOI 10.11586/2023066

Whitepaper

Immaterielle Ressourcen als Werttreiber für (nachhaltiges) Wirtschaften

Chancen und Herausforderungen der
neuen Berichtspflicht

Isabel von Keitz, Kristina Schwedler

Mit freundlicher Unterstützung durch



DRSC

| BertelsmannStiftung

Inhalt

Vorwort der Bertelsmann Stiftung	6
Vorwort des DRSC	7
Abkürzungsverzeichnis	8
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	10
Executive Summary	11
1 Einleitung	14
2 Definition und Kategorisierung immaterieller Ressourcen	16
2.1 Terminologie und Definitionsmerkmale	16
2.2 Kategorisierungsvorschläge	17
2.3 Verhältnis zwischen immateriellen Ressourcen, Nachhaltigkeitsaspekten sowie Natural Capital	21
3 Bedeutung der immateriellen Ressourcen als Werttreiber für (nachhaltiges) Wirtschaften	23
3.1 Immaterielle Ressourcen als Elemente eines Geschäftsmodells und Quellen der Wertschöpfung	23
3.2 Digitalisierung und immaterielle Ressourcen	24
3.3 Nachhaltigkeit und immaterielle Ressourcen	25
3.4 Empirie zur Wertrelevanz von immateriellen Ressourcen	26
4 Status quo der Berücksichtigung von immateriellen Ressourcen in der Unternehmensberichterstattung	29
4.1 Regulatorische Anforderungen an die bilanzielle Abbildung nach HGB und DRS 24	29
4.2 Regulatorische Anforderungen an die bilanzielle Abbildung nach IFRS	30
4.3 Berichterstattung im Lagebericht gem. DRS 20	31
4.4 Empirie zur Praxis der Bilanzierung von und Berichterstattung über immaterielle Ressourcen	32
4.5 Zwischenfazit: aktuell unzureichende Bilanzierung und Berichterstattung	34
5 Vorschläge und Initiativen zur (freiwilligen) Berichterstattung über immaterielle Ressourcen	36
5.1 Fortentwicklung der externen Unternehmensberichterstattung	36
5.2 Ausgewählte Konzepte für eine (freiwillige) Berichterstattung über immaterielle Ressourcen	38
5.3 Aktuelle Initiativen (nationaler) Standardsetzer zur Weiterentwicklung der Berichterstattung über immaterielle Werte	43

6 Herausforderungen der neuen Berichtspflicht über Key Intangible Resources gem. CSRD	48
6.1 Überblick über die Entwicklung der Berichterstattungspflicht über immaterielle Ressourcen gem. CSRD	48
6.2 Stellschrauben für eine Umsetzung ins deutsche Recht	50
7 Ausblick	57
Anhang A Übersicht über Kategorisierungsvorschläge	58
Anhang B Kurzinformationen zu ausgewählten Institutionen und Normen	60
Anhang C Berichterstattung zu einzelnen Kategorien gem. Vorschlag des AKIWIR	62
Anhang D Möglicher Aufbau und mögliche Inhalte eines Berichts gem. WIRF	65
Anhang E Auszüge aus dem Entwurf der CSRD und der erlassenen CSRD	67
Quellenverzeichnis	69
Über die Herausgeber und Autorinnen	74

Vorwort der Bertelsmann Stiftung

Um den Auswirkungen des Klimawandels und der Überlastung der planetaren Grenzen zu begegnen, ist die Transformation der Wirtschaft zu mehr Nachhaltigkeit zu einer absoluten Notwendigkeit geworden. Einen zentralen Stellhebel für eine ressourcenschonende und zugleich wettbewerbsfähige Wirtschaft sieht die EU in der qualitativen und quantitativen Ausweitung der Nachhaltigkeitsberichterstattung für Unternehmen. Bessere Informationen zu den Nachhaltigkeitsleistungen sollen einerseits steuerungsrelevant in Unternehmen werden und Geschäftsmodelle langfristig nachhaltiger gestalten, andererseits das notwendige Investitionskapital für die Transformation der Wirtschaft lenken und Anleger:innen die nachhaltigkeitsbezogenen Chancen und Risiken der Geschäftsmodelle von Unternehmen aufzeigen.

Die EU-Richtlinie zur Unternehmens-Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) wird die Berichtsanforderungen für Unternehmen ab dem Geschäftsjahr 2024 grundlegend verändern. Unternehmen werden verpflichtet, über ihre wichtigsten immateriellen Ressourcen zu berichten. Diese sind insoweit höchst relevant, da immaterielle Ressourcen oftmals einen erheblichen Einfluss auf den Unternehmenserfolg und damit die Zukunftsfähigkeit eines Unternehmens haben. Da die Transformation zur Nachhaltigkeit prägend ist für die Veränderungen in der Wirtschaft, haben immaterielle Ressourcen wie beispielsweise Innovationsfähigkeit und Mitarbeiterqualifikationen eine Schlüsselfunktion.

Mit dem vorliegenden Whitepaper wollen die Bertelsmann Stiftung und das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) einen grundlegenden Überblick über relevante Fakten zur Bedeutung der immateriellen Ressourcen insbesondere im Hinblick

auf die Transformation zur Nachhaltigkeit geben und damit einen Debattenbeitrag für die nun anstehende Umsetzung der neuen Berichtspflicht in nationales Recht zur Diskussion stellen.

Birgit Riess

Director Bertelsmann Stiftung



Vorwort des DRSC

Als deutscher Standardsetzer für Rechnungslegung erleben wir derzeit eine hohe Dynamik im Bereich der Unternehmensberichterstattung. Die Breite der deutschen Unternehmen steht vor der gewaltigen Aufgabe, neue Berichtsansforderungen umzusetzen und hierbei die Nachhaltigkeit und Transformation ihrer Unternehmensaktivitäten und den damit einhergehenden Wandel ihrer Geschäftsmodelle abzubilden. Mit der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) wird neben der Nachhaltigkeitsberichterstattung die Frage nach einer adäquaten Abbildung immaterieller Ressourcen und Werttreiber in neuer Form auf die Agenda der Unternehmen gesetzt. Diese immateriellen Werttreiber konnten mit den klassischen Mitteln der Finanzberichterstattung nur unzureichend dargestellt werden. Nunmehr sollen Analysten und Investoren, aber auch andere Stakeholder aus der Zivilgesellschaft verbesserte Informationen zu immateriellen Werttreibern im Zusammenhang mit der Lageberichterstattung der Unternehmen erhalten. Dies ist ein großer Fortschritt mit Blick auf die Vermittlung eines umfassenden Bildes der Leistungs- und Zukunftsfähigkeit von Unternehmen.

Uns freut es insbesondere, dieses Studienprojekt mit unserem Kooperationspartner Bertelsmann Stiftung voranzubringen. Ziel ist es, einen breiteren Diskurs zu den neuen Berichterstattungspflichten zu immateriellen Werttreibern anzustoßen. Es braucht in der deutschen Wirtschaft ein klares Verständnis der Notwendigkeit und der Umsetzung einer erweiterten Berichtspflicht über immaterielle Werttreiber. Die Diskussion kann neben einem Beitrag zur Umsetzung der neuen Berichtspflichten insbesondere auch die Basis für weitergehende Unterstützungsangebote bilden. Hierzu kann eine Konkretisierung unsererseits zu den geforderten Berichtsinhalten über immaterielle

Werttreiber nach der CSRD gehören. Die gesetzgeberische Umsetzung der CSRD befindet sich derzeit in der entscheidenden Phase. Hierbei erfordern Erörterungen zur Umsetzung der neuen Berichtspflichten einen weiteren Blick auf andere wichtige Teile der Lageberichterstattung, wie Unternehmensstrategie, Geschäftsmodell sowie Risiko- und Chancenberichterstattung. Wir freuen uns auf eine intensive Diskussion mit Ihnen!

Georg Lanfermann

Präsident Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee



Abkürzungsverzeichnis

AASB	Australian Accounting Standards Board	ff.	fortfolgende
Abs.	Absatz	F&E	Forschung und Entwicklung
AcSB	Accounting Standards Board	FK-Markt	Fremdkapitalmarkt
AKIWIR	Arbeitskreis Immaterielle Werte im Rechnungswesen	FRC	Financial Reporting Council
Art.	Artikel	gem.	gemäß
Bilanz-RL	Bilanz-Richtlinie	ggf.	gegebenenfalls
BMJ	Bundesministerium für Justiz	GIFT™	Global Intangible Finance Tracker
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
bzw.	beziehungsweise	GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
ca.	circa	HGB	Handelsgesetzbuch
CFSS	Consultative Forum of Standard Setter	IAS	International Accounting Standards
CSRD	Corporate Sustainability Reporting Directive	IASB	International Accounting Standards Board
CO ₂	Kohlenstoffdioxid	ICAS	Institute of Chartered Accountants of England and Wales
DAX	Deutscher Aktienindex	ICS	Intellectual Capital Statement
d. h.	das heißt	i. d. R.	in der Regel
Dr.	Doktor	i. e. S.	im engeren Sinne
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard	IFASS	International Forum of Accounting Standard Setters
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee	IFRS	International Financial Reporting Standards
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group	IIRC	International Integrated Reporting Council
einschl.	einschließlich	inkl.	inklusive
EK-Markt	Eigenkapitalmarkt	insb.	insbesondere
ESG	Environmental Social Governance (Umwelt Soziales und Unternehmensführung)	IPR	Intellectual Property Rights
ESRS	European Sustainability Reporting Standards	IR	Integrated Reporting
ESRS S	European Sustainability Reporting Standards Social	i. S. d.	im Sinne des
et al.	und andere	ISSB	International Sustainability Standards Board
etc.	et cetera	i. V. m.	in Verbindung mit
EU	Europäische Union	i. w. S.	im weiteren Sinne
e. V.	eingetragener Verein	Kap.	Kapitel
f.	folgende	KASB	Korean Accounting Standards Board
		KPI	Key Performance Indicator
		MC	Management Commentary
		MDAX	Midcap-DAX
		m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
		n. F.	neue Fassung
		NFRD	Non-Financial Reporting Directive

NSS	National Standard-Setters
Prof.	Professor
PS	Practice Statement
PS 1 MC	Practice Statement 1 Management Commentary
PublG	Publizitätsgesetz
RL	Richtlinie
SASB	Sustainability Accounting Standards Board
SDAX	Small-Cap-DAX
sog.	sogenannte
SRI	Socially Responsible Investment
TEG	Technical Expert Group
TU	Technische Universität
Tz.	Teilziffer
u. a.	unter anderem
UK	United Kingdom
UKEB	UK Endorsement Board
vgl.	vergleiche
VRF	Value Reporting Foundation
WICI	World Intellectual Capital/Assets Initiative
WIRF	WICI Intangibles Reporting Framework
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

ABBILDUNG 1	Beispielhafte Ursache-Wirkungs-Kette von Investitionen in immaterielle Ressourcen	24
ABBILDUNG 2	Investitionsquoten für den marktwirtschaftlichen Sektor in Deutschland von 2006–2018	26
ABBILDUNG 3	Entwicklung von Investitionen in materielle und immaterielle Ressourcen in Deutschland	27
ABBILDUNG 4	Globaler Trend der Zusammensetzung der Unternehmenswerte von 1996–2022	28
ABBILDUNG 5	Ausschnitt aus dem Hamburger Modell zur Systematisierung des Management Reporting	37
ABBILDUNG 6	Aufbau des ICS	39
ABBILDUNG 7	Prozess der Wertschaffung, -erhaltung und -vernichtung gem. IR Framework	40
TABELLE 1	Kategorien von immateriellen Ressourcen gem. AKIWIR	18
TABELLE 2	Kategorien von immateriellen Ressourcen gem. IIRC	19
TABELLE 3	Kategorien von immateriellen Ressourcen gem. WICI	20
TABELLE 4	Gegenüberstellung der Kategorisierungsvorschläge von AKIWIR, IIRC; WICI	20
TABELLE 5	Überblick über die Ansatzvorschriften für immaterielle Ressourcen nach HGB und IFRS	34
TABELLE 6	Gegenüberstellung der Anforderungen an die Berichterstattung über immaterielle Ressourcen gem. Entwurf der CSRD und der finalen Fassung der CSRD	49
TABELLE 7	Übersicht über Kategorisierungsvorschläge	58
TABELLE 8	Bericht über Innovation Capital	62
TABELLE 9	Bericht über Human Capital	62
TABELLE 10	Bericht über Customer Capital	63
TABELLE 11	Bericht über Supplier Capital	63
TABELLE 12	Bericht über Investor Capital	63
TABELLE 13	Bericht über Process Capital	64
TABELLE 14	Bericht über Location Capital	64
TABELLE 15	Möglicher Aufbau und mögliche Inhalte eines Berichts gem. WIRF	65

Executive Summary

Im Zuge der Reform der Nachhaltigkeitsberichterstattung mit der am 5.1.2023 in Kraft getretenen CSRD wurde nicht zuletzt aufgrund der starken Überschneidung der Nachhaltigkeitsaspekte mit immateriellen Ressourcen (wie z. B. Human Capital, Kundenbeziehungen, klimaneutrale Produktionsprozesse u. a.) eine neue Pflicht zur Berichterstattung über die wichtigsten immateriellen Ressourcen eingeführt. Somit müssen die geschätzt 15.000 deutschen Unternehmen, die gem. CSRD zur reformierten Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind, künftig im Lagebericht erläutern, inwiefern das Geschäftsmodell grundlegend von immateriellen Ressourcen abhängt, und diese Wertschöpfungsquellen darstellen. Anders als zu den Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung wird von der EU kein den ESRS vergleichbarer Standard zur Berichterstattung über immaterielle Ressourcen erarbeitet.

Insofern stehen alle von der neuen Berichtspflicht betroffenen Stakeholder (insb. der deutsche Gesetzgeber, das DRSC, die berichtspflichtigen Unternehmen und ihre Abschlussprüfer:innen) vor der Herausforderung, die EU-Vorgaben mit Blick auf die gestiegenen Informationsbedürfnisse und im Kontext der wirtschaftlichen sowie gesellschaftlichen Entwicklungen (u. a. Digitalisierung und Nachhaltigkeit) umzusetzen bzw. anzuwenden. Mit dem vorliegenden Whitepaper wird ein Überblick über die für die Umsetzung der neuen Berichtspflicht relevanten Fakten gegeben, um einerseits die Notwendigkeit der neuen Berichtspflicht über immaterielle Vermögenswerte nachvollziehen und andererseits über die Möglichkeiten der Umsetzung der neuen Berichtspflicht fundiert diskutieren zu können. Die wesentlichen Erkenntnisse sind im Folgenden anhand von fünf Fragen, die im Whitepaper kapitelweise analysiert und diskutiert wurden, zusammengefasst:

Was zählt zu den immateriellen Ressourcen und damit zum potenziellen Berichtsgegenstand?

Das Spektrum an immateriellen Ressourcen ist breit und variantenreich. Sie umfassen z. B. Produkt- und Technologieinnovationen, Marken und Kundenzufriedenheit, Mitarbeiterqualifikation und -motivation. Ihr Variantenreichtum führt dazu, dass national als auch international z. T. unterschiedliche Begriffe – wie z. B. „immaterielle Ressourcen“, „immaterielle Anlagewerte“ und „Intellectual Capital“ – Verwendung finden und eine allgemeingültige Definition nach wie vor aussteht. Stattdessen wurden in den letzten Jahrzehnten von der Wissenschaft und Praxis zahlreiche Vorschläge zur Kategorisierung der immateriellen Ressourcen erarbeitet. In Kapitel 2 werden drei häufig genannte Kategorisierungssysteme (AKIWIR, IIRC und WICI) erläutert, die zur Bestimmung des Berichtsgegenstands herangezogen werden könnten. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung immaterieller Ressourcen mit Nachhaltigkeitsbezug wird in den letzten Jahren vielfach auch der Überschneidungsbereich zwischen den immateriellen Ressourcen und den Nachhaltigkeitsaspekten diskutiert und anhand von Beispielen verdeutlicht, so z. B. zwischen dem Human Capital und dem Nachhaltigkeitsaspekt Arbeitnehmer:innen und Soziales. Eine allgemeingültige Konkretisierung der Überschneidungsbereiche oder auch Differenzierung zwischen immateriellen Ressourcen und den Nachhaltigkeitsaspekten existiert bisher indes nicht. Dies kann aber für die Verortung der Angaben zu den immateriellen Ressourcen und der Konnektivität zwischen Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung von Bedeutung sein.

Welche (zunehmende) Bedeutung haben immaterielle Ressourcen als Werttreiber für (nachhaltiges) Wirtschaften für deutsche Unternehmen?

Immaterielle Ressourcen stellen zentrale Werttreiber für viele Unternehmen dar, wie sich auch mit dem sog. „Resource-based View“ erklären lässt. So können insb. immaterielle Ressourcen entscheidend für die Wettbewerbsfähigkeit und einen nachhaltigen und branchenüberdurchschnittlichen Erfolg eines Unternehmens sein. Zu beachten ist, dass Investitionen in immaterielle Ressourcen vielfach indirekt und zeitversetzt wirken. Die Relevanz immaterieller Ressourcen wird durch die Entwicklungstrends „Digitalisierung“ und „Nachhaltigkeit“ für alle Unternehmen weiter verstärkt. Die verschiedensten immateriellen Ressourcen – wie Software, Technologien und erforderliches Mitarbeiter-Know-how – bilden grundlegende Voraussetzungen für die digitale Transformation der Unternehmen. Aber auch die Transformation zum ökologisch nachhaltigen Wirtschaften gelingt nur durch z. B. die Innovation von neuen, ressourcenschonenden Technologien und Produkten und über motivierte, geschulte Mitarbeiter:innen. In Kapitel 3 wird neben der konzeptionellen Erläuterung und Begründung auch anhand von ausgewählten empirischen Studien diese zunehmend hohe Relevanz von immateriellen Ressourcen belegt.

Warum können immaterielle Ressourcen gem. den aktuellen regulatorischen Anforderungen im Abschluss nicht adäquat abgebildet werden und warum wird im Lagebericht über diese bisher nur unzureichend berichtet?

Der Zielkonflikt zwischen Relevanz und Zuverlässigkeit im Kontext der bestehenden Bilanzierungskonzepte und -regeln führt – wie in Kapitel 4 analysiert wird – regelmäßig dazu, dass immaterielle Vermögenswerte bzw. -gegenstände häufig nicht bilanziell erfasst werden. Für bestimmte immaterielle Vermögenswerte bzw. -gegenstände – wie z. B. selbst erstellte Marken, Drucktitel, Verlagsrechte und Kundenlisten – besteht nach HGB und IFRS sogar ein Ansatzverbot. Infolge der Objektivierung besteht ferner eine unterschiedliche bilanzielle Behandlung von erworbenen und selbst geschaffenen immateriellen Vermögenswerten bzw. -gegenständen. Damit ist nach den geltenden Bilanzierungsregeln ein Informa-

tionsdefizit zu bemängeln, was sich ohne Änderung der etablierten Bilanzierungskonzeption indes nicht kurzfristig lösen lässt. Auch die bestehenden Vorgaben zur narrativen Berichterstattung haben bisher eine adäquate Berichterstattung über immaterielle Ressourcen nicht gewährleisten können. Zwar werden gem. HGB und DRS 20 verschiedene Angaben zu immateriellen Ressourcen explizit oder implizit an verschiedenen Stellen im Lagebericht (inkl. Nachhaltigkeitsberichterstattung) gefordert. Ein systematisches Konzept zur Berichterstattung über immaterielle Ressourcen, das den Stakeholdern ermöglicht, die Marktwert-Buchwert-Lücke und die Bedeutung der immateriellen Ressourcen im Rahmen der Wertschöpfung zu verstehen, besteht indes bisher nicht. Auch die in Kapitel 4 angeführten empirischen Untersuchungen zeigen, dass die Bilanzierung und Berichterstattung der Relevanz der immateriellen Ressourcen aktuell nicht gerecht werden.

Welche Konzepte und Initiativen zur (freiwilligen) Berichterstattung über immaterielle Ressourcen wurden in der Vergangenheit vorgeschlagen?

Aufgrund des Widerspruchs zwischen der Bedeutung immaterieller Ressourcen und ihrer begrenzten Berücksichtigung im Abschluss und Lagebericht entstanden in Wissenschaft und Praxis verschiedene Vorschläge zu einer verbesserten Berichterstattung. Zunächst zielten diese im Sinne eines Value Reporting primär auf die Schließung der Buchwert-Marktwert-Lücke ab. Aufgrund der zunehmenden gesellschaftspolitischen Gewichtung von Umwelt- und Sozialverantwortung erweiterte sich der Fokus. Die Konzepte und Initiativen zur (freiwilligen) Berichterstattung über immaterielle Ressourcen adressieren nunmehr auch die Bedeutung immaterieller Ressourcen mit Nachhaltigkeitsbezug. Einfluss auf die aktuellen Diskussionen und Entwicklungen besitzen insb. die Initiative des AKIWIR mit dem Vorschlag eines Intellectual Capital Statement (ICS), das International IR Framework und das WICI Intangible Reporting Framework. Diese drei Berichterstattungskonzepte werden in Kapitel 5 erläutert und können im Rahmen der Umsetzung und Anwendung der Berichtspflicht über immaterielle Ressourcen gem. CSRD ggf. als Orientierungsrahmen dienen. Neben der Wissenschaft und Praxis haben sich auch verschiedene (nationale) Standardsetzer mit der unzureichenden Berichterstat-

tung über immaterielle Ressourcen im Rahmen von Forschungsprojekten auseinandergesetzt. In Kapitel 5 werden die wichtigsten Aktivitäten von FRC/ UKEB, KASB, AASB, IASB/ISSB und EFRAG kurz vorgestellt. Die Erörterungen der Standardsetzer zeigen insgesamt, dass eine kurzfristige Überarbeitung der Bilanzierungsregel nicht realisierbar scheint und als Zwischenlösung vielfach eine verpflichtende Berichterstattung über immaterielle Ressourcen diskutiert wird. Zudem wird im Rahmen der Diskussionen deutlich, welchen zentralen Stellenwert die Berichterstattung über immaterielle Ressourcen bei der Konnektivität der Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung einnimmt.

Welche möglichen Stellschrauben sind bei der Umsetzung der neuen Berichtspflicht über immaterielle Ressourcen – auch mit Blick auf die gestiegenen Informationsbedürfnisse im Kontext der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen (Digitalisierung und Nachhaltigkeit) – zu beachten?

Eine solche „Zwischenlösung“ hat die EU nun umgesetzt, indem sie mit der CSRD eine neue Berichtspflicht über immaterielle Ressourcen im allgemeinen, d. h. finanziellen Teil des Lageberichts für ca. 50.000 Unternehmen EU-weit (davon ca. 15.000 Unternehmen mit Sitz in Deutschland) verpflichtend eingeführt hat. Die Berichtspflicht besteht bereits für am 1.1.2024 beginnende Geschäftsjahre. Der Regelungstext ist allerdings wenig konkret. So ist über die wichtigsten immateriellen Ressourcen zu berichten und zu erläutern, inwiefern das Geschäftsmodell des Unternehmens grundlegend von diesen immateriellen Ressourcen abhängt und inwiefern diese Ressourcen eine Wertschöpfungsquelle für das Unternehmen darstellen. Der deutsche Gesetzgeber muss bis zum 5. Juli 2024 die Richtlinienvorgaben in deutsches Recht umsetzen. Im Referentenentwurf ist eine Einzu-eins-Umsetzung der Richtlinienvorgaben zu erwarten. Das DRSC plant eine Konkretisierung der Berichtspflicht durch Ergänzung seiner DRS. Ziel ist eine adressatenorientierte Auslegung, die eine entscheidungsnützliche und vergleichbare Berichterstattung gewährleistet als auch Ersteller:innen und Abschlussprüfer:innen bei der Umsetzung der Berichtspflicht unterstützt.

In Kapitel 6 werden unter Berücksichtigung des Richtlinientextes, der Entwicklung des Richtlinientextes sowie der Begründungen im Gesetzgebungsprozess, des Berichtszwecks und der Grundsätze der Lageberichterstattung die möglichen, zu konkretisierenden Stellschrauben herausgearbeitet und analysiert. Die Diskussionen möglicher Konkretisierungsvarianten sind indes nicht als Empfehlungen zu verstehen, sondern sollen vielmehr allen am Umsetzungsprozess beteiligten Stakeholdern im Rahmen der anstehenden Debatten dienlich sein. Insgesamt wurden folgende Stellschrauben im Zusammenhang mit der Umsetzung der Berichtspflicht im HGB/DRS analysiert:

- berichtspflichtige Unternehmen (welche Unternehmen zählen zum Anwenderkreis der neuen Berichtspflicht über ihre wichtigsten immateriellen Ressourcen?)
- Berichtsgegenstand (über welche immateriellen Ressourcen ist zu berichten? – Das heißt Konkretisierung respektive Definition der wichtigsten immateriellen Ressourcen, inkl. Vorgehensweise zur Identifikation der immateriellen Ressourcen, die so grundlegend für das Geschäftsmodell sind, dass darüber zu berichten ist)
- Berichtsinhalt und -ausgestaltung (welche Angaben müssen (Pflicht) oder sollten (Empfehlung) in welcher Form (nur qualitativ oder auch quantitativ) und in welcher Struktur zu den als berichtspflichtig identifizierten immateriellen Ressourcen gemacht werden?)
- Berichtsformat und -verortung (wo im Lagebericht sind welche Angaben zu welchen immateriellen Ressourcen zu verorten, welche Angaben sind ggf. im separaten Nachhaltigkeitsabschnitt des Lageberichts zu machen?)

1 | Einleitung

Mit der am 5. Januar 2023 in Kraft getretenen CSRD wird die Nachhaltigkeitsberichterstattung umfassend reformiert. Ziel der CSRD ist es, durch eine verbesserte und vergleichbare Berichterstattung zu ESG-Themen die Transformation zum nachhaltigen, insb. klimaneutralen Wirtschaften zu forcieren und Investitionen verstärkt in nachhaltige Anlagen zu lenken (vgl. Lanfermann 2023: 350). Mit der Reform wird der Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen stark ausgeweitet. So werden EU-weit schätzungsweise 50.000 Unternehmen, ca. 15.000 Unternehmen davon allein in Deutschland (statt bisher ca. 550 Unternehmen), sukzessive ab dem Geschäftsjahr 2024 zur reformierten Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sein. Neben dem erweiterten Anwenderkreis werden mit der CSRD auch die berichtspflichtigen Angaben stark ausgeweitet (vgl. ausführlich zur CSRD Fink und Schmidt 2023: 105–116). Unter anderem wird mit der CSRD eine neue Pflicht zur Berichterstattung über die wichtigsten immateriellen Ressourcen eingeführt. Die Einführung dieser neuen Berichtspflicht ist nicht zuletzt mit Blick auf den großen Überschneidungsbereich von Nachhaltigkeitsaspekten und immateriellen Ressourcen konsequent und nicht überraschend. Denn insb. die immateriellen Ressourcen stellen wichtige Werttreiber für eine Transformation zum nachhaltigen Wirtschaften dar. So bedarf es z. B. Mitarbeiter-Know-hows und -motivation, um neue, klimaneutrale Produkte und Produktionsprozesse zu entwickeln.

Trotz der Relevanz der immateriellen Ressourcen zählen diese bereits seit mehreren Jahrzehnten zu den „ewigen Sorgenkindern des Bilanzrechts“ (Moxter 1979: 1102). Die aktuellen Bilanzierungskonzepte, bei denen neben der Relevanz die Zuverlässigkeit der Informationen eine zumindest gleichgewichtige Qualitätsanforderung darstellt, erlauben keine um-

fassende bilanzielle Abbildung der immateriellen Ressourcen. Dies gilt für nationale (HGB) und internationale (IFRS) Abschlüsse gleichermaßen. In der Konsequenz spiegelt das bilanzielle Eigenkapital (also Reinvermögen) den Unternehmenswert (Marktwert) nicht vollständig bzw. nicht richtig wider. Aufgrund der zentralen und zunehmenden Bedeutung der immateriellen Ressourcen für die (nachhaltige) Geschäftstätigkeit und Wertschöpfung von vielen Unternehmen vergrößerte sich eine Marktwert-Buchwert-Lücke kontinuierlich und gab Anlass für Kritik an der bestehenden Finanzberichterstattung (z. B. Lev und Gu 2016: 75). Zahlreiche Initiativen, die Lücke mittels freiwilliger, narrativer Berichterstattung zumindest zu vermindern, wurden bisher in der Praxis selten umgesetzt. Mit Einführung der Berichterstattung über die wichtigsten immateriellen Ressourcen gem. CSRD wurde nun der regulatorische Rahmen geschaffen, um die Lücke zu reduzieren.

Der deutsche Gesetzgeber muss nun, wie alle EU-Mitgliedstaaten, die CSRD und damit auch die Berichtspflicht über Key Intangible Resources bis spätestens Mitte 2024 ins HGB umsetzen. Bei Redaktionsschluss dieses Whitepapers war noch kein Referentenentwurf veröffentlicht. Im Anschluss an eine erwartete Einzu-eins-Umsetzung der Richtlinienvorgaben plant das DRSC, die DRS um entsprechende Konkretisierungen zur Berichterstattung über immaterielle Ressourcen zu ergänzen. Die Konkretisierungen sollen eine an den Bedürfnissen der Informationsadressat:innen ausgerichtete Umsetzung der neuen Berichtsanforderungen unterstützen und ferner den von der Berichtspflicht betroffenen Unternehmen Hilfestellung bei der Umsetzung der Angabepflichten geben. Eine Berichtspflicht besteht erstmalig bereits für am 1.1.2024 oder später beginnende Geschäftsjahre.

Das vorliegende Whitepaper soll die Debatte zur Umsetzung der künftigen Berichtspflicht über immaterielle Ressourcen gem. CSRD in nationales Recht (HGB und DRS 20) frühzeitig stimulieren und alle am Umsetzungsprozess beteiligten Stakeholder, insb. die betroffenen Unternehmen, deren Abschlussprüfer:innen, die Adressat:innen der Unternehmensberichte sowie die Vertreter:innen der Ministerien und der Legislativen auf die Diskussionen zur nationalen Implementierung der neuen Rechtslage vorbereiten. Dementsprechend sind die Ziele des Whitepapers,

- die Notwendigkeit einer aussagekräftigen Berichterstattung über die Key Intangible Resources als Werttreiber für nachhaltiges Wirtschaften deutscher Unternehmen systematisch herzuleiten sowie zu begründen und
- die Möglichkeiten sowie Herausforderungen der künftigen Berichtspflicht gem. CSRD aufzuzeigen.

Hierzu wird schrittweise analysiert,

- was zu den immateriellen Ressourcen und damit zu dem potenziellen Berichtsgegenstand zählt (Kapitel 2),
- welche (zunehmende) Bedeutung immaterielle Ressourcen als Werttreiber für (nachhaltiges) Wirtschaften für deutsche Unternehmen haben (Kapitel 3),
- warum die immateriellen Ressourcen gem. den aktuellen regulatorischen Anforderungen im Abschluss nicht adäquat abgebildet werden (können) und im Lagebericht über diese bisher nur unzureichend berichtet wird (Kapitel 4),
- welche Konzepte und Initiativen zur (freiwilligen) Berichterstattung über immaterielle Ressourcen in der Vergangenheit vorgeschlagen wurden (Kapitel 5) und
- welche möglichen Stellschrauben bei der Umsetzung der neuen Berichtspflicht über immaterielle Ressourcen – auch mit Blick auf die gestiegenen Informationsbedürfnisse im Kontext der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen (Digitalisierung und Nachhaltigkeit) – zu beachten sind (Kapitel 6).

2 | Definition und Kategorisierung immaterieller Ressourcen

2.1 | Terminologie und Definitionsmerkmale

In einem ersten Schritt soll grundsätzlich unabhängig von einer möglichen Bilanzierung oder Berichterstattung ein Verständnis über den Inhalt von immateriellen Ressourcen als den zentralen Gegenstand des Whitepapers geschaffen werden. Dabei ist zu konstatieren, dass bereits die verwendete Terminologie in dem Zusammenhang sehr variantenreich ist (vgl. m. w. N. Senger 2021: 29).

So werden im deutschsprachigen Raum insb. folgende Begriffe verwendet:

- immaterielle Güter,
- immaterielle Ressourcen,
- immaterielle Werte,
- immaterielle Vermögenswerte,
- immaterielle Vermögensgegenstände und
- immaterielle Anlagewerte.

Im englischsprachigen Kontext finden sich insb. folgende Bezeichnungen:

- Intangibles,
- Intangible Resources,
- Intellectual Capital,
- Intellectual Property und
- Intangible Assets.

Die unterschiedlichen Begriffe werden teils als Synonyme, teils als Teil- oder Schnittmenge verwendet. So wird z. B. Intellectual Capital einerseits als Synonym für den umfassenden Begriff „Intangibles“, z. T. aber auch als Teilmenge der Intangibles gesehen (vgl. Kapitel 2.2). Auch die Begriffe „immaterielle Werte“ und

„immaterielle Ressourcen“ werden z. T. synonym verwendet (Fink und Zeyer 2012: 4 f.). Nicht zuletzt aufgrund der uneinheitlichen Terminologie hat sich bis heute weder im deutschsprachigen Raum noch international eine eindeutige Definition etabliert (vgl. Senger 2021: 29; für eine Übersicht von verschiedenen Definitionen vgl. Choong 2008: 610 f.). Allerdings lassen sich verschiedene Definitionsmerkmale herausarbeiten, für die ein weitestgehend unstrittiges Verständnis besteht.

Der Begriffsteil „immateriell“ im Deutschen bzw. „intangible“ im Englischen bedeutet im semantischen Sinne unkörperlich respektive nicht physisch greifbar und dient zur Abgrenzung von materiellen („tangible“), körperlichen Ressourcen bzw. Werten (vgl. m. w. N. von Keitz 1997: 4). Werte, die aus materiellen und immateriellen Komponenten bestehen, werden zum Zwecke der Bilanzierung den immateriellen Werten zugeordnet, wenn die materielle Komponente primär zur Dokumentation, Speicherung oder Lagerung dient und mithin im Vergleich zur immateriellen Komponente von untergeordneter Bedeutung ist (vgl. AKIWIR 2001: 990).

Im Bilanzrecht findet neben der Differenzierung in materielle und immaterielle Werte eine Abgrenzung zu den finanziellen Werten statt (vgl. von Keitz 1997: 5). So sind finanzielle Werte analog zu den immateriellen Werten ohne körperliche Substanz, im Unterschied dazu aber monetär. Geldforderungen und Wertpapiere sind typische Beispiele für finanzielle Werte.

Hinsichtlich des zweiten Begriffsteils ist weitestgehend unstrittig, dass Intangible Assets (übersetzt immaterielle Vermögenswerte) gem. IAS 38 bzw. die im-

materiellen Vermögensgegenstände gem. HGB die grundsätzlich bilanzierungsfähigen immateriellen Werte umfassen. Die z. T. synonym verwendeten Begriffskomponenten Capital, Werte oder Ressourcen beinhalten hingegen grundsätzlich neben den bilanzierungsfähigen auch die nicht bilanzierungsfähigen immateriellen Werte (vgl. Fink und Zeyer 2012: 4 f.). Mit diesen Begriffskomponenten kommt die strategische Perspektive der Intangibles im Sinne von Werttreiber bzw. Input für die Wertschöpfung (vgl. Kapitel 3) zum Ausdruck.

Zahlreiche immaterielle Ressourcen haben spezifische Merkmale und wirtschaftliche Eigenschaften, die sie einzigartig für Unternehmen machen (vgl. WICI 2016: 35 mit Verweis auf Lev 2001: 21–49). So sind Investitionen in immaterielle Ressourcen regelmäßig mit einem hohen Maß an Ungewissheit verbunden (z. B. Marken, F&E-Aktivitäten). Oft kann sich ihr Wert schnell verflüchtigen bzw. bei negativer Ausprägung zum Risiko werden (z. B. Mitarbeiterzufriedenheit bzw. Mitarbeiterunzufriedenheit). Auch ist es oft schwierig, den Zugang zu immateriellen Ressourcen zu beschränken bzw. ihre Nutzung mit rechtlichen Mitteln zu schützen, sodass keine Kontrolle über die immateriellen Ressourcen vorliegt (z. B. Mitarbeiter-Know-how). Das Vorhandensein von Synergien und Netzwerkeffekten ist häufig ein weiteres Merkmal von immateriellen Ressourcen, d. h. sie besitzen nicht für sich allein, sondern nur in Verbindung mit anderen Ressourcen bzw. Kapitalien einen Wert (z. B. Produktmarken und zugehörige Technologie bzw. Rezeptur). Darüber sind immaterielle Ressourcen häufig wettbewerbsensibel. Diese Charaktereigenschaften können nach Art der vorliegenden immateriellen Ressourcen in unterschiedlicher Art und Weise ausgeprägt sein. Denn das Spektrum an immateriellen Ressourcen von z. B. Produkt- und Technologieinnovationen über Marken und Kundenzufriedenheit bis hin zur Mitarbeiterqualifikation und -motivation ist sehr breit und variantenreich.

2.2 | Kategorisierungsvorschläge

Nicht zuletzt aufgrund des dargestellten breiten Spektrums an immateriellen Ressourcen und der beschriebenen Problematik, eine positive Definition von immateriellen Werten oder ähnlichen Begriffen

zu formulieren, wurden im Kontext der Unternehmensberichterstattung zahlreiche Vorschläge zur Umschreibung und Kategorisierung veröffentlicht (für eine Übersicht vgl. Anhang A in Anlehnung an die Auflistungen von Grüber 2015: 50 und Senger 2021: 35). Im Folgenden werden drei Kategorisierungsvorschläge vorgestellt, die im deutschsprachigen und/oder im internationalen Raum noch heute im Hinblick auf die Berichterstattung über immaterielle Werte Beachtung finden (vgl. zu den Berichterstattungskonzepten Kapitel 5.2).

Arbeitskreis „Immaterielle Werte im Rechnungswesen“ (AKIWIR)

Der AKIWIR der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e. V. (vgl. zum AKIWIR Anhang B) hat im Jahr 2001 einen Kategorisierungsvorschlag veröffentlicht (vgl. AKIWIR 2001: 990 f. sowie AKIWIR 2013: 10 f.). Hintergrund war, dass der Arbeitskreis De-lege-ferenda-Empfehlungen für die Darstellung von immateriellen Werten in den Finanzberichten erarbeitet und mit der Kategorisierung den Anwendungsbereich der Empfehlungen abgegrenzt hat. Unter Berücksichtigung bereits vorhandener Kategorisierungsvorschläge und den damit einhergehenden Kritikpunkten (z. B. zu grob, nicht umfassend, mehrdimensional) sieht der Vorschlag des AKIWIR eine Beschreibung der immateriellen Werte anhand von sieben Kategorien vor (siehe Tabelle 1). Die Differenzierung orientiert sich an den verschiedenen Unternehmensbereichen und die jeweiligen Inhalte werden insb. durch eine nicht abschließende Auflistung von Beispielen kasuistisch verdeutlicht. Der AKIWIR (2001: 991) merkt ausdrücklich an, dass die Kategorien nicht überschneidungsfrei sind. Beispielsweise lässt sich das Vertriebssystem der Kategorie Customer Capital und der Kategorie Process Capital zuordnen. Abhängig davon, ob die immateriellen Werte innerhalb oder außerhalb des Unternehmens entstehen, clustert der AKIWIR die sieben Kategorien in Internal Intangibles (Human Capital, Process Capital und Innovation Capital) oder External Intangibles (Customer Capital, Supplier Capital, Investor Capital und Location Capital) (vgl. AKIWIR 2013: 11).

TABELLE 1 Kategorien von immateriellen Ressourcen gem. AKIWIR

Kategoriebezeichnung	Unternehmensbereiche	Beispiele
Human Capital	Personalbereich	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbildungsgrad der Mitarbeiter:innen • Know-how der Mitarbeiter:innen • Erfahrung der Mitarbeiter:innen • Führungsqualität • Funktionsfähige unternehmensinterne „Knowledge“-Datenbank • Betriebsklima
Customer Capital	Absatzbereich	<ul style="list-style-type: none"> • Kundenlisten • Marktanteile • Kundenzufriedenheit • Marken • Langfristige Abnahmeverträge
Supplier Capital	Beschaffungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> • Günstige Verträge (z. B. über Bezug von knappen Rohstoffen) • Entwicklung kooperativer Strategien mit Lieferanten
Investor Capital	Finanzbereich	<ul style="list-style-type: none"> • Günstige Kapitalbeschaffungskonditionen aufgrund eines guten Kreditratings • Hohe Reputation (Marke) am Kapitalmarkt aufgrund guter Investor-Relations-Aktivitäten • Geringe Kapitalkosten aufgrund einer transparenten und zuverlässigen Finanzmarktkommunikation
Innovation Capital	Bereich der Produkt-, Dienstleistungs- und Verfahrensinnovationen	<ul style="list-style-type: none"> • Neue Software • Patente • Wirkstoffe/Substanzen • Filme • Rezepturen
Process Capital	Organisationsbereich, insb. im Zusammenhang mit der Ablauf- und Aufbauorganisation	<ul style="list-style-type: none"> • Funktionierendes Vertriebsnetz • Gutes Kommunikationsnetzwerk • Effektives Qualitätsmanagementsystem
Location Capital	Standort des Unternehmens	<ul style="list-style-type: none"> • Gute Verkehrsinfrastruktur für Mitarbeiter:innen und Waren • Lokale Steuervorteile • Hohe soziale Sicherheitsstandards • Hoher Ausbildungsgrad

Quelle: AKIWIR 2001: 990 f.; AKIWIR 2013: 10 f.

| BertelsmannStiftung

International Integrated Reporting Council (IIRC)

Das IIRC (vgl. zum IIRC Anhang B) hat im Jahr 2013 ein Rahmenkonzept für die integrierte Berichterstattung veröffentlicht, welches im Jahr 2021 durch eine leicht überarbeitete Fassung ersetzt wurde (vgl. ausführlich zum Rahmenkonzept des IIRC Kapitel 5.2). Das IIRC differenziert zwischen sechs Kapitalarten, die im Zeitablauf veränderbare Wertspeicher im Wertschaffungsprozess von Unternehmen darstellen (vgl. IIRC 2021: 18 f. sowie ausführlich zu den sechs Kapitalarten Günther, Bassen und Haller 2016: 94–102):

- Financial Capital,
- Manufactured Capital,
- Intellectual Capital“,
- Human Capital,
- Social and Relationship Capital und
- Natural Capital.

Drei der sechs Kapitalarten können den immateriellen Ressourcen zugeordnet werden (vgl. auch Zambon et al. 2020: 74). Tabelle 2 verdeutlicht die Beschreibungen und Beispiele der drei Kapitalarten bzw. Kategorien, die die immateriellen Werte im Kategoriensystem des IIRC zusammenfassen.

TABELLE 2 Kategorien von immateriellen Ressourcen gem. IIRC

Kategoriebezeichnung	Umschreibung	Beispiele
Human Capital	Mitarbeiterkompetenzen, -fähigkeiten und -erfahrungen und ihre Innovationsmotivation	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitschaft zur Befolgung und Unterstützung des Führungsrahmens, des Risikomanagementansatzes und der ethischen Werte • Fähigkeit der Mitarbeiter:innen, die Unternehmensstrategie zu verstehen, zu entwickeln und umzusetzen • Loyalität und Motivation der Mitarbeiter:innen, Prozesse, Produkte und Dienstleistungen zu verbessern, einschl. der Fähigkeit zu führen, zu managen und zusammenzuarbeiten
Social and Relationship Capital	Institutionen und Beziehungen innerhalb und zwischen Gemeinschaften, Gruppen von Stakeholdern und anderen Netzwerken sowie die Fähigkeit, Informationen zur Verbesserung des Wohlergehens von Individuen und der Gemeinschaft zu teilen	<ul style="list-style-type: none"> • Geteilte Normen, gemeinsame Werte und gemeinsames Verhalten • Wichtige Beziehungen zu Stakeholdern und das Vertrauen sowie die Engagementbereitschaft, welche ein Unternehmen entwickelt hat und es bei externen Interessengruppen aufzubauen und zu schützen bestrebt ist • Immaterielle Werte im Zusammenhang mit Marken und Reputation, welche ein Unternehmen entwickelt hat • Gesellschaftliche Betriebslizenz eines Unternehmens
Intellectual Capital	Vom Unternehmen geschaffene, wissensbasierte immaterielle Werte	<ul style="list-style-type: none"> • Geistiges Eigentum, wie Patente, Urheberrechte, Software, sonstige Rechte und Lizenzen • Organisationskapital, wie Wissensvorsprung, Systeme, Verfahren und Protokolle

Quelle: IIRC 2021: 19

| BertelsmannStiftung

Word Intellectual Capital Initiative (WICI)

WICI (vgl. zur WICI Anhang B) hat im Jahre 2016 das WICI Intangibles Reporting Framework (WIRF) vorgelegt, mit dem Ziel, die Berichterstattung über immaterielle Werte zu verbessern. Die Erläuterungen zur Schaffung, Identifikation, Verwaltung, Kombination und Nutzung immaterieller Werte soll den Unternehmen und ihren Stakeholdern helfen, die Wertschöpfung und den Unternehmenswert zu verstehen (vgl. ausführlich zum Rahmenkonzept Kapitel 5.2).

WICI charakterisiert Intangibles als positive oder negative, direkte oder indirekte Fähigkeiten des Unternehmens, Werte zu schaffen. Anders als Intangible Assets, die von dem Unternehmen kontrollierbar sein müssen, umfassen Intangibles alle immateriellen Ressourcen, die für das Unternehmen verfügbar und nutzbar sind (WICI 2016: 14). Wie in Tabelle 3 ersichtlich, differenziert WICI Intangibles bzw. Intellectual Capital in drei Kategorien, deren Grenzen fließend sind.

TABELLE 3 Kategorien von immateriellen Ressourcen gem. WICI

Kategoriebezeichnung	Umschreibung	Beispiele
Human Capital	Werte, die Mitarbeiter:innen durch die Anwendung ihrer Fähigkeiten, Kompetenzen und ihres Wissens zur Verfügung stellen	<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiterkompetenzen und -fähigkeiten • Führung • Loyalität gegenüber dem Unternehmen • Fähigkeit zur geistigen Schöpfung, unterstützt durch eine breite Basis von Ingenieur:innen und Techniker:innen
Relational Capital	Werte, die sich aus den Beziehungen eines Unternehmens zu seinen Kund:innen, Verkäufer:innen, Lieferanten, Geschäftspartnern und anderen wichtigen Akteuren ergeben	<ul style="list-style-type: none"> • Hochwertiges Netzwerk an Geschäftsbeziehungen • Geschwindigkeit, mit der ein Problem durch Kommunikation mit den Kund:innen gelöst wird • Image und Reputation bei den Kund:innen und anderen Stakeholdern • Niveau der Bewertung durch die Finanzinstitute
Organizational Capital	Geschäftsprozesse, Daten und Systeme, die die Organisation befähigen, Produkte und Dienstleistungen zu liefern und Wert zu schaffen	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmenskultur • Betriebsklima • Unternehmensführung • Datenqualität • Datensätze • Prozesse • Geschwindigkeit bei der Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen

Quelle: WICI 2016: 15

BertelsmannStiftung

TABELLE 4 Gegenüberstellung der Kategorisierungsvorschläge von AKIWIR, IIRC; WICI

AKIWIR	IIRC	WICI
Human Capital	Human Capital	Human Capital
Customer Capital Supplier Capital Investor Capital	Social and Relationship Capital	Relational Capital
Innovation Capital Process Capital Location Capital	Intellectual Capital	Organizational Capital

Quelle: in Anlehnung an Pfeifer und Wulf 2017: 84; WICI 2016: 34

BertelsmannStiftung

In Tabelle 4 werden die drei Kategorisierungsvorschläge von AKIWIR, IIRC und WICI gegenübergestellt. Unter Berücksichtigung der Erläuterungen zu den drei Kategorisierungsvorschlägen lassen sich folgende Gemeinsamkeiten und Unterschiede feststellen:

- Sowohl das IIRC als auch WICI haben immaterielle Werte in drei Kategorien unterteilt, die sich – wie die beiden Organisationen selbst festgestellt haben

(vgl. WICI 2016: 34 und IIRC 2013: 8) – inhaltlich im Wesentlichen entsprechen, wenngleich die Bezeichnungen der Kategorien nicht in allen Fällen gleich sind.

- Die sieben Kategorien des AKIWIR lassen sich den drei Kategorien zuordnen (vgl. Senger 2021: 37).
- Vereinzelt werden konkrete immaterielle Ressourcen unterschiedlichen Kategorien zugeordnet. So ordnet der AKIWIR z. B. das Betriebsklima dem Human Capital zu, während WICI dies dem Organizational Capital zurechnet. Vor dem Hintergrund, dass alle drei Organisationen anmerken, dass die Kategorien nicht überschneidungsfrei sind respektive die Grenzen flexibel und nicht statisch sind, lässt sich hieraus indes kein Unterschied ableiten. Zugleich zeigt dies, dass es nicht immer eine allgemeingültige – im Sinne einer richtigen Zuordnung einer immateriellen – Ressource zu einer Kategorie gibt.
- Die Beschreibung der sieben Kategorien des AKIWIR ist vergleichsweise granular und kasuistisch.

Dagegen sind die Beschreibungen der jeweils drei Kategorien von WICI und insb. vom IIRC sehr viel allgemeiner, generischer dadurch umfassender, auch im Hinblick auf ein ggfs. erweitertes Verständnis von immateriellen Werten.

Nicht zuletzt aufgrund der eher kasuistischen Beschreibung der sieben Kategorien durch den AKIWIR wird vereinzelt diskutiert, dass das Location Capital nicht gänzlich (z. B. die Standortvorteile aufgrund von Steuern) dem Relational Capital bzw. Social and Relationship Capital zuordenbar ist (vgl. Gawenko und Goldschmidt 2021: 440, dem wohl folgend Haller und Fischer 2023: 84). Zudem wird das Sieben-Kategorien-System des AKIWIR von Gawenko und Goldschmidt (2021: 440) um eine achte Kategorie Social Capital ergänzt. Sie nennen als Beispiele für diese Kategorie mit Verweis auf die NFRD das soziale Engagement des Unternehmens, die Barrierefreiheit sowie die Achtung der Menschenrechte. Fraglich ist indes, ob diese Beispiele sich nicht den anderen sieben Kategorien zuordnen lassen. So ist z. B. die Barrierefreiheit je nach Relevanz dem Human Capital und/oder dem Customer Capital und die Achtung der Menschenrechte dem Location Capital und/oder dem Process Capital zurechenbar (vgl. ähnlich Pfeifer und Wulf 2017: 185). Haller und Fischer (2023: 84–87) haben jüngst eine weitere Fortentwicklung des Kategoriensystems des AKIWIR vorgeschlagen, welches eine horizontale und vertikale Kategorisierung der immateriellen Ressourcen vorsieht, wobei sie die Praktikabilität des mehrdimensionalen Systems als Herausforderung sehen.

2.3 | Verhältnis zwischen immateriellen Ressourcen, Nachhaltigkeitsaspekten sowie Natural Capital

Da die EU die Berichtspflicht über immaterielle Ressourcen gemeinsam mit der Reform der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichtserstattung einführt und im ersten Entwurf der CSRD noch eine alleinige Verortung im Nachhaltigkeitsbericht vorsah (vgl. ausführlich Kapitel 1 und 6.1), ergibt sich die Frage, welche Konnektivitäten zwischen immateriellen Ressourcen und den Nachhaltigkeitsaspekten (Umwelt, Arbeitnehmer:innen und Soziales, Unternehmensführung) bestehen.

Diese Frage wurde allerdings nicht erst im Rahmen der Erarbeitung der CSRD diskutiert. So haben z. B. Pfeifer und Wulf (2017: 184–187) bereits 2017 nach dem Erlass der NFRD (der Vorgängerrichtlinie zur CSRD, vgl. Kapitel 6.1) einen Vorschlag für eine mögliche Zuordnung der verschiedenen Nachhaltigkeitsaspekte zu den Kategorien von immateriellen Ressourcen gemacht und diesen anhand verschiedener Beispiele verdeutlicht. Demnach kann die Mitarbeiterzufriedenheit sowohl dem Human Capital als auch dem Nachhaltigkeitsaspekt Arbeitnehmer:innen und Soziales zugeordnet werden und eine umweltorientierte Unternehmenspolitik sowohl dem Innovation Capital als auch dem Nachhaltigkeitsaspekt Umwelt.

Der AKIWIR hat im Rahmen der Fortentwicklung seiner Arbeit zu den immateriellen Werten bereits in 2013 verdeutlicht, dass nachhaltigkeitsbezogene immaterielle Werte keine eigene (achte) Kategorie darstellen, sondern die ökologische und die soziale Betrachtung der sieben Kategorien neben der ökonomischen Betrachtung als Dimensionen zu verstehen sind (vgl. AKIWIR 2013: 11–13). Damit hat der AKIWIR frühzeitig einen integrativen Ansatz von Ökologie, Soziales und Ökonomie für eine nachhaltige Unternehmensführung in den Blick genommen. Denn die Einbeziehung des Nachhaltigkeitsansatzes in die Unternehmensführung ist nicht auf einen bestimmten Prozess oder eine bestimmte Ressource im Unternehmen beschränkt (vgl. AKIWIR 2013: 11). Dementsprechend kann eine umweltorientierte Unternehmenspolitik z. B. in Form von umweltfreundlichen Produktionsprozessen sowohl das Innovation Capital, das Human Capital als auch das Process Capital erhöhen.

Auch die EU hat im Rahmen der Entwicklung der CSRD anhand von einzelnen Beispielen verdeutlicht, dass es immaterielle Werte mit und solche ohne Nachhaltigkeitsbezug gibt. So hat z. B. ein dem Innovation Capital zurechenbares Patent auf eine CO₂-arme Technologie einen Bezug zum Umweltaspekt, während ein Patent auf ein Videospiel keinen Nachhaltigkeitsbezug hat. Ebenso können z. B. Markenrechte für Unternehmen der Energiebranche starken Nachhaltigkeitsbezug haben, während die Markenrechte für Unternehmen der Softwarebranche tendenziell keinen direkten Nachhaltigkeitsbezug haben (vgl. Council of the European Union 2022: 2–3). Diese

verschiedenen Beispiele verdeutlichen, dass Überschneidungsbereiche zwischen den immateriellen Werten und den Nachhaltigkeitsaspekten bestehen. Die EU sieht starke Überschneidungsbereiche insb. zwischen dem Human Capital und dem Nachhaltigkeitsaspekt Arbeitnehmer:innen und Soziales sowie zwischen dem Relational Capital und den Nachhaltigkeitsaspekten Soziales und Unternehmensführung (vgl. Richtlinie (EU) 2022/2464: L322/25). So haben z. B. die Angabepflichten gem. ESRS S1 zur Belegschaft einen starken Bezug zum Human Capital.

Diese Sicht der EU deckt sich mit den Ausführungen im Endbericht der European Reporting Lab Project Task Force (vgl. dazu auch Kapitel 6.1) hinsichtlich eines Überschneidungsbereichs von Intangibles und Nachhaltigkeitsaspekten. So werden auch hier insb. mögliche Überschneidungen zwischen den Nachhaltigkeitsaspekten Soziales und Unternehmensführung und Social & Relationship Capital, Human Capital, Organisational Capital & Intellectual Capital dargestellt (vgl. European Reporting Lab @EFRAG 2021: 57). Die Berücksichtigung von Intangibles wird hier als eine wichtige Dimension der Nachhaltigkeitsberichterstattung gesehen und an einzelnen Beispielen verdeutlicht. So fokussiert z. B. der Nachhaltigkeitsaspekt Unternehmensführung grundsätzlich auf Antikorruption, Unternehmensethik und Compliance. „Intangibles“ wie z. B. interne Kontrollen, Qualität der Managementprozesse, Qualität der Beziehungen zu Stakeholdern wäre eine ergänzende Dimension des Nachhaltigkeitsaspekts Unternehmensführung. Der Nachhaltigkeitsaspekt Soziales wird z. B. durch die Human-Capital-Dimension (z. B. Fähigkeiten und Wissen der Mitarbeiter:innen, Personalentwicklung) ergänzt (vgl. European Reporting Lab @EFRAG 2021: 58).

Eine eindeutige Konkretisierung der Überschneidungsbereiche oder auch Differenzierung zwischen immateriellen Ressourcen und den Nachhaltigkeitsaspekten findet sich indes weder in der CSRD (einschl. ESRS) noch in den anderen angeführten Quellen. Eine solche Konkretisierung der Überschneidungsbereiche respektive Abgrenzung der immateriellen Werte mit und ohne Nachhaltigkeitsbezug kann indes vor allem im Zusammenhang mit der Verortung der Angaben relevant sein. Da die CSRD einen separaten Nachhaltigkeitsbericht innerhalb der Lageberichterstattung

vorsieht, stellt sich die Herausforderung einer Verbindung der Berichterstattung über immaterielle Ressourcen im allgemeinen Teil des Lageberichts und im Nachhaltigkeitsbericht zur Vermeidung einer Doppelberichterstattung. Insofern sollten Konkretisierungen hierzu im Rahmen der Umsetzung der CSRD ins deutsche Recht erfolgen (vgl. Kapitel 6.2).

In dem Zusammenhang ist zu betonen, dass das Natural Capital üblicherweise nicht zu den immateriellen Werten gezählt wird (vgl. auch z. B. European Reporting Lab @EFRAG 2021: 57). Das Natural Capital beinhaltet alle erneuerbaren und nicht erneuerbaren Umweltressourcen und -prozesse, wie z. B. Luft, Wasser, Land, Mineralstoffe, Wälder, das Ökosystem sowie die biologische Vielfalt (vgl. IIRC 2021: 19). Informationen über das Natural Capital sind im Nachhaltigkeitsbericht und nicht im Kontext der Berichterstattung über immaterielle Ressourcen zu verorten (vgl. WICI 2016: 9), sofern kein vollintegrierter Bericht erstellt wird.

3 | Bedeutung der immateriellen Ressourcen als Werttreiber für (nachhaltiges) Wirtschaften

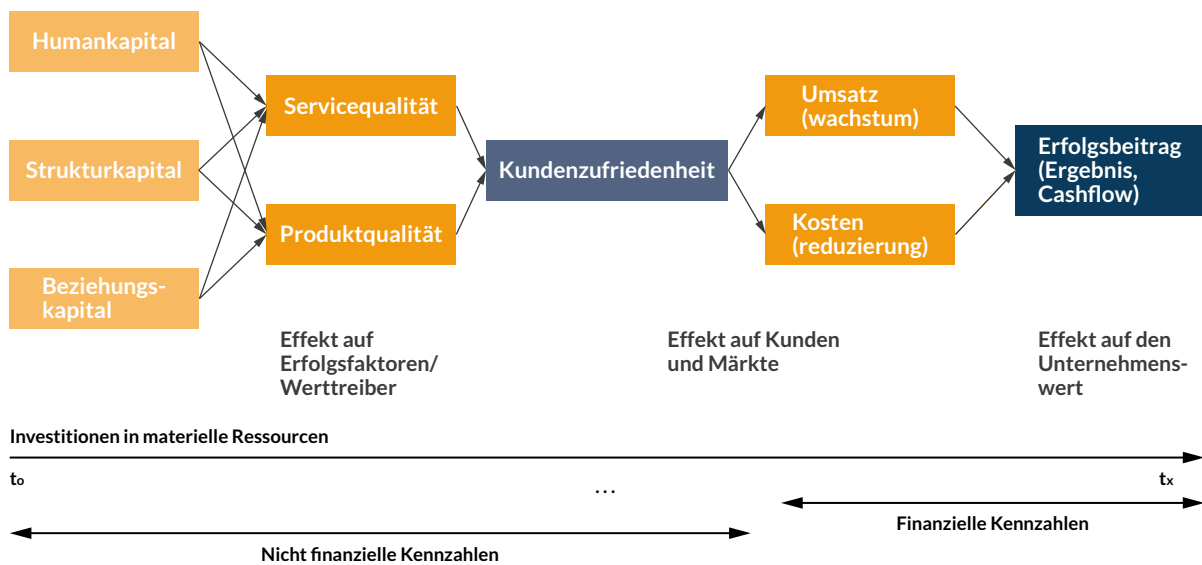
3.1 | Immaterielle Ressourcen als Elemente eines Geschäftsmodells und Quellen der Wertschöpfung

Weder in der Praxis noch in der Wissenschaft hat sich eine einheitliche Definition für den Begriff „Geschäftsmodell“ durchgesetzt (vgl. Becker 2019: 18; Harwardt 2022: 75). So hat z. B. eine Praxisumfrage ergeben, dass unter dem Begriff „Geschäftsmodell“ vielfach die Abbildung oder Konfiguration der Geschäftstätigkeit, die Art und Weise der Umsatzgenerierung oder auch die Philosophie bzw. der strategische Rahmen eines Unternehmens verstanden werden (vgl. Becker und Ulrich 2013: 37). Becker (2019: 18) hat in Anlehnung an ähnliche Definitionen anderer Wissenschaftler:innen das Geschäftsmodell als „Abbildung von ausgewählten Aspekten der Ressourcentransformation des Unternehmens sowie seiner Austauschbeziehungen mit anderen Marktteilnehmern“ definiert. Demnach beschreibt das Geschäftsmodell eines Unternehmens den Wertschöpfungsprozess im Sinne der Transformation von Ressourcen. Wertschöpfung stellt dabei den eigentlichen Unternehmenszweck dar und sichert die langfristige Existenz eines Unternehmens. In einem holistischen Verständnis des Geschäftsmodells ist der Wertschöpfungsprozess unter Berücksichtigung der Beschaffungs-, Arbeits-, Absatz- und Kapitalmärkte sowie dem gesamten gesellschaftlichen Umfeld zu betrachten. Zu den grundlegenden Elementen eines Geschäftsmodells, die interdependent sind und sich dynamisch verändern können, zählen insb. Schlüssellieferanten, Potenziale und Ressourcen (z. B. Potenziale der Mitarbeiter:innen), Prozesse, Produkte bzw. Leistungen sowie die Vertriebskanäle und Kundenbeziehungen (vgl. Becker 2019: 23 sowie ähnlich

mit Verweis auf verschiedene Geschäftsmodellansätze Harwardt 2022: 77–82). Zahlreiche der genannten Elemente, so z. B. Lieferantenbeziehungen, Prozesse, Mitarbeiter-Know-how, Produktinnovationen, Kundenbeziehungen, Vertriebswege stellen immaterielle Ressourcen gem. der in Kapitel 2.2 beschriebenen Kategorisierungsvorschläge dar.

Welche zentrale Bedeutung einzelne immaterielle Ressourcen abhängig vom Geschäftsmodell für die Wertschöpfung haben können, lässt sich mit dem sog. „Resource-based View“ erklären. Der Resource-based View wurde in den 1980er Jahren im strategischen Management zur Erklärung der Wettbewerbsvorteile entwickelt (vgl. zur Entwicklung und ausführlichen Darstellung des Resource-based View m. w. N. Sackbrook und Wulf 2017: 236–257). So versucht der Resource-based View die Wirkung der materiellen, finanziellen und immateriellen Ressourcen auf den unternehmerischen Erfolg zu erklären. Zwar hängt der Unternehmenserfolg im Sinne des Market-based View direkt von den am Absatzmarkt abgesetzten Produkten und Leistungen ab, indirekt sind aber ergänzend die im gesamten Wertschöpfungsprozess eingebrachten Ressourcen ursächlich für den Unternehmenserfolg. Insofern sind es letztlich die verschiedenen Ressourcen, die den unternehmerischen Erfolg erzeugen. Entscheidend für einen nachhaltigen und branchenüberdurchschnittlichen Erfolg eines Unternehmens sind seine Wettbewerbsvorteile aufgrund einer überlegenen Ressourcenausstattung. Ressourcen können insb. dann Wettbewerbsvorteile generieren, wenn sie wertvoll im Sinne von nützlich für den Unternehmenszweck, selten bzw. einzigartig, unnachahmlich bzw. nicht imitierbar sowie nicht substituierbar sind. Wie auch in Kapitel 2.2 gezeigt, erfüllen gerade immaterielle Ressourcen viele dieser Eigen-

ABBILDUNG 1 Beispielhafte Ursache-Wirkungs-Kette von Investitionen in immaterielle Ressourcen



Quelle: Wulf, Pfeifer und Kivikas 2009: 147

| BertelsmannStiftung

schaften und stellen daher für viele Unternehmen die zentralen Werttreiber dar (vgl. ähnlich Sackbrook und Wulf 2017: 248).

In Abbildung 1 sind die möglichen Auswirkungen von Investitionen in immaterielle Ressourcen auf den Unternehmenserfolg bzw. -wert visualisiert dargestellt. Diese exemplarische Darstellung der Ursachen-Wirkungs-Kette verdeutlicht, dass Investitionen in immaterielle Ressourcen vielfach indirekt und zeitversetzt wirken (vgl. Wulf, Pfeifer und Kivikas 2009: 146 f.).

Geschäftsmodelle, Wertschöpfungsprozesse sowie die Verfügbarkeit und Bedeutung von Ressourcen unterliegen einem stetigen Wandel. In der jüngeren Vergangenheit waren die zwei Megathemen Digitalisierung und Nachhaltigkeit prägend für zahlreiche Veränderungen in der Wirtschaft (vgl. ähnlich Hofmann et al. 2023: 8) und werden es auch in der Zukunft weiterhin sein. Obgleich diese beiden Themen interdependent sind (vgl. dazu Zitzmann, Karl und Hirschner 2019: 475–491), soll in den folgenden beiden Unterkapiteln jeweils separat verdeutlicht werden, inwiefern diese Themen die Bedeutung der immateriellen Ressourcen für die Wertschöpfung vieler Unternehmen in den letzten Jahren verstärkt haben und vermutlich in Zukunft auch noch weiter erhöhen werden.

3.2 | Digitalisierung und immaterielle Ressourcen

Im Kontext der vier Phasen der industriellen Revolution wird die dritte Phase, die Anfang der 1970er Jahre startete, auch als „digitale Revolution“ bezeichnet. Die Entwicklung der ersten Computer ermöglicht den Einzug neuer Elektronik sowie Informations- und Kommunikationstechnik in den gesamten Wertschöpfungsprozess. Produktionsprozesse wurden z. B. weiter automatisiert (vgl. m. w. N. Becker und Pflaum 2019: 5 f.). Prägend für die vierte Phase der industriellen Revolution, die auch als Industrie 4.0 bezeichnet wird, ist die Etablierung des Internets um die Jahrtausendwende. Das ursprünglich für die Vernetzung von Forschungseinrichtungen gedachte Internet wird mittlerweile weltweit von der Wirtschaft und Zivilgesellschaft als zentrale Kommunikations- und Informationsinfrastruktur genutzt (vgl. Harwardt 2022: 4).

Der Einfluss der Digitalisierung auf die Geschäftsmodelle und Wertschöpfungsprozesse von Unternehmen lässt sich in drei Entwicklungsschritte differenzieren. Zunächst wurden neue digitale Produkte und technologische Infrastruktur entwickelt. Mit der Jahrtausendwende begann als nächster Digitalisierungsschritt die Entwicklung von digitalen Vertriebswegen (E-Commerce). Der letzte Entwicklungsschritt der Digitalisierung wird in der digitalen Transformation

der Geschäftsmodelle gesehen (vgl. Becker und Pflaum 2019: 6 f.; Harwardt 2022: 9.), wobei der Digitalisierungsgrad von Geschäftsmodellen stark variieren kann (vgl. ausführlich mit Verweis auf verschiedene Ansätze Harwardt 2022: 98–111).

Digitalisierung bietet den Unternehmen zahlreiche Chancen und Weiterentwicklungspotenziale, birgt aber auch Risiken und kann sich disruptiv auf etablierte Geschäftsmodelle auswirken (vgl. dazu Harwardt 2022: 9). So werden z. B. Bücher und CDs vielfach durch digitale Produkte wie E-Books oder Musikportale ersetzt. Webshops oder Reiseportale haben z. T. disruptiven Einfluss auf den stationären Einzelhandel oder Reisebüros. Diese Beispiele verdeutlichen, dass in digitalisierten Geschäftsmodellen vielfach nicht mehr materielle Ressourcen z. B. in Form von Produktionsanlagen oder Immobilien die wesentlichen Treiber der Wertschöpfung sind, sondern eher immaterielle Ressourcen (wie z. B. Software, Technologien, erforderliches Mitarbeiter-Know-how) entscheidend für den Unternehmenserfolg sein können. Digitalisierung hat zudem die Erwartungen der Kund:innen verändert, da sie z. B. über das Internet einen Zugang zu einem globaleren Markt haben und Technologien eine Personalisierung der Produkt- und Leistungsangebote ermöglichen. Somit kann auch das Customer Capital entscheidend für den Unternehmenserfolg sein. Schließlich hat sich die Digitalisierung auf das Arbeitsumfeld für die Mitarbeiter:innen in den Unternehmen ausgewirkt (vgl. Hofmann et al. 2022: 12), sodass sich die Relevanz von Human Capital erhöht hat. Insofern zählen die verschiedensten immateriellen Ressourcen zu den zentralen Werttreibern einer digitalen Transformation in den Unternehmen.

3.3 | Nachhaltigkeit und immaterielle Ressourcen

Das in den letzten Jahren allgegenwärtige Thema Nachhaltigkeit ist nicht neu. Als Ursprung des Themas Nachhaltigkeit wird vielfach das Konzept für nachhaltiges Wirtschaften in der Forstwirtschaft von Hans Carl von Carlowitz zitiert, der Anfang des 18. Jahrhunderts ausführte, dass nur so viel Holz gerodet werden kann, wie auch wieder nachwächst (vgl. Auer, Borcharding und Möller 2022: 27). Zunehmende Be-

deutung in der Gesellschaft, in der Politik und branchenübergreifend in der Wirtschaft erlangte die Thematik seit den 1970er Jahren (vgl. zu den Meilensteinen der Nachhaltigkeitsentwicklung Kanning 2022: 25–30). Wobei den Unternehmen eine besondere Verantwortung für die nachhaltige Entwicklung beigemessen wird. Diese sog. „Corporate Social Responsibility“ wird von der Gesellschaft sowie der Politik – international, EU-weit und national – verstärkt eingefordert (vgl. ausführlich Haller 2006: 64).

Heute wird die Transformation zum nachhaltigen Wirtschaften in der Regel durch die folgenden drei Säulen (Triple Bottom Line) bzw. die drei Ps (Planet, People, Profit) umschrieben, die im Rahmen der Unternehmensführung möglichst gleichgewichtet beachtet werden sollten:

- **ökologische Nachhaltigkeit:** Ökologisch nachhaltiges Wirtschaften bedeutet, dass der Wertschöpfungsprozess möglichst umwelt- und ressourcenschonend erfolgt.
- **soziale Nachhaltigkeit:** Die Wertschöpfung gilt dann als sozial nachhaltig, wenn die Arbeitnehmerinteressen sowie das Gemeinwohl systematisch und gezielt beachtet sowie gefördert werden, z. B. durch Einhaltung der Menschenrechte, Gleichberechtigung, Weiterbildung der Mitarbeiter:innen, Erhöhung der Arbeitssicherheit.
- **ökonomische Nachhaltigkeit:** Damit Unternehmen nachhaltig wirtschaften können, müssen eine langfristige Wertschöpfung und Profitabilität gewährleistet werden (vgl. zu den drei Dimensionen der Nachhaltigkeit u. a. Auer, Borcharding und Möller 2022: 29; Hofmann et al. 2023: 12).

Wie bereits in Kapitel 2.3 verdeutlicht, bestehen Überschneidungsbereiche zwischen immateriellen Ressourcen und den Nachhaltigkeitsaspekten. So sind Human Capital und Relationship Capital wesentliche Faktoren für die Transformation zum sozial nachhaltigen Wirtschaften. Aber auch die Transformation zum ökologisch nachhaltigen Wirtschaften gelingt letztlich nur durch z. B. die Innovation von ressourcenschonenden Technologien und Produkten (also Innovation Capital) und motivierte, geschulte Mitarbeiter:innen, die über die Fähigkeiten verfügen, die ökologisch nach-

haltigen Innovationen zu entwickeln (Human Capital). So hat eine Umfrage in 2022 ergeben, dass vor allem auch die Unternehmensführung, die Geschäftsbeziehungen und die Mitarbeiter:innen als starke Treiber der Nachhaltigkeitstransformation gesehen werden (vgl. Edinger Schons et al. 2023: 43). Insofern zählen die verschiedensten immateriellen Ressourcen zu den zentralen Werttreibern für nachhaltiges Wirtschaften.

3.4 | Empirie zur Wertrelevanz von immateriellen Ressourcen

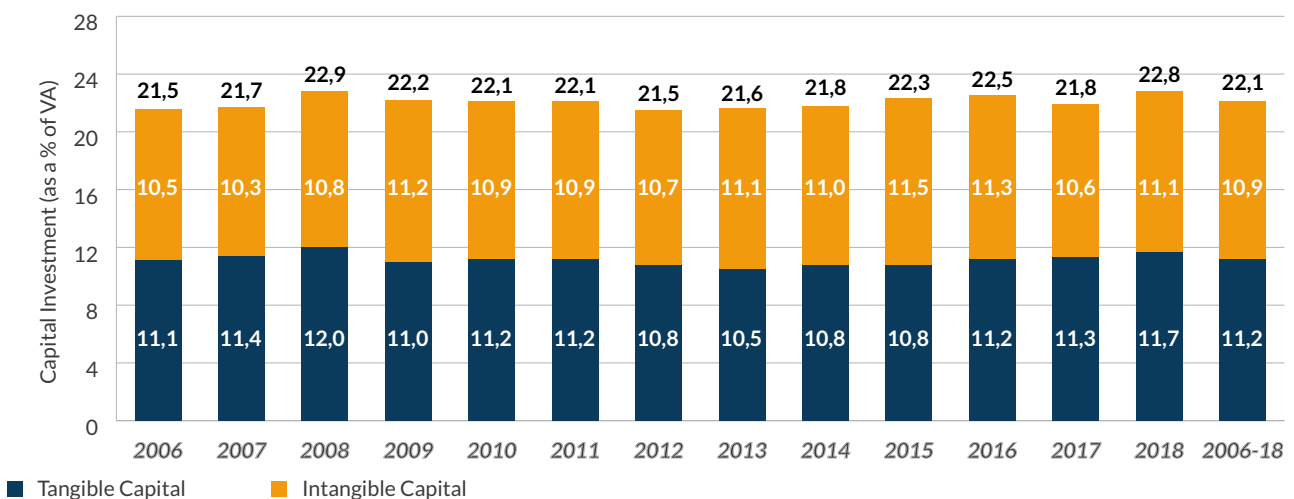
Kapitel 3.1 bis 3.3 haben in der gebotenen Kürze konzeptionell erläutert und begründet, dass die immateriellen Ressourcen für viele Unternehmen wesentliche Erfolgsfaktoren mit zunehmender Bedeutung darstellen. In zahlreichen Studien wurden die Bedeutung und die zunehmende Wertrelevanz von immateriellen Ressourcen empirisch und qualitativ analysiert und vielfach bestätigt (für einen umfassenden internationalen Literaturüberblick zur Bedeutung insb. von nicht bilanzierten immateriellen Ressourcen auf die Unternehmensergebnisse, Marktwerte und für die Adressat:innen von Unternehmensberichten vgl. Zambon et al. 2020). Dabei ist zu beachten, dass sich die Studien aufgrund der Vielfältigkeit der immateriellen Ressourcen (vgl. Kapitel 2.1) z. T. nur auf ausgewählte Arten bzw. Teilmengen von immateriellen Ressourcen beziehen. Zudem sind quantitative Analysen

zur Wertrelevanz von immateriellen Ressourcen aufgrund der Problematik der zuverlässigen Bewertung von immateriellen Ressourcen nur begrenzt möglich. Im Folgenden wird anhand von ausgewählten Studienergebnissen, deren Untersuchungsgegenstand vor allem Unternehmen mit Sitz in Deutschland sind, die zunehmende Wertrelevanz von immateriellen Ressourcen für deutsche Unternehmen verdeutlicht.

Im Rahmen einer in 2003 veröffentlichten Studie wurde gezeigt, dass aus Sicht der Unternehmen ausgewählter dienstleistungsnaher Branchen das Human Capital die höchste Bedeutung für den Unternehmenserfolg hat, gefolgt vom Process Capital und dem Innovation Capital. Den materiellen Ressourcen wird hingegen die geringste Bedeutung zugesprochen (vgl. Günther und Günther 2003: 192).

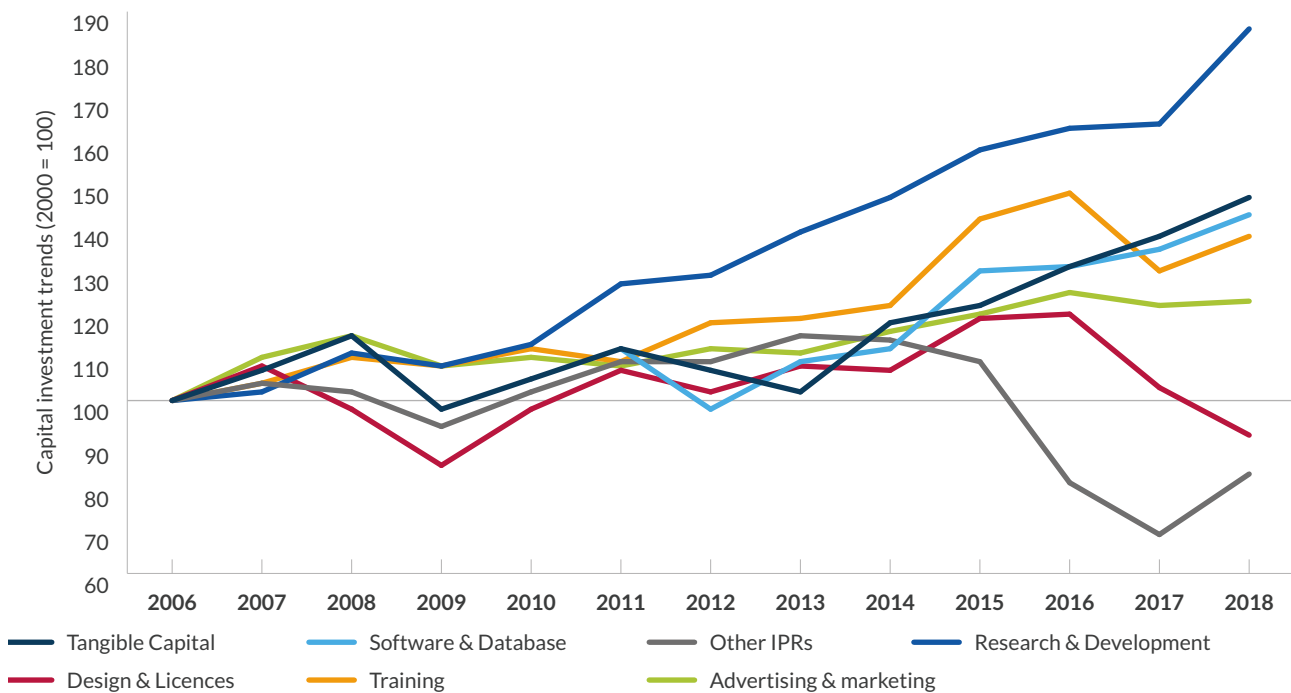
Zu einem ähnlichen Ergebnis kam eine Studie des BMWi aus dem Jahre 2010. Auf Basis der Befragung von 1.000 Unternehmen in Deutschland ergab sich, dass die immateriellen Ressourcen im Vergleich zu den materiellen Ressourcen einen signifikant höheren Einfluss auf den Unternehmenserfolg haben. Fachkompetenz, Kundenbeziehungen, Mitarbeitermotivation, soziale Kompetenz und Führungskompetenz wird in dieser Studie die höchste Bedeutung für den Unternehmenserfolg beigemessen (vgl. Alwert 2012: 99 f.).

ABBILDUNG 2 Investitionsquoten für den marktwirtschaftlichen Sektor in Deutschland von 2006–2018



Quelle: Roth, Sen und Rammer 2021: 15

ABBILDUNG 3 Entwicklung von Investitionen in materielle und immaterielle Ressourcen in Deutschland



Quelle: Roth, Sen und Rammer 2021: 16

BertelsmannStiftung

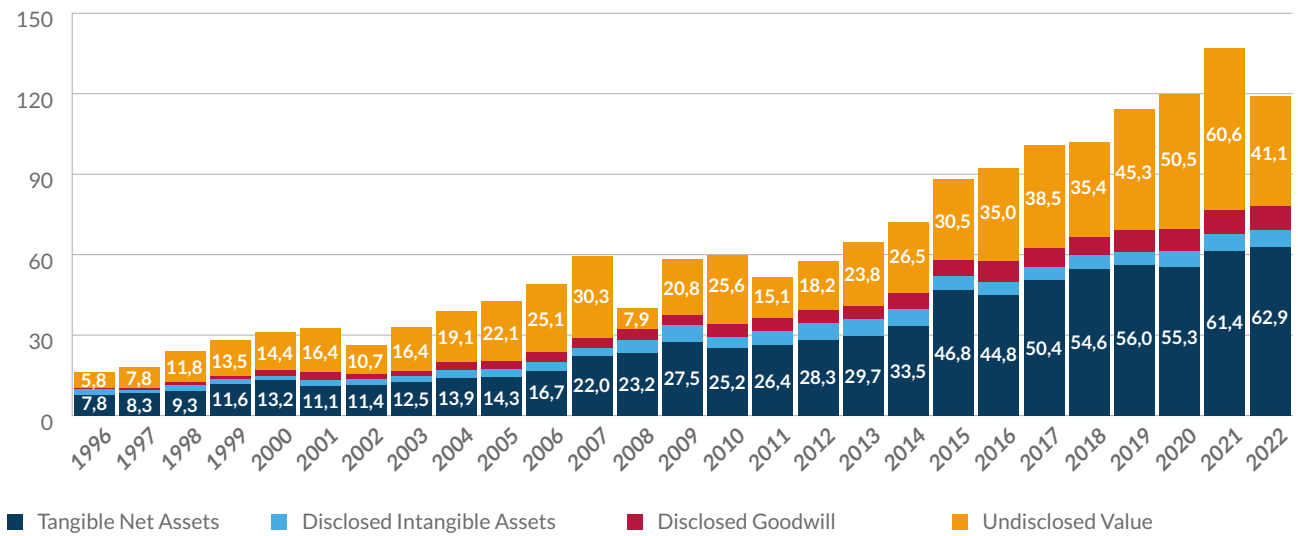
Eine Beschreibung über die Entwicklung der Investitionen in immaterielle Ressourcen für den marktwirtschaftlichen Sektor in Deutschland basierend auf den Daten des Mannheim Innovation Panel enthält die Studie von Roth, Sen und Rammer (2021: 13–18). Für den Untersuchungszeitraum von 2006 bis 2018 wird eine durchschnittliche Investitionsquote von 22,1 Prozent belegt, wobei die Investitionen in immaterielles Kapital seit Anfang der 2000er Jahre fast gleichauf mit den Investitionen in materielles Kapital sind, wie Abbildung 2 verdeutlicht.

Differenziert nach Investitionen in unterschiedliche immaterielle Ressourcen zeigt die Studie, dass vor allem die Investitionen in Forschung und Entwicklung schneller anstiegen als die Investitionen in Sachkapital. Investitionen in Sachkapital besitzen aber nach wie vor einen hohen Stellenwert mit einem ähnlichen Trend wie Investitionen in Software. Investitionen in andere immaterielle Ressourcen, wie Ausbildung als auch Werbung und Marketing, stiegen weniger stark. Abbildung 3 stellt diese Entwicklung der Investitionen in Sachkapital sowie verschiedene Arten von immateriellen Ressourcen von 2006 bis 2018 dar.

Die Studie bestätigt ferner, dass der Anteil der Investitionen in immaterielle Ressourcen an den Gesamtinvestitionen branchenspezifisch ist (vgl. Roth, Sen und Rammer 2021: 17–18). Darüber hinaus liefert die Studie einen weiteren Beleg für den positiven Zusammenhang zwischen immateriellen Ressourcen und der Produktivität eines Unternehmens. Verwiesen sei ferner auf drei weitere Studien von Crass und Peters (2014), Rammer und Peters (2016) sowie Kaus, Slavtchev und Zimmermann (2020), welche die Auswirkungen einzelner immaterieller Ressourcen auf die Produktivität deutscher Unternehmen untersuchen.

Die aufgezeigte Wertrelevanz von immateriellen Ressourcen wird in der Unternehmensberichterstattung allerdings nicht hinreichend reflektiert. Im Vergleich zu den materiellen Ressourcen bleiben die immateriellen unterrepräsentiert. Der Global Intangible Finance Tracker (GIFT™) veranschaulicht dies anhand der offengelegten Vermögenswerte für Unternehmen weltweit. Die Studie zeigt auch die bestehenden Differenzen zwischen berichtetem Vermögen und berichteten Unternehmenswerten auf (vgl. Abbildung 4).

ABBILDUNG 4 Globaler Trend der Zusammensetzung der Unternehmenswerte von 1996–2022



Quelle: Brand Finance[®] 2022: 16

© Brand Finance Plc 2022

Die dargestellten Marktwert-Buchwert-Lücken werden regelmäßig als Indiz für die wachsende Bedeutung der immateriellen Ressourcen gesehen. Dabei wird angenommen, dass sich die Marktwert-Buchwert-Lücke primär durch nicht bilanzierte immaterielle Ressourcen erklären lässt (siehe für Untersuchungen dazu Kapitel 4.4).

4 | Status quo der Berücksichtigung von immateriellen Ressourcen in der Unternehmensberichterstattung

4.1 | Regulatorische Anforderungen an die bilanzielle Abbildung nach HGB und DRS 24

Die auf EU-Recht basierenden handelsrechtlichen Vorschriften sehen eine zweistufige Aktivierungskonzeption vor (vgl. ausführlich Baetge, Kirsch und Thiele 2021: 159–174.). Im ersten Schritt ist zu prüfen, ob die abstrakte Aktivierungsfähigkeit erfüllt ist respektive ob ein Vermögensgegenstand vorliegt. Gemäß dem im § 246 Abs. 1 Satz 1 HGB kodifizierten Vollständigkeitsgrundsatz sind grundsätzlich alle Vermögensgegenstände zu aktivieren, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt wird. Insofern ist im zweiten Schritt zu prüfen, ob gesetzliche Vorschriften die grundsätzliche Ansatzpflicht von Vermögensgegenständen einschränken oder den Ansatz von Ausgaben, die nicht zu Vermögensgegenständen führen, vorsehen (konkrete Aktivierungsfähigkeit).

Das DRSC hat mit DRS 24 diese übergreifende Aktivierungskonzeption für den Ansatz von immateriellen Ressourcen bzw. Vermögensgegenständen konkretisiert. Demnach ist für die bilanzielle Abbildung von immateriellen Ressourcen in einem ersten Schritt zu prüfen, ob ein immaterieller Vermögensgegenstand vorliegt. Ein immaterieller Vermögensgegenstand liegt gem. DRS 24.17 bis 22 i. V. m. DRS 24.8 vor, wenn ein nicht finanzielles Gut ohne bedeutende physische Substanz nach der Verkehrsauffassung einzeln verwertbar ist, d. h. wenn es gegenüber Dritten separat abstrakt verwertbar ist (z. B. durch Verkauf, Tausch, Nutzungsüberlassung). Mitarbeiter-Know-how und gutes Betriebsklima sind beispielsweise nicht einzeln verwertbar und somit nicht abstrakt aktivierungsfähig. Mangels konkreter Vorschriften sind diese zudem nicht konkret aktivierungsfähig. Insofern sind Ausga-

ben zur Schaffung oder Verbesserung von Mitarbeiter-Know-how oder gutem Betriebsklima sofort aufwandswirksam in der GuV zu erfassen.

Für immaterielle Ressourcen, die einzeln verwertbar und damit grundsätzlich abstrakt aktivierungsfähig sind (wie z. B. Marken, Patente, aber auch ungeschützte Rezepturen, Kundenlisten), sind folgende konkrete Ansatzvorschriften gem. § 248 Abs. 2 HGB zu beachten:

- Für selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten und vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens besteht ein Ansatzverbot.
- Für alle sonstigen selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens besteht ein Ansatzwahlrecht, welches in DRS 24.44 bis 54 weiter konkretisiert wird.

Da sich die konkreten Ansatzvorschriften allein auf selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens beziehen, sind erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie immaterielle Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens aktivierungspflichtig. Somit sind z. B. Marken, die einzeln oder im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erworben wurden, aktivierungspflichtig, sofern der beizulegende Zeitwert verlässlich ermittelbar ist (DRS 24.42).

Im Rahmen der bilanziellen Abbildung eines Unternehmenszusammenschlusses werden allerdings nicht allein immaterielle Vermögensgegenstände im Sinne der Einzelerwerbsfiktion in der Konzernbilanz separat aktiviert, sondern auch immaterielle Ressourcen, die

nicht die Vermögensgegenstandseigenschaften erfüllen, können Teil der Sammelposition „Goodwill“ sein. So kann der Goodwill, welcher dem positiven Unterschiedsbetrag aus dem Kaufpreis und den separat bilanzierten Vermögensgegenständen abzüglich Schulden (jeweils bewertet zu Zeitwerten) entspricht, z. B. Mitarbeiter-Know-how oder gutes Betriebsklima enthalten, sofern diese immateriellen Ressourcen bei den Kaufpreisverhandlungen explizit oder implizit eingeflossen sind.

In §§ 313 und 314 HGB ist die Berichterstattung im Anhang geregelt (vgl. für eine ausführliche Konkretisierung der Angabepflichten zu immateriellen Vermögensgegenständen DRS 24.134 bis 146). Demnach sind vor allem Angaben zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (z. B. Ausübung des Aktivierungswahlrechts gem. § 248 Abs. 2 HGB oder Nutzungsdauer der aktivierten immateriellen Vermögensgegenstände) und Angaben zur Entwicklung der Buchwerte der separat aktivierten immateriellen Vermögensgegenstände (z. B. in Form eines Anlagenspiegels) zu machen. Im Fall der Ausübung des Aktivierungswahlrechts gem. § 248 Abs. 2 HGB ist zudem der Gesamtbetrag der Forschungs- und Entwicklungskosten sowie davon der Anteil der aktivierten Entwicklungskosten anzugeben. Für den Goodwill sind gem. § 301 Abs. 3 Satz 2 HGB darüber hinaus weitere Angaben vorgesehen (vgl. DRS 23.208), wobei sich diese grundsätzlich auf den Gesamtbetrag des Goodwills beziehen. Besondere Angaben zu im Goodwill enthaltenen immateriellen Ressourcen werden nicht gefordert.

4.2 | Regulatorische Anforderungen an die bilanzielle Abbildung nach IFRS

IAS 38 regelt die Bilanzierung von immateriellen Vermögenswerten (vgl. für eine ausführliche Kommentierung des IAS 38 z. B. Baetge, von Keitz und von Wieding 2020; Pellens et al. 2021: 359–389). Gemäß IAS 38.18 i. V. m. IAS 38.21 besteht für immaterielle Ressourcen ein Ansatzgebot, wenn folgende drei Ansatzkriterien kumulativ erfüllt sind:

- die immaterielle Ressource erfüllt die Definitionsmerkmale eines immateriellen Vermögenswertes gem. IAS 38.8 bis 17,

- der künftige Nutzenzufluss aus dem immateriellen Vermögenswert ist wahrscheinlich und
- die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des immateriellen Vermögenswertes sind zuverlässig ermittelbar.

Das erste Ansatzkriterium „Vorliegen eines immateriellen Vermögenswertes“ ist dann erfüllt, wenn eine immaterielle (d. h. nicht monetäre und nicht körperliche) Ressource identifizierbar ist und die allgemeinen Kriterien eines Vermögenswertes erfüllt sind. Das Definitionsmerkmal der Identifizierbarkeit ist erfüllt, wenn eine immaterielle Ressource separat verwertet werden kann oder ein Recht verkörpert. Zu den Definitionsmerkmalen eines Vermögenswertes zählt, dass die immaterielle Ressource vom Unternehmen kontrollierbar ist. Im Ergebnis ergibt sich aus den Definitionsmerkmalen, dass – ähnlich wie gem. HGB – z. B. Mitarbeiter-Know-how, Standortvorteile sowie gutes Betriebsklima keine immateriellen Vermögenswerte gem. IAS 38 darstellen und somit nicht separat aktivierungsfähig sind. Werden derartige immaterielle Ressourcen, die die Definition eines immateriellen Vermögenswertes gem. IAS 38 nicht erfüllen, im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erworben, können diese allerdings Teil des aktivierten Goodwills sein.

Gewerbliche Schutzrechte (wie Patente, Marken), Lizenzen, aber auch ungeschützte Technologien und Rezepturen sowie ggf. Kundenbeziehungen sind regelmäßig immaterielle Vermögenswerte gem. IAS 38. Werden derartige immaterielle Vermögenswerte gem. IAS 38 separat angeschafft oder im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erworben, besteht grundsätzlich eine separate Aktivierungspflicht. Denn bei diesen Zugangsarten sind nach Ansicht des IASB das zweite und dritte Kriterium („Wahrscheinlichkeit des Nutzenzuflusses“ und „zuverlässige Bewertbarkeit“) immer bzw. gewöhnlich erfüllt (vgl. ausführlich Baetge, von Keitz und von Wieding 2020: Tz. 41–53). Für selbst geschaffene immaterielle Vermögenswerte sind die Ansatzkriterien „Wahrscheinlichkeit des Nutzenzuflusses“ sowie „zuverlässige Bewertbarkeit“ hingegen nicht immer erfüllt und müssen insofern nachgewiesen werden. Wie der Nachweis geführt werden soll, hat der IASB durch weitere, die allgemeinen Ansatzkriterien konkretisie-

rende Kriterien insb. in IAS 38.57 geregelt. Demnach besteht eine Ansatzpflicht für immaterielle Vermögenswerte in der Entwicklungsphase, wenn folgende sechs Kriterien kumulativ erfüllt sind (vgl. ausführlich Baetge, von Keitz und von Wieding 2020: Tz. 60–69):

- technische Durchführbarkeit der Fertigstellung des immateriellen Vermögenswertes,
- Absicht des Unternehmens, den immateriellen Vermögenswert fertigzustellen,
- Fähigkeit des Unternehmens, den immateriellen Vermögenswert zu nutzen oder zu vermarkten,
- Nachweis, wie mit dem immateriellen Vermögenswert wahrscheinlich ein künftiger Nutzen entstehen wird,
- Verfügbarkeit von adäquaten technischen, finanziellen und sonstigen Ressourcen zur Fertigstellung des immateriellen Vermögenswertes und
- Fähigkeit des Unternehmens, die zurechenbaren Entwicklungskosten zuverlässig zu ermitteln.

Da der Nachweis der Erfüllung der Kriterien z. T. abhängig von den ggf. bilanzpolitischen Entscheidungen des Unternehmens ist, wird das Ansatzgebot vielfach als faktisches Bilanzierungswahlrecht kritisiert. Gleichwohl haben die sechs Kriterien eine gewisse objektivierende Wirkung. Diese beschränkt das sich aus den allgemeinen Ansatzkriterien ergebende faktische Wahlrecht (vgl. Baetge, von Keitz und von Wieding 2020: Tz. 62). Für selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten und vergleichbare immaterielle Vermögenswerte besteht gem. IAS 38.64 indes ein pauschales Ansatzverbot, da nach Ansicht des IASB in diesen Fällen die Ansatzkriterien grundsätzlich nicht erfüllt sind.

In IAS 38.118 bis 128 werden die Angabepflichten geregelt. Ähnlich wie nach HGB werden vor allem Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie zur Entwicklung der Buchwerte der aktivierten immateriellen Vermögenswerte gefordert, wobei anders als nach HGB die Angaben differenziert für unterschiedliche Gruppen von immateriellen Vermögenswerten zu machen sind. Darüber hinaus wird

gem. IAS 38.126 gefordert, den Gesamtbetrag der Forschungs- und Entwicklungsausgaben anzugeben und zwar – anders als nach HGB – unabhängig davon, ob selbst geschaffene immaterielle Vermögenswerte aktiviert wurden oder nicht. Angaben zu nicht aktivierten immateriellen Vermögenswerten werden gem. IAS 38.128 nur empfohlen. Mögliche Angaben zu den im Goodwill enthaltenen immateriellen Ressourcen ergeben sich insb. aus IFRS 3.59 i. V. m. IFRS 3.B64e). Hier wird eine qualitative Beschreibung der Faktoren, die zur Erfassung des Goodwills führen, gefordert, wozu auch immaterielle Vermögenswerte und Ressourcen zählen, die nicht gesondert aktiviert wurden.

4.3 | Berichterstattung im Lagebericht gem. DRS 20

Während im DRS 15, der bis zum 31.12.2012 als Vorgängerversion des DRS 20 die Lageberichterstattung konkretisierte, die Berichterstattung über immaterielle Werte explizit empfohlen wurde, enthält der DRS 20 in der aktuellen Fassung keine derartige Empfehlung zur separaten Berichterstattung über immaterielle Werte oder Ressourcen. Gleichwohl ergibt sich an verschiedenen Stellen des DRS 20 die implizite Pflicht, auf für Zwecke der Lageberichterstattung wesentliche immaterielle Ressourcen einzugehen. Im Folgenden wird exemplarisch verdeutlicht, in welchen Teilen bzw. Abschnitten des Lageberichts implizit Angaben zu immateriellen Ressourcen bzw. einzelnen Kategorien von immateriellen Ressourcen (vgl. zu den Kategorien Kapitel 2.2) bei entsprechender Relevanz zu erwarten sind (vgl. ausführlich Senger 2021: 88–105; Gawenko 2021: 71 f.):

- Gemäß DRS 20.36 bis 38 sind im Rahmen der Beschreibung des Geschäftsmodells die notwendigen Einsatzfaktoren zu erläutern, wozu auch immaterielle Ressourcen zählen können. Zudem sind Angaben zum Personal, zu den Geschäftsprozessen, den Beschaffungs- und den Absatzmärkten zu machen, soweit dies für das Verständnis des Geschäftsmodells erforderlich ist. Insofern sind hier Angaben grundsätzlich zu allen Kategorien von immateriellen Ressourcen denkbar.
- Sofern z. B. Mitarbeiter- oder Kundenzufriedenheit zu den nicht finanziellen Leistungsindikatoren

ren im Rahmen der Konzernsteuerung verwendet werden, sind entsprechende Angaben im Steuerungs-, Wirtschafts- und Prognosebericht sowie in der nicht finanziellen Erklärung zu machen. Grundsätzlich sind hier nicht finanzielle Indikatoren zu allen Kategorien von immateriellen Ressourcen denkbar (vgl. z. B. DRS 20.107 zu Beispielen für nicht finanzielle Leistungsindikatoren).

- Im Bericht über Forschung und Entwicklung (DRS 20.48 bis 52) finden sich insb. Angaben zum Innovation Capital. So werden hier qualitative und quantitative Angaben zur Ausrichtung und Intensität der eigenen Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten (z. B. zum Faktoreinsatz sowie den Ergebnissen) gefordert.
- Sofern immaterielle Ressourcen (jeglicher Kategorien) im Rahmen der Analyse des Geschäftsverlaufs und der wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens relevante Faktoren darstellen, sind diese im Wirtschaftsbericht zu berücksichtigen (z. B. DRS 20.68, 75, 88).
- Sofern immaterielle Ressourcen wesentliche Faktoren für das Geschäftsmodell eines Unternehmens sind, können sich daraus auch Chancen oder Risiken für das berichtende Unternehmen ergeben, über die im Chancen- und Risikobericht zu berichten ist (vgl. Crovini et al. 2022: 11 ff.). Wobei in DRS 20.135 bis 167 keine konkreten Vorgaben mit Bezug zu immateriellen Ressourcen enthalten sind. Anzumerken ist aber, dass das von kapitalmarktorientierten Unternehmen zu beschreibende Risikomanagementsystem selbst eine immaterielle Ressource der Kategorie „Process Capital“ darstellt.
- Angaben zu immateriellen Ressourcen der Kategorie „Investor Capital“ sind insb. in dem die Finanzlage erläuternden Teil des Wirtschaftsberichts (vgl. DRS 20.78 bis 98) sowie in den von kapitalmarktorientierten Unternehmen zu leistenden übernahmerelevanten Angaben (vgl. DRS 20.K188 bis K223a) zu machen.
- Wie in Kapitel 2.3 verdeutlicht, bestehen Überschneidungen zwischen den immateriellen Ressourcen und den Nachhaltigkeitsaspekten. Inso-

fern sind von Unternehmen, die seit 2017 zur Veröffentlichung einer nicht finanziellen Konzernklärung verpflichtet sind (vgl. DRS 20.232 bis 305), Angaben zu machen, die auch Informationen zu immateriellen Ressourcen beinhalten. So enthalten z. B. die Angaben zu den Arbeitnehmerbelangen in der Regel gleichzeitig Angaben zum Human Capital des Unternehmens.

4.4 | Empirie zur Praxis der Bilanzierung von und Berichterstattung über immaterielle Ressourcen

Die Bilanzierung und Berichterstattung von immateriellen Ressourcen sind seit vielen Jahren Gegenstand fast unzähliger Studien, die sich hinsichtlich des Ziels, der Methodik und des Gegenstands der Untersuchung unterscheiden. Im Folgenden werden die Ergebnisse ausgewählter Studien dargestellt, die auf die Praxis der Bilanzierung und Berichterstattung von immateriellen Ressourcen in den Abschlüssen und Lageberichten von kapitalmarktorientierten Unternehmen mit Sitz in Deutschland fokussieren.

Antonakopoulos und Hoß (2022: 15 ff.) haben die Bilanzierung von selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenständen bzw. -werten in den HGB-Einzelabschlüssen und den IFRS-Konzernabschlüssen zum 31.12.2020 von insgesamt 147 im DAX, MDAX oder SDAX gelisteten Unternehmen untersucht. Die hier relevanten Erkenntnisse zur bilanziellen Abbildung von immateriellen Ressourcen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Knapp 15 Prozent der untersuchten Unternehmen haben unter Ausübung des Aktivierungswahlrechts gem. § 248 Abs. 2 HGB selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände im HGB-Einzelabschluss aktiviert. Inwiefern die anderen 85 Prozent der Unternehmen zwar über aktivierungsfähige, selbst erstellte immaterielle Ressourcen verfügen, aber vom Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht haben oder gar keine Forschungs- und Entwicklungskosten in der Berichtsperiode angefallen sind, konnte mangels Angaben in den untersuchten Jahres- bzw. Konzernabschlüssen (die Lageberichte waren nicht Gegen-

stand der Untersuchung) vielfach nicht bzw. nicht eindeutig beurteilt werden. Für die Unternehmen, die selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert haben, konnte anhand der Beschreibungen zu den immateriellen Vermögensgegenständen im Anhang sowie den Angaben zum Geschäftsmodell ermittelt werden, dass in 73 Prozent der Fälle selbst erstellte Software aktiviert wurde. In weiteren 18 Prozent der Fälle wurden sonstige geschäftsfeldbezogene immaterielle Vermögensgegenstände (z. B. Produktinnovationen) identifiziert. In 9 Prozent der Fälle war mangels Angaben nicht ersichtlich, welche Art von selbst erstelltem immateriellem Vermögensgegenstand aktiviert wurde.

- In den IFRS-Konzernabschlüssen haben knapp 73 Prozent der Unternehmen selbst erstellte immaterielle Vermögenswerte aktiviert. Auch hier handelt es sich bei den aktivierten immateriellen Vermögenswerten in der Regel um Software und/oder geschäftsfeldbezogene immaterielle Vermögenswerte, also immaterielle Vermögenswerte, die dem Intellectual Capital der IIRC-Kategorisierung bzw. dem Organisational Capital der WICI-Kategorisierung (vgl. zu den Kategorisierungen Kapitel 2.2) zuzuordnen sind.

Wulf und Udun (2018: 173–184) haben die Bedeutung von allen immateriellen Vermögenswerten in den IFRS-Konzernabschlüssen von 80 DAX- und MDAX-Unternehmen für das Geschäftsjahr 2015 untersucht. Die Analyse hat u. a. ergeben, dass alle 80 Unternehmen immaterielle Vermögenswerte aktiviert haben. Unter Einbezug des Goodwills betrug der Mittelwert der aktivierten immateriellen Vermögenswerte in Relation zur Bilanzsumme über 8 Prozent bezogen auf alle 80 Unternehmen. Die branchenspezifischen Mittelwerte schwanken zwischen 1 Prozent im Finanzdienstleistungssektor und 44,53 Prozent im Sektor „Medien, Software, Technologie und Telekommunikation“. Für einzelne Unternehmen beträgt der Anteil der aktivierten immateriellen Vermögenswerte an der Bilanzsumme über 66 Prozent. Eine Differenzierung der aktivierten immateriellen Vermögenswerte hat gezeigt, dass der Goodwill mit 59 bzw. 72 Prozent sowohl im DAX als auch im MDAX den höchsten Anteil am Gesamtbetrag der aktivierten immateriellen Vermögenswerte hat. In Relation zur Bilanzsumme liegt

der Anteil des Goodwills in fünf der sieben Sektoren bei über 12 Prozent (nämlich zwischen 12,3 bis 26,5 Prozent). Die restlichen 41 bzw. 28 Prozent der immateriellen Vermögenswerte verteilen sich auf 30 bzw. 22 Prozent erworbene und 11 bzw. 6 Prozent selbst erstellte immaterielle Vermögenswerte für die DAX- bzw. MDAX-Unternehmen. Ähnlich wie in der Untersuchung von Antonakopoulos und Hoß (2022) hat die Auswertung der Art der aktivierten immateriellen Vermögenswerte ergeben, dass häufig (selbst erstellte) Software sowie andere dem Organisational Capital bzw. Intellectual Capital zurechenbare immaterielle Vermögenswerte (z. B. Technologien, Patente) aktiviert wurden. Daneben wurden aber auch z. B. (erworbene) Kundenbeziehungen (Kundenstamm), Marken, Lizenzen, Nutzungsrechte aktiviert, welche z. T. dem Social and Relationship Capital zurechenbar sind.

Wulf und Udun haben zudem die Marktwert-Buchwert-Relationen für die 80 DAX- und MDAX-Unternehmen als Indiz für nicht aktivierungsfähige immaterielle Werte untersucht (für eine ähnliche Untersuchung für 149 DAX-, MDAX- und SDAX-Unternehmen auf Basis der Abschlüsse 2021 vgl. Zwirner, Busch und Zimny 2022: 437 ff.). Die Mittelwerte der Marktwert-Buchwert-Relationen liegen bei 1,6 für die DAX-Konzerne und bei 2,2 für die MDAX-Konzerne. Wobei die Mittelwerte für die sieben Sektoren zwischen 0,86 und 3,08 schwanken. Bezogen auf einzelne Unternehmen liegen die Relationen zwischen 0,29 und 10,83.

SAP (2022: 62) berichtet bereits seit einigen Jahren im Konzernlagebericht die Marktwert-Buchwert-Relation und erläutert, dass die Differenz insb. auf nicht bilanzierte oder unterbewertete immaterielle Vermögenswerte zurückzuführen ist. Konkret benannt werden das Kundenkapital (Kundenstamm und Kundenbeziehungen), das Mitarbeiter-Know-how, das Partnernetzwerk, der Großteil der selbst erstellten Software, die Innovationsfähigkeit des Unternehmens, selbst geschaffene Marken sowie die Unternehmensorganisation. Zur Marke SAP werden zudem quantitative Angaben gemacht.

Derartige Angaben zu nicht bilanzierten immateriellen Ressourcen werden aktuell nicht gefordert (vgl. Kapitel 4.1 bis 4.3) und in der Form auch selten gemacht. Verschiedene Untersuchungen (vgl. u. a. von

Keitz, Gloth und Pelster 2019: 201–211; Gawenko 2021: 72–78; Crovini et al. 2022) haben aber gezeigt, dass in den Lageberichten zwar keine separaten Teilberichte über immaterielle Ressourcen z. B. in Form eines Intellectual Capital Statement (vgl. dazu Kapitel 5.2) zu finden sind, aber an verschiedenen Stellen im Lage- und Nachhaltigkeitsbericht Angaben zu den sieben Kategorien von immateriellen Ressourcen gem. AKIWIR gemacht werden. So hat Gawenko (2021: 74) gezeigt, dass in den Geschäfts- und Nachhaltigkeitsberichten 2017 von 144 DAX-, MDAX- und SDAX-Unternehmen quantitative Angaben über Investor Capital mit einer Berichtquote von 94 Prozent am häufigsten enthalten sind, gefolgt von Angaben zu Human Capital (92 Prozent) und Innovation Capital (72 Prozent). Am geringsten ist die Berichtsquote für Supplier Capital. Umfang und Qualität der Angaben sind indes sehr unterschiedlich und wenig vergleichbar.

4.5 | Zwischenfazit: aktuell unzureichende Bilanzierung und Berichterstattung

In Tabelle 5 sind die in den Kapiteln 4.1 und 4.2 für HGB und IFRS dargelegten Ansatzvorschriften für immaterielle Ressourcen differenziert für verschiedene Zugangsarten zusammengefasst. Abgesehen von dem angeführten Unterschied hinsichtlich der selbst geschaffenen immateriellen Vermögenswerte bzw. Vermögensgegenstände bestehen weitere Unterschiede im Detail, insb. bei den im Rahmen eines Unterneh-

menszusammenschlusses erworbenen immateriellen Vermögenswerte bzw. Vermögensgegenstände. So sind nach IFRS grundsätzlich mehr immaterielle Vermögenswerte separat zu bilanzieren und damit nicht Teil des Goodwills, während die Ermessensspielräume gem. HGB und DRS 24 i. V. m. DRS 23 eine Aktivierung im Goodwill anstatt einer separaten Aktivierung erleichtern.

Ungeachtet der im Detail bestehenden Unterschiede zwischen HGB und IFRS verdeutlichen die Übersicht über die Ansatzschriften für immaterielle Ressourcen sowie die in Kapitel 4.4 anhand ausgewählter Studien gezeigte praktische Umsetzung die begrenzte bilanzielle Erfassung von immateriellen Ressourcen sowohl in den HGB- wie auch den IFRS-Bilanzen:

- Insbesondere Human Capital, aber auch verschiedene immaterielle Ressourcen der anderen Kategorien (z. B. „Organisation und Prozesse“) dürfen aufgrund der fehlenden separaten Verwertbarkeit und/oder Kontrollierbarkeit ungeachtet der Zugangsart nicht separat aktiviert werden. Somit besteht gem. den geltenden Bilanzierungskonzepten nach HGB und IFRS gleichermaßen ein Abbildungsdefizit hinsichtlich zahlreicher immaterieller Ressourcen. Damit werden zentrale Werttreiber, die auch für die Nachhaltigkeitstransformation wesentlich sind (vgl. Kapitel 3.3), vielfach nicht in der Bilanz erfasst und somit die wirtschaftliche Lage nicht adäquat abgebildet.

TABELLE 5 Überblick über die Ansatzvorschriften für immaterielle Ressourcen nach HGB und IFRS

	Separat erworben	Im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erworben	Selbst geschaffen
Immaterielle Ressourcen, die separat bilanzierungsfähig sind (HGB: immaterielle Vermögensgegenstände; IFRS: immaterielle Vermögenswerte)	HGB + IFRS: Ansatzpflicht	HGB: Ansatzpflicht, wenn Bewertung zuverlässig möglich IFRS: Ansatzpflicht	Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten und vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände/-werte: Ansatzverbot gem. HGB + IFRS Ansonsten (z. B. Software, Produktinnovationen): Ansatzwahlrecht (HGB)/Ansatzpflicht (IFRS) bei Erfüllung bestimmter Kriterien
Immaterielle Ressourcen, die nicht separat bilanzierungsfähig sind	Nicht anwendbar	HGB + IFRS: Aktivierung als Teil des Goodwills	Ansatzverbot

Quelle: eigene Darstellung

- Das Wahlrecht nach HGB, aber auch die Ermessensspielräume nach IAS 38 führen dazu, dass vergleichbare immaterielle Ressourcen in den Abschlüssen unterschiedlich erfasst werden. So wird z. B. selbst erstellte Software von einigen Unternehmen aktiviert, während andere Unternehmen diese, trotz Relevanz für das Geschäftsmodell, nicht aktivieren.
- Zudem werden selbst geschaffene und erworbene immaterielle Ressourcen vielfach ungleich behandelt. Während erworbene immaterielle Ressourcen – entweder separat oder als Teil des Goodwills – aktivierungspflichtig sind, besteht für einen Großteil der selbst geschaffenen immateriellen Ressourcen sowohl nach HGB als auch nach IFRS entweder ein pauschales Ansatzverbot oder ein (faktisches) Ansatzwahlrecht.

Nicht zuletzt aufgrund der zunehmenden Relevanz der immateriellen Ressourcen (vgl. auch Kapitel 3) gibt es immer wieder Bestrebungen seitens der Wissenschaft und verschiedener Standardsetter, die Aktivierungsvorschriften für immaterielle Ressourcen zu überarbeiten (vgl. dazu ausführlich Kapitel 5.3). So haben u. a. das IASB sowie die EU Projekte zur Überprüfung der Bilanzierungsvorschriften angestoßen. In dem Zusammenhang ist anzumerken, dass der Standardsetzungsprozess des IAS 38 zehn Jahre gedauert hat. Grund für den langen Entwicklungszeitraum war schon damals der Zielkonflikt bei der Bilanzierung von immateriellen Ressourcen (vgl. Baetge, von Keitz und von Wieding 2020: Tz. 2). Denn einerseits sind Informationen über immaterielle Ressourcen aufgrund ihrer Bedeutung entscheidungsrelevant für die Stakeholder, andererseits müssen die Informationen glaubwürdig und zuverlässig sein. Insofern ist eine zeitnahe Lösung des Abbildungsdefizits in der Bilanz im Kontext der bestehenden und etablierten Bilanzierungskonzepte auch im Rahmen der neu angestoßenen Projekte zur Überarbeitung des IAS 38 bzw. der EU-Regeln nicht absehbar.

Vielmehr wird als mögliche (Zwischen)lösung eine verbesserte narrative Berichterstattung gesehen (vgl. Kapitel 5.3 und 6). So wurde in Kapitel 4.1 und 4.2 deutlich, dass die Anforderungen an die Berichterstattung im Anhang sich primär auf die wenigen bilanzierten immateriellen Vermögensgegenstände bzw.

Vermögenswerte beziehen. In der Lageberichts- und Nachhaltigkeitsberichterstattung gem. HGB und DRS 20 werden verschiedene Angaben zu immateriellen Ressourcen explizit oder implizit an verschiedenen Stellen gefordert und in der Praxis auch umgesetzt. Ein systematisches Konzept zur Berichterstattung über immaterielle Ressourcen, das den Stakeholdern ermöglicht, die Marktwert-Buchwert-Lücke und die Bedeutung der immateriellen Ressourcen im Rahmen der Wertschöpfung zu verstehen, besteht indes bisher nicht. Letztlich ermöglicht die verbesserte Berichterstattung über immaterielle Ressourcen auch dem Unternehmensmanagement eine gezieltere Steuerung der immateriellen Ressourcen, was aufgrund der zentralen Bedeutung z. B. des bisher nicht bilanzierten Human Capital für die Transformation zum nachhaltigen Wirtschaften förderlich ist.

5 | Vorschläge und Initiativen zur (freiwilligen) Berichterstattung über immaterielle Ressourcen

5.1 | Fortentwicklung der externen Unternehmensberichterstattung

Das übergeordnete Ziel der externen Unternehmensberichterstattung ist die Reduktion der Informationsasymmetrien zwischen dem Management des berichtenden Unternehmens und den verschiedenen Stakeholdern des Unternehmens respektive den externen Adressat:innen (vgl. Pellens et al. 2021: 3 f.). Um dieses Metaziel zu erreichen, bedarf es verpflichtender (gesetzlicher) Regelungen, mit denen bestimmt wird, welche Informationen von welchen Unternehmen wie gestaltet offenzulegen sind, um den Informationsinteressen der externen Adressat:innen zu entsprechen (vgl. Pellens et al. 2021: 13). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Interessen der verschiedenen Stakeholder einerseits sehr unterschiedlich sein können und andererseits einem Wandel unterliegen (vgl. Pelster, von Keitz und Wulf 2021: 176). So hatten verschiedene, z. T. interdependente wirtschaftliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen Einfluss auf die Informationsinteressen potenzieller Adressat:innen. Hierzu zählen z. B. der Strukturwandel von einer Industriegesellschaft über eine Dienstleistungsgesellschaft hin zu einer Informations- und Wissensgesellschaft (vgl. Kapitel 3), langfristige und weitreichende Entwicklungen wie Globalisierung, Digitalisierung und Nachhaltigkeit, aber auch weltweite Krisen, wie z. B. die Finanzkrisen (vgl. von Keitz, Wulf und Pelster 2021: 5).

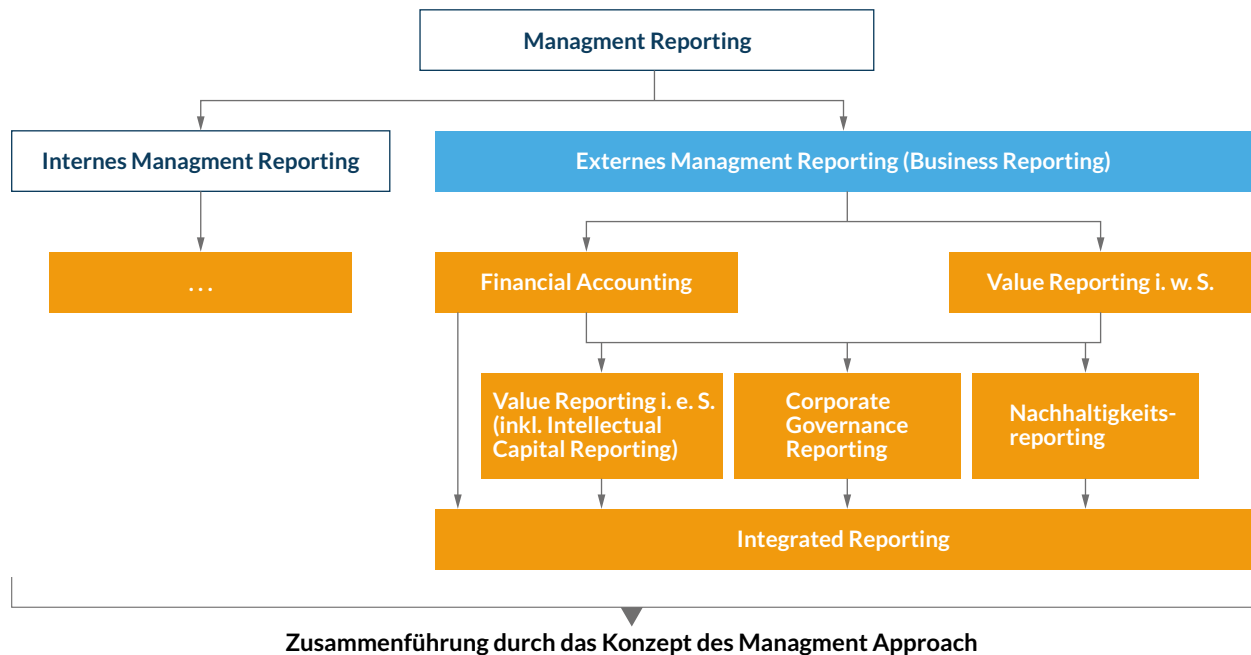
Wie in Kapitel 4 anhand der Bilanzierung und Berichterstattung von immateriellen Werten deutlich wurde, eignet sich der Abschluss als Kern der klassischen Finanzberichterstattung nur bedingt als Entscheidungsgrundlage für die externen Adressat:innen. Aufgrund der Grenzen der klassischen Finanzberichterstattung wurden in den vergangenen Jahrzehnten von der

Wissenschaft und Praxis verschiedene Vorschläge erarbeitet, wie die Finanzberichterstattung durch ergänzende, ggf. freiwillige Berichtselemente zu einer wertorientierten, umfassenden Unternehmensberichterstattung weiterentwickelt werden kann (vgl. für einen Überblick ausgewählter Vorschläge m. w. N. Pelster, von Keitz und Wulf 2021: 179–195).

In dem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass sich auch das Verständnis hinsichtlich der Wertorientierung in den letzten fast 40 Jahren verändert hat. So hat lange Zeit das sog. „Shareholder-Value-Konzept“ die Unternehmensführung und Berichterstattung geprägt. Das auf Rappaport (1986) zurückzuführende Shareholder-Value-Konzept stellt die Interessen der Shareholder in den Fokus. Unternehmensziel ist es demnach, den Wert der Shareholder zu maximieren. Es wird unterstellt, dass die Shareholder-Value-Maximierung auch im Interesse der anderen Stakeholder ist (vgl. m. w. N. AKIWIR 2013: 5). Eine Shareholder-Value-orientierte Berichterstattung berücksichtigt dementsprechend vor allem die Informationsinteressen der Shareholder. Aufgrund der zunehmenden gesellschaftspolitischen Gewichtung von Umwelt- und Sozialverantwortung richtet sich die Aufmerksamkeit in den letzten Jahren verstärkt auf den Stakeholder-Value-Ansatz, bei dem die Unternehmensführung und Berichterstattung nicht allein an den Interessen der Shareholder, sondern an den Bedürfnissen aller Stakeholder ausgerichtet ist (vgl. m. w. N. Pelster, von Keitz und Wulf 2021: 187).

In dem Hamburger Modell zur Systematisierung des Management Reporting (vgl. Freidank und Hinze 2014: 454), welches in Abbildung 5 auszugsweise und leicht abgewandelt dargestellt ist, werden die verschiedenen Komponenten und Ansätze der

ABBILDUNG 5 Ausschnitt aus dem Hamburger Modell zur Systematisierung des Management Reporting



Quelle: in Anlehnung an Freidank und Hinze 2014: 454

| BertelsmannStiftung

weiterentwickelten Unternehmensberichterstattung visualisiert dargestellt. Dabei ist anzumerken, dass die Berichtselemente nicht ganz trennscharf und überschneidungsfrei sind, da z. B. die Vergütung des Managements als Teil des Corporate-Governance-Berichts z. T. auch Inhalt des Financial Accounting ist (vgl. Freidank und Hinze 2014: 455).

Im Folgenden werden die in Abbildung 5 visualisierten Komponenten und Vorschläge zur Weiterentwicklung der Finanzberichterstattung zu einer Stakeholder-Value-orientierten umfassenden Berichterstattung (einschl. einer verbesserten Berichterstattung über immaterielle Ressourcen) kurz erläutert:

- Value Reporting: Die Value-Reporting-Ansätze verfolgen das Ziel, die Lücke zwischen dem in der Finanzberichterstattung dargestellten Buchwert und dem Marktwert durch ergänzende Informationen zu reduzieren (vgl. für eine Übersicht über grundlegende Value-Reporting-Ansätze Pelster, von Keitz und Wulf 2021: 179–185).
- Intellectual Capital Reporting: Die immateriellen Ressourcen gelten als wesentlicher Faktor für die Marktwert-Buchwert-Lücke. Insofern zählen die

Konzepte zur Berichterstattung über die immateriellen Werte zum Value Reporting im engeren Sinne (vgl. dazu ausführlich Kapitel 5.2.).

- Corporate Governance Reporting: Im Rahmen des Corporate Governance Reporting soll die Informationsasymmetrie zwischen Management und Stakeholdern im Hinblick auf die Unternehmensführung und -überwachung reduziert werden (vgl. Freidank und Hinze 2014: 455).
- Nachhaltigkeitsreporting: Die Nachhaltigkeitsberichterstattung resultiert aus dem geänderten Stakeholder-orientierten Werteverständnis und soll dazu dienen, die ökologischen und sozialen Auswirkungen des unternehmerischen Handelns zu kommunizieren (vgl. m. w. N. Fink und Schwedler 2021: 73 ff.).
- Integrated Reporting: Die integrierte Berichterstattung verfolgt das Ziel, den Adressat:innen durch die Verknüpfung der finanziellen und nicht finanziellen Informationen ein ganzheitliches Bild über die Wertschöpfung und Leistung eines Unternehmens zu vermitteln (vgl. Kajüter und Herkenhoff 2021: 147 ff.).

- **Management Approach:** Der ursprünglich im Zusammenhang mit der Segmentberichterstattung eingeführte Management Approach geht davon aus, dass die externen Stakeholder die gleichen (entscheidungsnützlichen) Informationen erhalten sollten wie das interne Management, obgleich dies zulasten der Vergleichbarkeit der Informationen führen kann (vgl. Weißenberger und Angelkort 2007: 418 f.).

Einige der Vorschläge und Konzepte zur Fortentwicklung der freiwilligen Unternehmensberichterstattung sind mittlerweile in die Pflichtpublizität insb. von Kapitalgesellschaften und/oder kapitalmarkt-orientierten Unternehmen integriert worden. So sind vor allem im Lagebericht, der traditionell eher der klassischen Finanzberichterstattung zugeordnet wird, von ausgewählten Unternehmen zunehmend Angaben zu machen, die den Konzepten zum Value Reporting bzw. den Konzepten zum Corporate Governance Reporting, zum Nachhaltigkeitsreporting oder dem Konzept zum Value Reporting i. e. S. entstammen (vgl. für eine Übersicht der wesentlichen Entwicklungen der Pflichtpublizität vor dem Hintergrund der wertorientierten Berichterstattung Pelster, von Keitz und Wulf 2021: 189). Wie in Kapitel 4.3 aufgezeigt wurde, werden auch Angaben zu den immateriellen Ressourcen vereinzelt im Lagebericht gefordert. Eine umfassende Berichterstattung über immaterielle Ressourcen wird indes erst mit der CSRD eingeführt (vgl. Kapitel 6).

5.2 | Ausgewählte Konzepte für eine (freiwillige) Berichterstattung über immaterielle Ressourcen

Vor dem Hintergrund der unzureichenden Berücksichtigung von immateriellen Ressourcen in den verpflichtenden Finanzberichten (vgl. Kapitel 4) sowie der Fortentwicklung der Unternehmensberichterstattung im Sinne eines Value Reporting (Kapitel 5.1) wurden in den vergangenen Jahrzehnten von zahlreichen Wissenschaftler:innen und Organisationen verschiedene Vorschläge für die (freiwillige) Berichterstattung über immaterielle Ressourcen erarbeitet. Für Erläuterungen, Übersichten und Vergleiche zahlreicher dieser Vorschläge wird auf folgende Publikationen verwiesen:

- Abhayawansa, Subhash Asanga (2014). „A review of guidelines and frameworks on external reporting of intellectual capital“. *Journal of Intellectual Capital* 14.1. 100–141;
- Zambon, Stefano, Giuseppe Marzo, Laura Girella, Mario Abela und Nicola D’Albore (2020). „A Literature Review on the Reporting of Intangibles“. February 2020. Brussels: EFRAG. 65–76.

Im Folgenden werden drei Vorschläge vorgestellt. Hierbei handelt es sich um die Rahmenkonzepte des IIRC und der WICI, die im Rahmen der Entwicklung der Berichterstattungspflicht gem. CSRD von der EU verschiedentlich Erwähnung finden (vgl. Kapitel 6). Zudem wird der Vorschlag des AKIWIR erläutert, welcher in Deutschland einen hohen Stellenwert im Zusammenhang mit der Berichterstattung über immaterielle Ressourcen hat.

Intellectual Capital Statement (ICS) des AKIWIR

Der AKIWIR (vgl. zum AKIWIR Anhang B) hat im Jahr 2003 mit dem sog. „Intellectual Capital Statement“ (ICS) einen Vorschlag zur freiwilligen Berichterstattung über immaterielle Werte veröffentlicht (vgl. ausführlich AKIWIR 2003: 1233 ff.). Bei der Erarbeitung und Konzeption des ICS sind verschiedene bis dahin veröffentlichte Vorschläge und Indikatorenmodelle eingeflossen, soweit diese nach Ausfaltung der Mitglieder des AKIWIR praktisch umsetzbar waren. Ziel des ICS ist die „Darstellung von Strategien zum Management immaterieller Werte und die Identifikation von Werttreibern“ (AKIWIR 2003: 1234). Anwenderkreis sind insb. Unternehmen und Konzerne von öffentlichem Interesse (insb. große und kapitalmarkt-orientierte Unternehmen) sowie Unternehmen, bei denen immaterielle Werte wesentlich sind (vgl. AKIWIR 2004: 240).

Gegenstand des ICS sind alle immateriellen Werte, unabhängig davon, ob sie bilanzierungsfähig sind oder nicht. Der AKIWIR hat die immateriellen Werte in sieben Kategorien unterteilt (vgl. für den Kategorisierungsvorschlag der AKIWIR Kapitel 2.2). Diese Einteilung in die sieben Kategorien kann auch für die Berichtsstruktur dienlich sein. Grundsätzlich sollte über alle immateriellen Werte, nicht nur über die wesent-

ABBILDUNG 6 Aufbau des ICS

Einführung:	Generelle Strategie des Managements immaterieller Werte; Zusammenhang zum langfristigen Unternehmenserfolg
Für jede Kategorie:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Strategie 2. Katalog der Indikatoren <ul style="list-style-type: none"> • aktueller Wert der Berichtsperiode • Wert(e) vergangener Berichtsperioden • wenn möglich Sollwerte für zukünftige Periode(n) 3. Definition und Wechselwirkung der Indikatoren <ul style="list-style-type: none"> • Erläuterung und exakte Definition des Indikators und dessen erfolgte Differenzierung 4. Kommentar (Stand und Entwicklung der Kategorie)
Zusammenfassung:	Bewertung der immateriellen Werte als Gesamtheit

Quelle: AKIWIR 2003: 1235

| BertelsmannStiftung

lichen, berichtet werden. Damit soll die Vergleichbarkeit gefördert werden. Sofern ein Unternehmen in Bezug auf eine Kategorie keine immateriellen Werte hat, sollte hierzu eine Negativanzeige erfolgen. Der ICS sollte im Lagebericht verortet werden. Die allgemeinen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB, insb. die Klarheit, Richtigkeit, Willkürfreiheit, Vollständigkeit sowie Stetigkeit) sind zu beachten.

Inhaltlich sollten in dem ICS Ziele und Maßnahmen konkret benannt und begründet werden, sowohl allgemein als auch für jede der sieben Kategorien. Im Sinne des Management Approach hat die Unternehmensleitung über die relevanten Indikatoren zu berichten, die zur Unternehmenssteuerung verwendet werden. Die Berichterstattung sollte auch eine Kommentierung und Einschätzung des Managements beinhalten. Obgleich es den Adressat:innen letztlich obliegt, die Indikatoren und sonstigen Informationen zu interpretieren.

Der AKIWIR hat einen konkreten Berichtsufbau für das ICS vorgeschlagen, der in Abbildung 6 dargestellt ist. Zudem wurde für jede der sieben Kategorien ein Katalog von Indikatoren vorgestellt, die die Mitglieder des AKIWIR als grundsätzlich aussagekräftig erachten (vgl. dazu Anhang C).

International IR Framework

Die langfristige Vision des IIRC (vgl. zum IIRC Anhang B) war und ist, dass ein Kreislauf aus integrierter Berichterstattung und integriertem Denken zu einer effizienten und produktiven Kapitalallokation führt und

als Motor für finanzielle Stabilität und nachhaltige Entwicklung wirkt (vgl. IIRC 2021: 2). Anstelle einer Vielzahl von separaten Berichten („Informationssilos“) soll in einem integrierten Bericht durch die Verknüpfung von finanziellen und nicht finanziellen Informationen ein ganzheitliches Bild vermittelt werden (vgl. Deiminger 2021: 215–218). Für die Erstellung eines integrierten Berichts als ein Element des Kreislaufs hat das IIRC im Jahr 2013 ein Rahmenkonzept herausgegeben. 2021 wurde eine überarbeitete Version des IR Framework veröffentlicht, die sich inhaltlich indes nicht wesentlich von der ersten Version unterscheidet (vgl. Kajüter und Herkenhoff 2021: 150; Wulf und Kirste 2021: 215).

IIRC definiert einen integrierten Bericht als ein prägnantes Kommunikationsmittel, mit dem dargelegt wird, wie die Unternehmensstrategie und -führung die Leistung und die Zukunftsaussichten im Kontext des externen Umfelds zur Wertschaffung, -erhaltung oder -verschlechterung kurz-, mittel- und langfristig führen (vgl. IIRC 2021: 2). Die primären Adressat:innen sind die Finanzkapitalgeber, denen durch relevante finanzielle und sonstige (nicht finanzielle) Informationen die Wertschaffung, -erhaltung oder -verschlechterung im Zeitablauf erklärt werden soll (vgl. IIRC 2021: 11). Trotz der primären Investorenorientierung betont der IIRC, dass der integrierte Bericht auch für andere Stakeholder hilfreich sein kann, die an Informationen zur Wertschaffung interessiert sind.

In drei grundlegenden Konzepten hat der IIRC den Wertebegriff, die Kapitalarten sowie den Wertschaf-

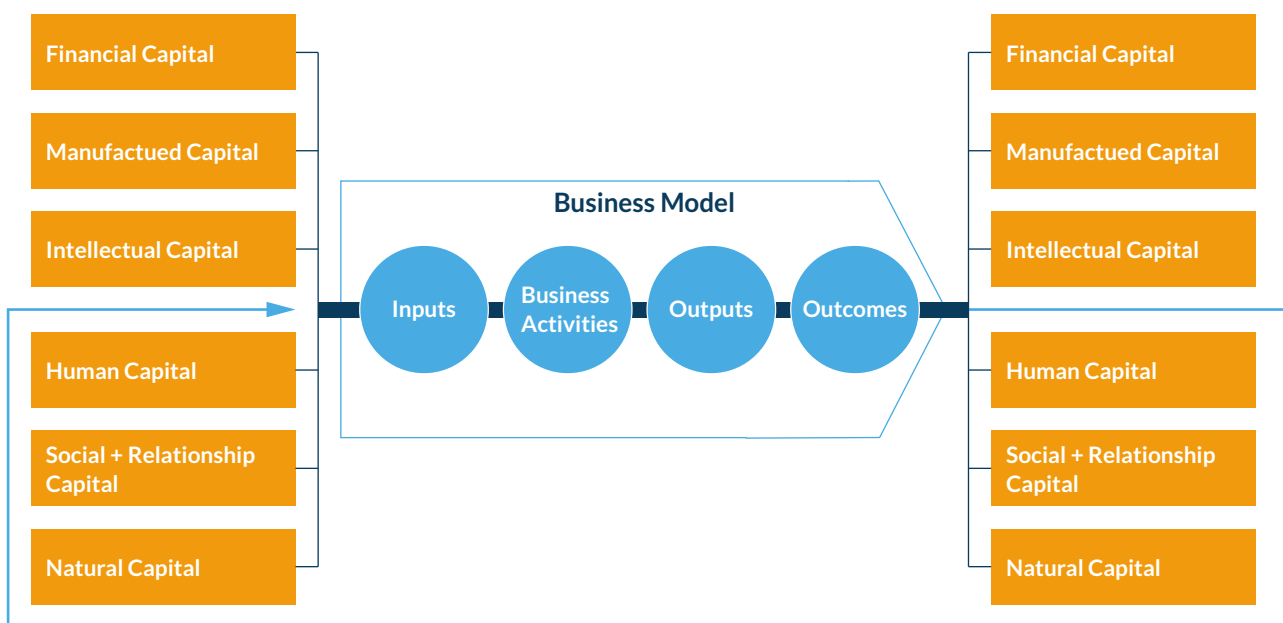
fungsprozess definiert. Die (geschaffenen) Werte bestehen grundsätzlich aus zwei zusammenhängenden Aspekten. Zum einen dem für das Unternehmen selbst geschaffenen Wert, welcher die Rückflüsse an die Kapitalgeber direkt beeinflussen kann. Zum anderen dem Wert für alle anderen Stakeholder, der durch Aktivitäten, Interaktionen und Beziehungen indirekt den Unternehmenswert beeinflussen kann (vgl. IIRC 2021: 16). Werte werden durch die Veränderungen von Kapitalarten geschaffen oder vernichtet, wobei auch Transformationen zwischen den Kapitalarten stattfinden können. Das IIRC differenziert zwischen sechs Kapitalarten, die im Zeitablauf veränderbare Wertspeicher (vgl. IIRC 2021: 11) darstellen (vgl. zu den sechs Kapitalarten Kapitel 2.2). Diese sechs Kapitalarten bilden einerseits die Inputs im Wertschaffungsprozess eines Unternehmens, die im Rahmen der Unternehmensaktivitäten zu Outputs (den Produkten und Dienstleistungen eines Unternehmens, aber auch Nebenprodukten bzw. Abfällen, z. B. CO₂-Ausstoß) führen. Diese Unternehmensaktivitäten und Outputs führen wiederum zu positiven und negativen Veränderungen der Kapitalarten (Outcomes), die sich im Zeitablauf auf die Inputs auswirken. Die Fähigkeit des Geschäftsmodells zur Anpassung an Veränderungen (z. B. bei der Verfügbarkeit, Qualität und Erreichbarkeit der Inputs bzw. Kapitalarten) kann die

längerfristige Lebensfähigkeit des Unternehmens beeinflussen (IIRC 2021: 21). In Abbildung 7 ist der Prozess der Wertschaffung, -erhaltung und -vernichtung gem. IR Framework vereinfacht dargestellt.

Das IIRC hat bewusst keine detaillierten und konkreten Regelungen bestimmt, welche Angaben in welcher Form ein integrierter Bericht enthalten sollte. Das Rahmenkonzept ist vielmehr prinzipienorientiert, um zwar einerseits ein gewisses Maß an Vergleichbarkeit der berichteten Informationen zu erzielen, aber andererseits den berichtenden Unternehmen hinreichend Flexibilität zur Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten zu geben. Insofern überlässt das Rahmenkonzept es auch den Ersteller:innen zu entscheiden, welche finanziellen und nicht finanziellen Informationen und KPIs wesentlich sind. Auch das Berichtformat und die Verknüpfung zu anderen Unternehmensberichten werden nicht geregelt. Letztlich werden im Rahmenkonzept sieben Prinzipien und acht Inhaltselemente zur Gestaltung des integrierten Berichts formuliert.

Die sieben **Berichtsprinzipien** sollen die inhaltliche und formale Gestaltung der integrierten Berichte unterstützen (vgl. IIRC 2021: 25–37):

ABBILDUNG 7 Prozess der Wertschaffung, -erhaltung und -vernichtung gem. IR Framework



- **Strategischer Fokus und Zukunftsorientierung:** Es sollen Einblicke in die Strategie und die Fähigkeit des Unternehmens gegeben werden, kurz-, mittel- und langfristige Werte zu schaffen, und wie in diesem Kontext die Kapitalarten genutzt und beeinflusst werden.
- **Informationsverknüpfung:** Es soll ein ganzheitliches Bild über die Kombination, Verflechtung und Abhängigkeiten zwischen den Faktoren gezeigt werden, welche die Fähigkeit des Unternehmens beeinflussen, im Laufe der Zeit Werte zu schaffen.
- **Stakeholderbeziehungen:** Es sollen Einblicke in die Art und Qualität der Beziehungen zu den wichtigsten Stakeholdern eines Unternehmens gegeben werden.
- **Wesentlichkeit:** Es sollen Informationen über solche Themen gegeben werden, welche die Fähigkeit des Unternehmens, Werte kurz-, mittel- und langfristig zu schaffen, substantiell beeinflussen.
- **Prägnanz:** Der Bericht sollte fokussiert die relevanten Aspekte enthalten, um die Strategie, Führung, Leistung und Perspektiven verständlich darzustellen und nicht durch weniger relevante Informationen vom Wesentlichen abzulenken.
- **Verlässlichkeit und Vollständigkeit:** Der Bericht sollte alle wesentlichen Aspekte, sowohl die positiven als auch die negativen, in ausgewogener Weise und ohne wesentliche Fehler enthalten.
- **Stetigkeit und Vergleichbarkeit:** Der Bericht sollte einen Zeitvergleich sowie einen Vergleich mit anderen Unternehmen ermöglichen, Letzteres, soweit dies für die Beurteilung der Fähigkeit, Werte zu schaffen, wesentlich ist.

Mit den folgenden acht Inhaltselementen werden die Themenfelder benannt und ausgeführt, über die im integrierten Bericht Angaben erwartet werden (vgl. IIRC 2021: 38–48):

- Überblick über das Unternehmen und sein Umfeld,
 - Unternehmensführung und -überwachung,
 - Geschäftsmodell,
 - Risiken und Chancen,
 - Strategie und Ressourcenallokation,
 - Unternehmensleistung,
 - Ausblick und
 - Grundlagen für die Erstellung und Gestaltung des integrierten Berichts.
- Wobei die Themenfelder eng miteinander verknüpft und interdependent sind, sodass die Liste nicht als Gliederungsvorschlag zu verstehen ist. Insofern sieht der IIRC auch keine konkreten, separaten Angaben zu immateriellen Ressourcen vor. Vielmehr sind unter Beachtung der sieben Berichtsprinzipien integriert in die acht Inhaltselemente unter anderem folgende Angaben zum Intellectual Capital, Human Capital und Social and Relational Capital eines Unternehmens zu machen:
- Erläuterung von externen Rahmenbedingungen, die sich auf die Verfügbarkeit, Qualität und Erreichbarkeit der immateriellen Ressourcen auswirken, die das Unternehmen nutzt oder beeinflusst.
 - Im Rahmen der Geschäftsmodellbeschreibung sind die (immateriellen) Kapitalarten zu nennen, die wesentlichen Inputs zu erläutern respektive darzustellen, welchen wesentlichen Einfluss sie auf die Fähigkeit zur kurz-, mittel- und langfristigen Wertschaffung haben.
 - Zudem sind im Rahmen der Geschäftsmodellbeschreibung die wesentlichen Outcomes zu beschreiben, also die externen und internen positiven oder negativen Veränderungen der (immateriellen) Kapitalarten, die sich durch die Geschäftstätigkeit bzw. die Outputs ergeben haben (z. B. erhöhte oder verringerte Mitarbeiter- oder Kundenzufriedenheit).

WICI Intangibles Reporting Framework (WIRF)

Nicht zuletzt aufgrund der strategischen Bedeutung der immateriellen Ressourcen für die Wertschöpfung (vgl. auch Kapitel 3), einhergehend mit dem Mangel der Finanzberichterstattung (vgl. Kapitel 4) hat WICI (vgl. zu WICI Anhang B) im Jahr 2016 ein Intangibles Reporting Framework vorgelegt, mit dem Empfehlungen zur Berichterstattung über Intangibles gege-

ben werden (WICI 2016: 8). Anwenderkreis sind alle Unternehmen und Organisationen, unabhängig von der Rechtsform, Größe und dem Geschäftszweck (vgl. WICI 2016: 9). Als primäre Adressat:innen hat WICI das Management sowie die Kapitalgeber der Unternehmen im Fokus, denen die Informationen über Intangibles für die Entscheidung über die Ressourcenallokation nützlich sein können. Auch für weitere Stakeholder könnten die Informationen relevant sein, wenn diese daran interessiert sind, die Bedeutung der immateriellen Ressourcen für die Wertschöpfung des Unternehmens zu verstehen und zu bewerten.

Das Rahmenkonzept enthält vier Kapitel, in denen die Hintergründe und Ziele des Rahmenkonzeptes (Kapitel 1), die Definitionsmerkmale sowie ein Kategorisierungsvorschlag für Intangibles (Kapitel 2; vgl. dazu ausführlich Kapitel 2.2), Grundsätze für die Berichterstattung (Kapitel 3) sowie ein Vorschlag für den Aufbau und die Inhalte eines Berichts über Intangibles (Kapitel 4) dargestellt werden. WICI beabsichtigt nicht, die Erstellung eines separaten Berichts zu empfehlen, sondern stellt es den Unternehmen zur Wahl, wie die Informationen in die Unternehmensberichterstattung integriert werden, also vollintegriert oder als Teilberichte der Unternehmensberichte (vgl. WICI 2016: 10).

Unter Berücksichtigung von bereits etablierten Grundsätzen zur Unternehmensberichterstattung hat WICI die folgenden fünf Grundsätze als die wichtigsten im Kontext der Berichterstattung über Intangibles identifiziert (vgl. WICI 2016: 18 f.; auch Senger 2021: 118–120):

- **Wesentlichkeit:** Identifizierung und Auswahl der für die Wertschöpfung entscheidenden Intangibles.
- **Konnektivität:** Berücksichtigung der Konnektivität zwischen der Strategie, dem Geschäftsmodell und der Unternehmensleistung durch die Bereitstellung von quantitativen und narrativen Informationen, auch über die Interaktionen von materiellen und immateriellen Ressourcen.
- **Prägnanz und Verständlichkeit:** Trotz der Einzigartigkeit der immateriellen Ressourcen sind die wichtigsten Faktoren prägnant und gleichwohl verständlich zu erläutern.

- **Vergleichbarkeit:** Stetige Berichterstattung sollte Zeit- und Unternehmensvergleiche ermöglichen.
- **Zukunftsorientierung:** Die auf die gegenwärtigen und vergangenen Fakten und Vorgänge basierenden Informationen sollen verdeutlichen, wie die Intangibles zur Fähigkeit der künftigen Wertschöpfung des Unternehmens beitragen können.

Anhang D zeigt exemplarisch, wie ein Bericht über Intangibles inhaltlich und strukturell gestaltet werden könnte. Demnach sollte die Berichterstattung über Intangibles in drei Hauptabschnitten erfolgen:

- A. Überblick über das Unternehmen und die Managementphilosophie
- B. Immaterielle Werte und Wertschöpfung von der Vergangenheit bis zur Gegenwart
- C. Immaterielle Werte und Wertschöpfung von der Gegenwart bis zur Zukunft

WICI betont, dass das Rahmenwerk prinzipienorientiert zu verstehen ist und dass mit ihm keine konkreten, detaillierten Berichterstattungsregeln bestimmt werden sollen (vgl. WICI 2016: 9). Insofern kann die Reihenfolge der Hauptabschnitte flexibel gestaltet werden, um der unternehmensspezifischen Wertschöpfung Rechnung zu tragen (WICI 2016: 22). Auch die weiteren Ausführungen von WICI zu den drei Hauptabschnitten sind eher als Umschreibung und exemplarische Darstellung zu verstehen, als dass für alle Unternehmen verpflichtende Angaben gefordert werden. WICI stellt allerdings die Bedeutung von KPIs im Rahmen der Berichterstattung dar und definiert diese als numerische Zahlen (Metriken), die sich auf kritische/wesentliche Faktoren der Wertschöpfung beziehen und objektive Nachweise für Leistungstrends liefern können. Dabei werden die KPIs wie folgt differenziert:

- Frühindikatoren (Leading Indicators), die Vorhersagekraft haben und sich auf die zu erreichende Leistung beziehen.
- Nachlaufende Indikatoren (Lagging Indicators), die sich auf die erreichte Leistung und vergangene Ereignisse beziehen.

Zudem differenziert WICI zwischen allgemeinen KPIs, die branchenunabhängig Relevanz haben können, branchenspezifischen KPIs sowie unternehmensspezifischen KPIs. Für ausgewählte Branchen hat WICI branchenspezifische KPIs erarbeitet und stellt diese auf ihren Internetseiten zur Verfügung. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Konnektivität ist laut WICI ein Qualitätsmerkmal eines Berichts über Intangibles, dass die quantitativen Angaben in Form von monetären oder nicht monetären KPIs mit narrativen Informationen über die Wertschöpfung des Unternehmens kombiniert werden (vgl. WICI 2016: 20–33).

5.3 | Aktuelle Initiativen (nationaler) Standardsetzer zur Weiterentwicklung der Berichterstattung über immaterielle Werte

Neben Wissenschaft und privaten Initiativen zur Weiterentwicklung der Unternehmensberichterstattung – wie den oberhalb dargestellten – haben sich insb. auch die (nationalen) Standardsetzer mit der unzureichenden Berichterstattung über immaterielle Ressourcen auseinandergesetzt. Viele von ihnen diskutieren im Rahmen von unterschiedlich ausgerichteten Forschungsprojekten, wie eine verbesserte Berichterstattung über immaterielle Ressourcen durch neue Anforderungen erreicht werden kann. Im Folgenden sind die derzeit wichtigsten Aktivitäten dargestellt.

UK Financial Reporting Council (FRC)/ UK Endorsement Board (UKEB)

Das FRC bzw. das UKEB richten schon seit geraumer Zeit ihre Forschungsaktivitäten auf die Berichterstattung über immaterielle Werte. Ergebnisse dieser Aktivitäten stellen insb. die folgenden Projekte und Diskussionsbeiträge dar:

FRC ARP Staff Research Report: Investors Views on Intangible Assets and their Amortisation (März 2014):

Der Bericht enthält die Ergebnisse einer FRC-Umfrage unter Investoren zur Fragestellung, ob die derzeitige Berichtspraxis im Rahmen der IFRS nützliche und zuverlässige Informationen liefert. Er geht gesondert ein auf

- (1) immaterielle Vermögenswerte, die bei einem Unternehmenszusammenschluss erworben wurden,
- (2) selbst geschaffene immaterielle Vermögenswerte,
- (3) separat erworbene immaterielle Vermögenswerte sowie
- (4) Anhangangaben.

Die Ergebnisse belegen, dass Investoren Vorbehalte gegenüber der gegenwärtigen Berichterstattung über immaterielle Vermögenswerte haben, insb. im Hinblick auf ihre Bilanzierung beim Erwerb im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses und im Hinblick auf die begleitenden Anhangangaben. Daher finden die Ergebnisse insb. Berücksichtigung im Rahmen des IASB-Projekts „Business Combination – Disclosure, Goodwill und Impairment“ (vgl. FRC 2014: 7–11).

Business Reporting of Intangibles: Realistic Proposals: A Discussion Paper prepared by staff of the UK Financial Reporting Council (Februar 2019):

Wie aus dem Titel des Diskussionspapiers hervorgeht, zielen die Erörterungen und Vorschläge zur verbesserten Berichterstattung über immaterielle Werte auf in naher Zukunft umsetzbare Änderungen ab. Daher untersucht das Papier nicht etwaige optionale Anpassungen bestehender Bilanzierungsvoraussetzungen im IFRS-Standardwerk und -Rahmenkonzept. Stattdessen erörtert es einen separaten Ausweis der als Aufwand in der GuV erfassten Ausgaben für nicht aktivierte immaterielle Vermögenswerte (Expenditure on Future-oriented Intangibles), die Investitionen darstellen und künftigen Erträgen zuzuordnen sind. Diese sollen über die Geschäftsjahre kumuliert als auch entsprechend ihrer Ertragswirksamkeit abgeschrieben werden. Weiterhin wird in dem Papier vorgeschlagen, den Informationsgehalt und die Kreditwürdigkeit der narrativen Berichterstattung über immaterielle Werte durch die Aufnahme von Kennzahlen zu verbessern. Investoren sollen anhand der quantitativen Angaben den Wert der immateriellen (Vermögens)werte selbst bewerten können. Beispielhaft wird im Papier die Kundenzufriedenheit als immaterieller Wert aufgeführt, über den mittels der Kennzahlen „Bestandskundenquote“ und „Rücklaufquote“ zu informieren ist. Damit sollen die Probleme, die eine Bewertung immaterieller Werte zu Anschaffungskosten als auch zum Zeitwert mit sich bringt, überwunden werden (vgl. FRC 2019).

Accounting for Intangibles UK: Stakeholder Views on Accounting for Intangibles (März 2023):

Die bisherigen proaktiven Standardsetzungsaktivitäten führt das UKEB im Rahmen eines Forschungsprojekts fort. Als Zwischenergebnis veröffentlichte das UKEB einen umfänglichen Bericht „Accounting for Intangibles: UK Stakeholders' Views“. Dieser legt die Ansichten seiner Stakeholder zur IFRS-Bilanzierung immaterieller Vermögenswerte im Kontext der wirtschaftlichen Auswirkungen immaterieller Vermögenswerte im Vereinigten Königreich dar. Basierend auf Stakeholder-Interviews eruiert der Bericht Antworten auf die beiden zentralen Fragestellungen:

- (1) Was ist an der Bilanzierung von immateriellen Vermögenswerten gem. IAS 38 nicht zufriedenstellend?
- (2) Wie kann die Bilanzierung von immateriellen Vermögenswerten nach IAS 38 verbessert werden?

Der Bericht belegt, dass vornehmlich mehr Angaben zu immateriellen Vermögenswerten befürwortet werden. Insbesondere Investoren fordern eine detailliertere Berichterstattung über Ausgaben im Zusammenhang mit einzelnen immateriellen Vermögenswerten (z. B. Werbung, Ausbildung, Forschung). Darüber hinaus werden auch mehr qualitative Informationen über zentrale immaterielle Werte gefordert, insb. solche, die für das Geschäftsmodell eines Unternehmens wesentlich sind. Der Bericht spiegelt die wichtigsten Themen aus den Interviews und der Literatur wider, ist aber nicht als offizielle Position des UKEB zu verstehen. Die Ergebnisse sollen als Evidenzbasis seiner künftigen Forschungsarbeiten, einschl. der Entwicklung eigener Ansichten zur Berichterstattung über immateriellen Vermögenswerten dienen (vgl. UKEB 2023: 4–9).

Korea Accounting Standard Board (KASB)

Einen weiteren Diskussionsbeitrag stellt der koreanische Standardsetzer (KASB) im Jahr 2019 bereit. Sein „Statement of Core Intangibles“ verortet er allerdings nicht in der narrativen Berichterstattung, sondern spricht sich klar für eine Monetarisierung und Zuordnung zum Jahresabschluss aus, wenn auch in Form eines separaten Statements. Es soll sämtliche immateriellen Elemente, die für den Unternehmenswert entscheidend sind, enthalten und sich wie folgt untergliedern:

- (1) Zusammenfassung der wichtigsten immateriellen Vermögenswerte bewertet zum Fair Value,
- (2) Angabe der Annahmen,
- (3) Angabe der Bewertungsdetails und
- (4) Disclaimer.

Die Angaben (2) bis (3) sollen der Subjektivität und Fluktuation der Zeitwertbewertung von immateriellen Werten Rechnung tragen. Darüber hinaus schlägt der KASB branchenspezifische Bewertungsleitlinien zur Standardisierung vor. Offenzulegen sind neben den Angaben für das abgelaufene Geschäftsjahr auch die Werte für die zwei vorangegangenen Jahre (vgl. EFRAG, TEG und CFSS 2019).

Australian Accounting Standard Board (AASB)

Der AASB setzt bei seinem im März 2022 veröffentlichten Vorschlag „Intangible Assets: Reducing the Financial Statements Information Gap through Improved Disclosures“ zur verbesserten Berichterstattung über immaterielle Werte den Schwerpunkt auf eine Ausweitung der Abgabepflichten zu nicht bilanzierten, selbst erstellten immateriellen Vermögenswerten. Wie die vorab dargestellten Arbeiten der anderen nationalen Standardsetzer konzentriert sich der AASB damit auf Jahresabschlusselemente und lässt eine weitergehende Berichterstattung über immaterielle Werte, Ressourcen bzw. Kapitalien, die nicht die Vermögenswert-Definition erfüllen, außen vor. Allerdings werden in Anhang 1 des Berichts weitergehende Überlegungen und Ansätze aufgezeigt. Hierzu zählen die Balanced Scorecard, die Berichterstattung über immaterielle Ressourcen bzw. Kapitalien im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie die integrierte Berichterstattung. Insofern versteht der AASB seine Erörterungen als Teilmenge eines größeren Ganzen.

Dem Ansatz des IASB-Projekts „Disclosure Initiative – Targeted Standards-level Review of Disclosures“ folgend, definiert der AASB ein grundlegendes Offenlegungsprinzip und ein Leitziel:

- **Prinzip:** Angaben zu jedem wesentlichen, nicht bilanzierten selbst geschaffenen immateriellen Vermögenswert, der vom Unternehmen beherrscht wird und der eine Schlüsselrolle bei der Verfolgung der Unternehmensziele spielt;

- **Ziel:** Bereitstellung von Informationen im Abschluss, die es den Adressat:innen ermöglichen zu bewerten: (1) die gegenwärtigen und erwarteten finanziellen Auswirkungen auf das Unternehmen und (2) die Verantwortung des Unternehmens (Stewardship) zu den wesentlichen, nicht bilanzierten selbst geschaffenen immateriellen Vermögenswerten.

Darüber hinaus enthält der Bericht ein Spektrum möglicher Angaben, die dazu beitragen können, die Informationslücke zu verringern. In Betracht gezogen wird, für jeden wesentlichen nicht bilanzierten selbst geschaffenen immateriellen Vermögenswert anzugeben:

- eine Beschreibung des Vermögenswertes,
- den Beweggrund für die Einschätzung, dass der Vermögenswert eine Schlüsselrolle bei der Verfolgung der Ziele des Unternehmens spielt,
- den Grund, warum der Vermögenswert die Ansatzkriterien nicht erfüllt,
- die Geschäftssegmente, in denen er genutzt wird,
- etwaige rechtliche Beschränkungen des Eigentumsrechts,
- ob der Vermögenswert während der Berichtsperiode intern neu geschaffen oder zur Veräußerung gehalten, aufgegeben oder verkauft oder ein Verkaufsplan geändert wurde,
- die voraussichtliche Nutzungsdauer und ob sich die Einschätzung der Nutzungsdauer seit der letzten Berichtsperiode wesentlich geändert hat,
- finanzielle (Anschaffungskosten oder beizulegender Zeitwert), nicht finanzielle quantitative, nicht finanzielle nicht quantitative und/oder nicht finanzielle qualitative Informationen, die ein angemessenes Gleichgewicht widerspiegeln zwischen Relevanz und wahrheitsgetreuer Darstellung des Potenzials des Vermögenswertes (vgl. AASB 2022: 1–3).

International Accounting Standards Board (IASB)/International Sustainability Standards Board (ISSB)

Das IASB-Forschungsprojekt „Intangible Assets“ geht aus der dritten Agenda-Konsultation des IASB zu seinen Arbeitsschwerpunkten für 2022 bis 2026 hervor. Es wurde zunächst in die Forschungspipeline aufgenommen. Aktivitäten sind allerdings erst durch verfügbare Ressourcen nach Abschluss bestehender Projekte zu erwarten. Im Hinblick auf Umfang und

Komplexität wird ein Abschluss des Projekts nicht innerhalb der nächsten fünf Jahre und damit nicht innerhalb dieses Zyklus' der Agenda-Konsultation erwartet.

Das Projekt zielt auf eine umfassende Überprüfung von IAS 38 (vgl. zu IAS 38 Kapitel 4.2) ab. Bei der künftigen Konkretisierung des Projektumfangs stellt eine Schlüsselfrage dar, ob sich das Projekt auf Jahresabschlusselemente (Assets und Expenses) konzentrieren oder sämtliche immateriellen Werte umfassen sollte.

Wahrscheinlich ist eine Durchführung in mehreren Phasen, die beispielsweise – aber nicht zwingend – wie folgt ausgestaltet sein können:

1. verbesserte Angabeanforderungen zu IAS 38, insb. mit Blick auf Informationen zu nicht bilanziell erfassten immateriellen Vermögenswerten,
2. Überprüfung des Anwendungsbereichs von IAS 38,
3. Überarbeitung von Definition und Ansatzkriterien und
4. Prüfung der Bewertungskriterien, einschl. des Revaluation Model (vgl. IASB 2022).

Inhaltliche Bezüge bestehen zum IASB-Projekt „Management Commentary“. Der im Mai 2021 veröffentlichte Entwurf zur Überarbeitung des „Practice Statement 1 Management Commentary“ (PS 1 MC) enthält nicht nur Vorgaben zur Berichterstattung über immaterielle Werte, die fehlenden Informationen zu immateriellen Werten wurden auch explizit als ein Motiv für die erforderliche Überarbeitung von PS 1 MC angeführt. Gleichwohl finden sich in den vorgeschlagenen Neuregelungen nur rudimentäre Vorgaben, regelmäßig in Form von Beispielverweisen. Umfangreichere Umsetzungsbeispiele für die Berichterstattung über immaterielle Werte und Beziehungen zu einzelnen Inhaltsbereichen des Management Commentary (Geschäftsmodell, Strategie, Ressourcen und Beziehungen, Risiken, externes Umfeld, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage) enthält der Anhang B des PS 1 MC (vgl. auch von Keitz und Wulf 2021: 521–528).

Gegenwärtig offen sind die weitere Vorgehensweise und Finalisierung des Projekts. Die bereits zuvor angesprochenen inhaltlichen Bezüge zu immateriellen Ressourcen der Nachhaltigkeitsberichterstattung

und die mit einer Verknüpfung von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung einhergehende Frage zu einer integrierten Berichterstattung werden im Rahmen der ersten Agendakonsultation des ISSB aufgegriffen. Der am 4. Mai 2023 vom ISSB veröffentlichte „Request for Information“ zur Agendakonsultation schlägt ein künftiges Forschungsprojekt zur Integration vor und eruiert:

- die relative Priorität und Aktualität des Voranbringens dieses Projekts,
- die Durchführung im Rahmen eines gemeinsamen Projekts mit dem IASB,
- die Einbeziehung des IASB-Entwurfs zum PS 1 MC, des IR Framework zum Integrated Reporting, beider oder anderer Materialien (ISSB 2023: 27–28).

Auch weitere Standardsetzer, wie z. B. das UKEB/FRC und AcSB, diskutieren gegenwärtig intensiv die Konnektivität und Integration von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung und führen ihre Erörterungen im NSS Sustainability Forum zusammen. In den Erörterungen der Standardsetzer wird immer wieder beispielhaft auf die Berichterstattung über immaterielle Werte als Schnittstellenthema zwischen Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung verwiesen (vgl. IFASS 2023).

European Financial Reporting Advisory Group EFRAG

Eine intensive Befassung mit der Thematik einschl. der Entwicklung von Handlungsempfehlungen erfolgte auch durch die EFRAG. Motiviert durch die Ergebnisse der Konsultation zu ihrer Forschungsagenda im Jahr 2018 initiierte EFRAG das Forschungsprojekt „Better Information on Intangibles – Which is the Best Way to Go?“ und veröffentlichte folgende (Diskussions)beiträge als Zwischenergebnisse:

Literaturstudie vom 2. Februar 2020:

Als Basis für die eigenen Forschungsaktivitäten gab EFRAG eine wissenschaftliche Literaturstudie in Auftrag. Diese wurde von einem Team der Universität Ferrara erstellt und konzentriert sich auf seit 2007 veröffentlichte Literaturbeiträge. Die Studie (vgl. Zambon et al. 2020) gibt einen Einblick in die Vielzahl von wissenschaftlichen Beiträgen in den Bereichen:

- immaterielle Werte aus der makroökonomischen Perspektive,
- Auswirkungen nicht bilanzierter immaterieller Vermögenswerte auf die Relevanz der Finanzberichterstattung,
- Informationen zu spezifischen nicht bilanzierten immateriellen Vermögenswerten und ihre Auswirkungen,
- Informationen über das Intellectual Capital und seine Auswirkungen,
- Rahmenwerke und Modelle zur Bewertung und Berichterstattung über immaterielle Werte.

Diskussionspapier vom 27. August 2021 mit Aufruf zur Stellungnahme bis zum 30. Juni 2022:

Das im August 2021 veröffentlichte Diskussionspapier „Better Information on Intangibles – Which is the Best Way to Go?“ stellt drei verschiedene Ansätze zur Verbesserung der Informationen über immaterielle Werte sowie die damit verbundenen Vor- und Nachteile dar. Konkret diskutiert werden:

- ein über IAS 38 hinausgehender Ansatz (einschl. Bewertung) von immateriellen Werten in den primären Abschlussbestandteilen,
- Angabepflichten zu spezifischen immateriellen Werten im Anhang oder im Lagebericht,
- Informationen zu Aufwendungen, die sich auf die künftige Unternehmensleistung auswirken, sowie Informationen zu Risiko- und Chancenfaktoren im Anhang oder im Lagebericht.

Die Ansätze sind nicht zwingend substitutiv zu sehen, d. h. ihre Umsetzung kann auch komplementär erfolgen (vgl. EFRAG 2021). Stellungnahmen waren bis Ende 2022 möglich (vgl. z. B. Eierle und Kasischke 2023: 69–77).

Wissenschaftliche Studie vom 27. Januar 2023 „Do Companies Disclose Relevant Information About Intangibles? – Insights From Business Model Reporting and Risk Reporting“:

Die von EFRAG und dem Institute of Chartered Accountants of Scotland (ICAS) kofinanzierte Studie untersucht, inwiefern Unternehmen bei der Beschreibung des Geschäftsmodells und der Risiken auch auf das Intellectual Capital eingehen. Die Stichprobe kon-

zentriert sich hierbei auf Hightech-Unternehmen. Die Ergebnisse deuten auf eine nicht zufriedenstellende Berichterstattung hin. Regulatoren wird daher empfohlen, Leitlinien zu entwickeln, die Unternehmen unterstützen, ihr Intellectual Capital in Bezug auf das Geschäftsmodell und die Geschäftsrisiken informativ darzustellen, wobei die Informationen zum Geschäftsmodell als Kontext für die weiteren Informationen dienen sollen (vgl. Crovini et al. 2022).

Wissenschaftliche Studie vom 10. Mai 2023 „The Production and Consumption of Information on Intangibles: An Empirical Investigation of Preparers and Users“:

Die zweite im Rahmen des Projekts initiierte wissenschaftliche Studie wurde neben EFRAG und ICAS von EFFAS unterstützt. Sie adressiert die folgenden drei Fragenstellungen (vgl. Zambon et al. 2023: 7–19):

- Welche Kennzahlen und Angaben zu nicht bilanzierten immateriellen Werten werden als nützlich für die Entscheidungsfindung der Informationsadressat:innen angesehen?
- Welche Kennzahlen und Angaben zu nicht bilanzierten immateriellen Werten werden als nützlich für die Entscheidungsfindung der Ersteller:innen angesehen?
- Inwieweit hängen die von den Adressat:innen und Ersteller:innen geäußerten Ansichten von deren persönlichen und beruflichen Profil ab?

Als Ergebnis des Forschungsprojekts veröffentlichte EFRAG am 27. April 2023 ein „Recommendations and Feedback Statement“. Es fasst die zum Diskussionspapier eingegangenen Stellungnahmen und Studienergebnisse zusammen. EFRAG folgert aus seinen Arbeiten und Erörterungen, dass immaterielle Werte viele verschiedene Komponenten enthalten können, und empfiehlt daher, alle im Diskussionspapier untersuchten Ansätze – je nach Art des immateriellen Vermögenswertes getrennt oder in Kombination – zu berücksichtigen, um bessere Informationen über immaterielle Werte bereitzustellen. Im „Recommendations and Feedback Statement“ wird erläutert, welcher Ansatz bzw. welche Ansätze für die verschiedenen Arten von immateriellen Vermögenswerten gelten sollten. Es enthält auch weitere vorläufige Empfehlungen an das IASB im Zusammenhang

mit seinem angekündigten Forschungsprojekt. Diese Empfehlungen umfassen unter anderem die Klarstellung des Anwendungsbereichs von IAS 38 und die Anwendung eines stufenweisen Ansatzes bei der Projektdurchführung (vgl. EFRAG 2023).

6 | Herausforderungen der neuen Berichtspflicht über Key Intangible Resources gem. CSRD

6.1 | Überblick über die Entwicklung der Berichterstattungspflicht über immaterielle Ressourcen gem. CSRD

Die EU-Kommission beschäftigt sich bereits seit einigen Jahren in verschiedenen Projekten mit der unzureichenden bilanziellen Abbildung von immateriellen Ressourcen und mit der Berichterstattung über sie (vgl. auch von Keitz und Schwedler 2021: 51; Lanfermann, Baumüller und Scheid 2021: 427–429). Die EU-Aktivitäten hinsichtlich einer verbesserten Berichterstattung über immaterielle Ressourcen waren z. T. losgelöst von der Nachhaltigkeitsberichterstattung; z. T. wurden die Diskussionen indes – nicht zuletzt aufgrund der Überschneidungen zwischen einigen Nachhaltigkeitsaspekten und immateriellen Ressourcen (vgl. Kapitel 2.3) – auch in Verbindung mit der (Reform der) Nachhaltigkeitsberichterstattung geführt. Insofern war es nicht überraschend, dass im Rahmen der Reform der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch die CSRD eine Pflicht zur Berichterstattung über immaterielle Ressourcen eingeführt wurde (vgl. von Keitz und Schwedler 2021: 51).

Primäres Ziel des am 21. April 2021 von der EU-Kommission veröffentlichten Entwurfs der CSRD war, die mit der Richtlinie 2014/95/EU (sog. „Non-Financial Reporting Directive“, NFRD) ins EU-Recht eingeführte Nachhaltigkeitsberichterstattung zu reformieren (vgl. zur Reform der Nachhaltigkeitsberichterstattung gem. der CSRD Fink und Schmidt 2023: 105–116). Hintergrund der Reform war, dass die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung gem. NFRD mit Blick auf den Informationsbedarf der Adressat:innen als unzureichend beurteilt wurden. So wurde insb. bemängelt, dass viele Unternehmen entweder

gar keine oder nicht im ausreichenden Umfang Nachhaltigkeitsinformationen offenlegen und dass die offengelegten Informationen häufig nicht hinreichend zuverlässig und vergleichbar sind (vgl. EU-Kommission 2021: 3).

Die EU-Kommission hat in ihrer Mängelliste ebenfalls betont, dass Informationen zu immateriellen Anlagewerten nicht im ausreichenden Umfang zur Verfügung gestellt werden, obgleich in zahlreichen Volkswirtschaften die Investitionen in immaterielle Ressourcen einen erheblichen Anteil der Gesamtinvestitionen ausmachen. So sind die bisherigen Regelungen in der Bilanz-RL zur Bilanzierung und Berichterstattung über immaterielle Ressourcen unzureichend (vgl. auch ausführlich Kapitel 4), was die Beurteilung des Geschäftsverlaufs, der Geschäftsergebnisse und der wirtschaftlichen Lage sowie die Überwachung von Investitionen für Anleger:innen erschwert (vgl. EU-Kommission 2021: 35). Eine verbesserte Berichterstattung soll helfen, die Marktwert-Buchwert-Lücke zu verringern bzw. durch eine narrative Berichterstattung auszugleichen (vgl. zur Marktwert-Buchwert-Lücke Kapitel 4.4).

Um die bestehende Informationslücke zu schließen, wurde in dem Entwurf der CSRD von der EU-Kommission vorgeschlagen, Informationen über die nicht bilanzierten immateriellen Anlagewerte (inkl. Angaben zu intellektuellem Kapital, Humankapital, sozialem Kapital und Beziehungskapital) in die Nachhaltigkeitsberichterstattung aufzunehmen. Immaterielle Anlagewerte wurden im Entwurf der CSRD als nicht physische Ressourcen, die zur Wertschöpfung des Unternehmens beitragen, definiert. In Anhang E werden die relevanten Passagen des am 21. April 2021 veröffentlichten Entwurfs der CSRD im Wortlaut wiedergegeben.

TABELLE 6 Gegenüberstellung der Anforderungen an die Berichterstattung über immaterielle Ressourcen gem. Entwurf der CSRD und der finalen Fassung der CSRD

	Entwurf der CSRD vom 21.4.2021	Erlassene CSRD vom 14.12.2022
Definition	Immaterielle Anlagewerte sind nicht physische Ressourcen, die zur Wertschöpfung des Unternehmens beitragen.	Wichtigste immaterielle Ressourcen sind Ressourcen ohne physische Substanz, von denen das Geschäftsmodell des Unternehmens grundlegend abhängt und die eine Wertschöpfungsquelle für das Unternehmen darstellen.
Berichtgegenstand	Nicht in der Bilanz angesetzte immaterielle Anlagewerte (vermeintlich mit Nachhaltigkeitsbezug)	Wichtigste immaterielle Ressourcen, unabhängig von deren Bilanzierung und einem Nachhaltigkeitsbezug
Berichtsinhalt	Informationen über immaterielle Anlagewerte, einschl. Angaben zu intellektuellem Kapital, Humankapital, sozialem Kapital und Beziehungskapital	Informationen über die wichtigsten immateriellen Ressourcen und Erläuterung, inwiefern das Geschäftsmodell des Unternehmens grundlegend von diesen Ressourcen abhängt und inwiefern diese Ressourcen eine Wertschöpfungsquelle für das Unternehmen darstellen.
Berichtsort	Grundsätzlich im Abschnitt der Nachhaltigkeitsberichterstattung innerhalb des Lageberichts.	Grundsätzlich im allgemeinen, finanziellen Teil des Lageberichts, Informationen über immaterielle Ressourcen mit Nachhaltigkeitsbezug ggf. im Abschnitt der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Quelle: eigene Darstellung

| BertelsmannStiftung

Im weiteren Gesetzgebungsprozess gab es wenige Diskussionen zur grundsätzlichen Notwendigkeit der Einführung einer Berichtspflicht über immaterielle Ressourcen. Das EU-Parlament und vor allem der Rat der EU (jeweils unter Einbezug ihrer relevanten Ausschüsse bzw. Arbeitsgruppen) haben allerdings die Formulierungen im Entwurf als nicht hinreichend eindeutig beurteilt und weitere Konkretisierungen insb. des Berichtgegenstands immaterielle Anlagewerte bzw. Ressourcen sowie eine Abgrenzung zu den Nachhaltigkeitsaspekten gefordert (vgl. dazu ausführlich zum Gesetzgebungsprozess Liening, von Keitz und Wulf 2023: 296 ff.).

Die am 14.12.2022 final verabschiedete Fassung der CSRD enthält einige Änderungen im Vergleich zum Entwurf der CSRD vom 21.4.2021 im Hinblick auf die Berichterstattungspflicht zu immateriellen Ressourcen. So ist nicht allein über die nicht bilanzierten immateriellen Anlagewerte zu berichten, sondern grundsätzlich über die wichtigsten immateriellen Ressourcen, und zwar unabhängig von deren Bilanzierung oder Nichtbilanzierung (vgl. Liening, von Keitz und Wulf 2023: 304). Des Weiteren wird der Inhalt der Berichtspflicht zumindest etwas konkretisiert. So werden gem. CSRD Informationen über die wichtigsten immateriellen Ressourcen und Erläuterungen gefordert, inwiefern das Geschäftsmodell des Unterneh-

mens grundlegend von diesen Ressourcen abhängt und inwiefern diese Ressourcen eine Wertschöpfungsquelle für das Unternehmen darstellen. Zudem ist die Berichtspflicht über die wichtigsten immateriellen Ressourcen in den allgemeinen Anforderungen an den Lagebericht (Artikel 19 der Bilanz-RL n. F.) verankert und nicht mehr, wie noch im Entwurf der CSRD vorgesehen, in den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung (Artikel 19a der Bilanz-RL n. F.). Allerdings wird in den Erwägungsgründen der CSRD angeführt, dass bestimmte Informationen über immaterielle Ressourcen untrennbar mit einzelnen Nachhaltigkeitsaspekten verbunden sind und in dem Fall Teil der Nachhaltigkeitsberichterstattung sein sollten. Als Beispiel hierzu werden u. a. die Informationen zu Humankapital genannt, die auch Nachhaltigkeitsinformationen zu sozialen Aspekten darstellen können.

In Tabelle 6 sind die Eckpunkte der Pflicht zur Berichterstattung über immaterielle Ressourcen basierend auf dem Regelungswortlaut sowie der Begründung gem. dem Entwurf der CSRD vom 21.4.2021 und der finalen Fassung der CSRD vom 14.12.2022 gegenübergestellt. In Anhang E werden die für die neue Berichterstattungspflicht relevanten Passagen des Entwurfs der CSRD sowie der finalen Fassung der CSRD im Wortlaut wiedergegeben.

6.2 | Stellschrauben für eine Umsetzung ins deutsche Recht

Die am 14.12.2022 verabschiedete CSRD ist am 5. Januar 2023 in Kraft getreten. Der deutsche Gesetzgeber hat nun bis zum 5. Juli 2024 Zeit, die CSRD und damit die Regelungen zur Berichterstattung über immaterielle Ressourcen in deutsches Recht umzusetzen. Wie die Wiedergabe der Anforderungen gem. der CSRD in Tabelle 6 sowie im Anhang E verdeutlicht, sind die Vorgaben recht allgemein gehalten. Um zu vermeiden, dass – ähnlich wie im Fall der Nachhaltigkeitsberichterstattung gem. NFRD – die Informationen über immaterielle Ressourcen als unzureichend hinsichtlich des Umfangs und der Vergleichbarkeit bemängelt werden, ist es erforderlich, die Regelungen hinreichend zu konkretisieren. Eine solche Konkretisierung könnte bereits im Rahmen der Umsetzung der CSRD-Vorgaben ins deutsche Recht und/oder durch das DRSC erfolgen, welches u. a. vom BMJ den Auftrag hat, die Vorschriften zur Konzernrechnungslegung und -berichterstattung zu konkretisieren (vgl. zu den Aufgaben des DRSC § 342 Abs. 1 HGB und <https://www.drsc.de/profil/>).

Da mit einer Eins-zu-eins-Umsetzung der Richtlinienvorgaben durch den deutschen Gesetzgeber zu rechnen ist, plant das DRSC eine Konkretisierung der Berichtspflicht durch Ergänzung seiner DRS.

Im Folgenden wird analysiert, welche Aspekte konkretisiert werden sollten. Dabei werden zum Teil auch verschiedene Konkretisierungsvarianten diskutiert, ohne indes an dieser Stelle eine Empfehlung für eine Variante geben zu wollen. Vielmehr soll entsprechend der Zielsetzung dieses Whitepapers (vgl. Kapitel 1) aufgezeigt werden, welche möglichen Stellschrauben bei der Umsetzung der neuen Berichtspflicht über immaterielle Ressourcen – auch mit Blick auf die gestiegenen Informationsbedürfnisse im Kontext der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen (Digitalisierung und Nachhaltigkeit) – zu beachten sind.

Im Rahmen der Diskussion der möglichen Stellschrauben werden im Sinne einer teleologischen Auslegung neben dem Wortlaut des Richtlinien textes vor allem der mögliche Wortsinn, der Bedeutungszusammenhang mit anderen Normen und der oben dargestellte Gesetzgebungsprozess inkl. dem dort ersichtlichen

Zweck der Berichtspflicht berücksichtigt. Zudem werden die in DRS 20.12 bis 34 geregelten Grundsätze der Lageberichterstattung (Vollständigkeit, Verlässlichkeit und Ausgewogenheit, Klarheit und Übersichtlichkeit, Vermittlung der Sicht der Konzernleitung, Wesentlichkeit und Informationsabstufung) beachtet. Allerdings ist zu diskutieren, ob die Grundsätze mit Blick auf die erweiterte Zielsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattung (neben Vermittlung von Informationen auch Verhaltenssteuerung (vgl. zu den Zwecken Fink und Kajüter 2021: 4) fortzuentwickeln sind, wobei dies nicht Gegenstand dieses Whitepapers ist.

Berichtspflichtige Unternehmen (Anwenderkreis)

Gemäß Art. 19 Abs. 1 der Bilanz-RL n. F. gilt die neue Angabepflicht für „große Unternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen – mit Ausnahme von Kleinunternehmen –, bei denen es sich um Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a handelt“. Damit entspricht der Anwenderkreis für die Berichtspflicht über die immateriellen Ressourcen grundsätzlich dem Anwenderkreis für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gem. CSRD (vgl. Lanfermann und Baumüller 2022: 2750; ausführlich zum Anwendungsbereich der CSRD Lanfermann und Baumüller 2023: 89–95). Da der Geltungsbereich der Lageberichterstattung gem. HGB und DRS 20 abhängig von der Rechtsform, Größe, Branche und Kapitalmarktorientierung recht unterschiedlich ist (vgl. dazu ausführlich Fink und Kajüter 2021: 10–13), bedarf es einer entsprechenden Konkretisierung, welche Unternehmen mit Sitz in Deutschland zur Berichterstattung über immaterielle Ressourcen verpflichtet werden und in welchen Fällen Ausnahmen bzw. Befreiungen gelten sollen.

Zu den in der CSRD genannten „großen Unternehmen“ zählen alle gem. § 267 Abs. 3 HGB großen Kapitalgesellschaften sowie ihnen gem. § 264a Abs. 1 HGB gleichgestellten haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaften. Die gem. § 267 Abs. 2 HGB mittelgroßen Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaften, die gem. § 264 Abs. 1 HGB auch zur Erstellung eines Lageberichts verpflichtet sind, unterliegen gem. CSRD hingegen nur im Fall einer Kapitalmarktorientierung gem. § 264d HGB einer Berichterstattungspflicht über im-

materielle Ressourcen. Neben den mittelgroßen, kapitalmarktorientierten Unternehmen i. S. d. § 264d HGB i. V. m. § 267 Abs. 2. HGB müssen gem. CSRD auch kleine, kapitalmarktorientierte Unternehmen i. S. d. § 264d HGB i. V. m. § 267 Abs. 1. HGB künftig über die wichtigsten immateriellen Ressourcen berichten. Kleinstunternehmen i. S. d. § 267a HGB sind grundsätzlich gem. CSRD von der Pflicht zur Berichterstattung über immaterielle Ressourcen ausgenommen.

Alle Kapitalgesellschaften sowie ihnen gem. § 264a Abs. 1 HGB gleichgestellte haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften, die gem. § 290 HGB i. V. m. §§ 290 Abs. 5, 291–293 HGB zur Erstellung eines Konzernlageberichts verpflichtet sind, haben im Konzernlagebericht künftig auch über die wichtigsten immateriellen Ressourcen zu berichten. In bestimmten Fällen bestehen für das Mutter- und die Tochterunternehmen Befreiungsmöglichkeiten für die Erstellung eines Lageberichts (vgl. grundsätzlich Fink und Kajüter 2021: 10 f.).

Neben den Kapitalgesellschaften und ihnen gem. § 264a Abs. 1 HGB gleichgestellten haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaften sind auch Unternehmen anderer Rechtsformen mit Sitz in Deutschland zur Erstellung eines Lageberichts gem. § 289 HGB bzw. Konzernlageberichts gem. § 315 HGB verpflichtet. Eine derartige Pflicht kann sich u. a. aus dem PubLG für bestimmte große Unternehmen bzw. Konzerne sowie aus dem HGB für Kreditinstitute, Versicherungen und Genossenschaften ergeben (vgl. Coenenberg, Haller und Schultze 2021: 31 f.). Dies ist bei der Umsetzung der Berichterstattungspflicht über immaterielle Ressourcen zu berücksichtigen.

Berichtsgegenstand (Definition der wichtigsten immateriellen Ressourcen)

Gegenstand der neuen Berichtspflicht sind die wichtigsten immateriellen Ressourcen, die gem. CSRD wie folgt definiert werden: „Ressourcen ohne physische Substanz, von denen das Geschäftsmodell des Unternehmens grundlegend abhängt und die eine Wertschöpfungsquelle für das Unternehmen darstellen“ (Richtlinie (EU) 2022/2464: L322/42). Ungeachtet dieser Definition bedarf es weiterer Konkretisierungen zur Abgrenzung des Berichtsgegenstands, wie im Folgenden gezeigt wird.

Mit dem ersten Teil der Definition „Ressource ohne physische Substanz“ erfolgt eine Negativabgrenzung der immateriellen von materiellen Ressourcen. Wie in Kapitel 2.1. ausgeführt, werden im Bilanzrecht die immateriellen Werte grundsätzlich auch von finanziellen Werten (z. B. Geldforderungen, Wertpapiere) abgegrenzt (vgl. auch von Keitz und Schwedler 2021: 52). Insofern könnten immaterielle Ressourcen auch in Anlehnung an die Definition von immateriellen Vermögensgegenständen gem. DRS 24.8 als „nicht-finanzielle Ressourcen ohne bedeutende physische Substanz“ definiert werden. Damit würde zunächst unternehmensunspezifisch der mögliche Berichtsgegenstand bestimmt.

Abgesehen von dieser sehr generischen Definition im Sinne einer negativen Abgrenzung, fehlt es in der CSRD an einer positiven Umschreibung, welche Arten von immateriellen Ressourcen zum möglichen Berichtsgegenstand zählen. Im Erwägungsgrund (32) der CSRD werden allein einzelne Beispiele (z. B. Mitarbeiterfähigkeiten, Kundenbeziehungen) angeführt. Während des Gesetzgebungsprozesses hat der europäische Gesetzgeber zur Konkretisierung der immateriellen Ressourcen verschiedentlich auf die Kategoriensysteme von WICI und IIRC (vgl. zu den Kategorisierungssystemen Kapitel 2.2) verwiesen. In der finalen Version der CSRD fehlt indes ein expliziter Bezug zu den Kategorien von WICI und IIRC (vgl. Liening, von Keitz und Wulf 2023: 302). Gleichwohl könnte für eine Auslegung und Anwendung der neuen Berichtspflicht hilfreich sein, bei der Umsetzung ins deutsche Recht für eine Umschreibung der immateriellen Ressourcen als möglicher Berichtsgegenstand auf die international üblichen Kategorisierungskonzepte von WICI und/oder IIRC zurückzugreifen. Für eine weitere Differenzierung der drei Kategorien von WICI und IIRC könnte ggf. ergänzend auf den deutschsprachigen Raum viel beachteten Kategorisierungsvorschlag des AKIWIR verwiesen werden (vgl. ausführlich zu den drei Kategorisierungsvorschlägen Kapitel 2.2).

Aus dem Gesetzgebungsprozess wird ebenfalls deutlich, dass zum möglichen Berichtsgegenstand gem. CSRD alle immateriellen Ressourcen zählen und zwar unabhängig von einem etwaigen Ansatz in der Bilanz sowie unabhängig davon, ob die immateriellen Ressourcen auch einen Nachhaltigkeitsbezug haben (vgl.

ausführlich Liening, von Keitz und Wulf 2023: 304). Eine Differenzierung der gem. CSRD berichtspflichtigen immateriellen Ressourcen in solche, die bilanziert, und solche, die nicht bilanziert wurden, sowie in solche, die Aspekte der Nachhaltigkeitsberichterstattung sind, und solche, die keinen Nachhaltigkeitsbezug haben, kann aber im Zusammenhang mit der Konkretisierung der Berichtsinhalte sowie der Verortung der Informationen über immaterielle Ressourcen notwendig werden, wie weiter unten noch deutlich wird.

Gemäß CSRD haben die berichtspflichtigen Unternehmen nicht über sämtliche immateriellen Ressourcen zu berichten, sondern allein über die unternehmensspezifisch wichtigsten. Eine immaterielle Ressource ist wichtig und demnach nur dann berichtspflichtig, wenn davon „das Geschäftsmodell des Unternehmens grundlegend abhängt“ und diese Ressourcen „eine Wertschöpfungsquelle für das Unternehmen darstellen“ (vgl. EU-Kommission 2022: L322/42). Damit hat die EU für die Bestimmung der berichtspflichtigen immateriellen Ressourcen ein neues Wesentlichkeitskriterium eingeführt, welches zu konkretisieren ist. Zu konkretisieren ist insb., wann ein Geschäftsmodell grundlegend von immateriellen Ressourcen abhängt, wann immaterielle Ressourcen eine Wertschöpfungsquelle darstellen und ob diese beiden Aspekte kumulativ oder alternativ zu erfüllen sind, um eine Berichtspflicht auszulösen. Dabei sind insb. folgende, z. T. interdependente Aspekte zu bedenken:

In Kapitel 3 wurde ausführlich die Bedeutung der immateriellen Ressourcen als Werttreiber gerade im Rahmen der digitalen und nachhaltigen Transformation der Unternehmen respektive ihrer Geschäftsmodelle und Wertschöpfungsprozesse erläutert. Mit Blick auf die im Erwägungsgrund (32) der CSRD formulierte Kritik an der bisher unzureichenden Berichterstattung, welche die Beurteilung des Geschäftsverlaufs, der Geschäftsergebnisse, der Lage eines Unternehmens sowie der Marktwert-Buchwert-Lücke erschwert, könnte vermutet werden, dass der europäische Gesetzgeber mit der neuen Berichtspflicht primär eine vergangenheits- und gegenwartsorientierte Betrachtung der Wertschöpfung beabsichtigte (zur Definition von Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage vgl. DRS 20.11). Wie in Kapitel 3.1 gezeigt wurde, wirken sich immaterielle Ressourcen aller-

dings vielfach indirekt und zeitversetzt auf den Unternehmenserfolg und Unternehmenswert aus. Eine Berichterstattung über die immateriellen Ressourcen als zentrale Wertschöpfungsquelle kann demnach auch eine zukunftsorientierte Betrachtung implizieren. Insofern ist bei der Umsetzung der Berichtspflicht über immaterielle Ressourcen die Frage zu klären, ob der Einfluss der immateriellen Ressourcen auf das Geschäftsmodell und die Wertschöpfung allein vergangenheitsorientiert oder auch zukunftsorientiert zu betrachten ist (vgl. dazu noch auf Basis des Entwurfs zur CSRD Lanfermann, Baumüller und Scheid 2021: 435 f.). Im Fall der Zukunftsorientierung ist zudem der Zeithorizont (kurz-, mittel- und/oder langfristig) zu konkretisieren.

Fraglich ist zudem, wie Geschäftsmodell und Wertschöpfung im Sinne der CSRD zu verstehen und ggf. abzugrenzen sind. Eine Konkretisierung oder gar Definition der Begriffe enthält die CSRD nicht. In den die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung gem. CSRD konkretisierenden ESRS wird der Begriff „Geschäftsmodell“ definiert (vgl. ESRS 2 Anhang A). Diese Definition entspricht der Definition von Geschäftsmodell gem. dem IIRC-Rahmenkonzept (vgl. IIRC 2021: 53). Demnach beschreibt das Geschäftsmodell das System eines Unternehmens, Inputs (z. B. immaterielle Ressourcen) durch unternehmerische Aktivitäten in Outputs und Outcomes zu transformieren, welches darauf abzielt, die strategischen Ziele des Unternehmens zu erfüllen und kurz-, mittel- und langfristig Werte zu schaffen. Das Geschäftsmodell und der Wertschöpfungsprozess eines Unternehmens sind insofern stark interdependent (vgl. auch Kapitel 3.1). So entspricht es grundsätzlich seinem Wertschöpfungsprozess im Sinne der Transformation von Ressourcen. In DRS 20.37 ist geregelt, anhand welcher Aspekte ein Geschäftsmodell beschrieben werden kann.

Interpretationsbedürftig ist, wie eng oder weit der Wertbegriff zu verstehen ist. Gemäß dem Wortlaut der CSRD betrifft die Berichtspflicht explizit nur immaterielle Ressourcen, die eine „Wertschöpfungsquelle für das Unternehmen“ darstellen (vgl. ähnlich Haller und Fischer 2023: 82). Denkbar ist aber auch, in Anlehnung an das Rahmenkonzept des IIRC den Wertschöpfungsbegriff weiter auszulegen (vgl. Liening, von Keitz und Wulf 2023: 305 f.). Zwar enthält

die finale Version keinen expliziten Bezug mehr zum Rahmenkonzept des IIRC; im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses wurde allerdings mehrfach auf das IIRC-Rahmenkonzept verwiesen. Wie in Kapitel 4.2 dargelegt, differenziert das IIRC im Rahmen der Wertschöpfung zwischen dem für das Unternehmen geschaffenen, erhaltenen oder vernichteten Wert, welcher zu finanziellen Rückflüssen an die Kapitalgeber führen kann, und dem für andere, also sonstige Stakeholder sowie die Gesellschaft geschaffenen, erhaltenen oder vernichteten Wert. Das IIRC zeigt, dass der Wert für das Unternehmen eng mit dem Wert für andere Stakeholder verknüpft sein kann. Das Wertkonzept des IIRC umfasst somit das Shareholder-orientierte Wertverständnis und grundsätzlich auch das Stakeholder-orientierte Wertverständnis. Letzteres allerdings nur dann, wenn sich daraus kurz-, mittel- oder langfristig Änderungen des Shareholder-Wertes ergeben (vgl. Günther, Bassen und Haller 2016: 39 f.). Insofern ist es trotz des Wortlauts von Art. 19 der Bilanz-RL n. F. möglich, dass entsprechend dem IIRC-Konzept mit der Berichterstattung über immaterielle Ressourcen gem. CSRD finanzielle und nicht finanzielle Informationen verknüpft werden (vgl. ähnlich Lanfermann 2023: 354). Diese Frage sollte auch mit Blick auf eine ggfs. beabsichtigte Weiterentwicklung der Finanzberichterstattung hin zu einer Stakeholder-orientierten ganzheitlichen Unternehmensberichterstattung diskutiert werden (vgl. dazu ausführlich Kapitel 4 und 7).

In dem Zusammenhang ist noch erwähnenswert, dass der Begriff „immaterielle Ressourcen“ erstmals in einem Working Paper des Rates vom 29.10.2021 genannt und definiert wurde. Gemäß diesem Definitionsentwurf wurden immaterielle Ressourcen ähnlich dem IIRC-Wertkonzept als Quelle zur Schaffung, Erhaltung und Vernichtung des Wertes für das Unternehmen definiert. Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsprozesses wurde zwar nur noch von Wertschaffung und nicht mehr von Erhaltung oder Vernichtung gesprochen. Begründet wurde die Streichung von Werterhaltung und Wertvernichtung in der Definition allerdings primär mit sprachlichen Aspekten. Der Rat betonte, dass ungeachtet der Streichung die Definition auch negative immaterielle Ressourcen umfasst, also auch solche, die einen negativen Effekt auf den Wert des Unternehmens haben (vgl. ausführlich Liening, von Keitz und Wulf 2023: 300 und 304).

Im Rahmen der Diskussion der Identifizierung der wichtigsten immateriellen Ressourcen wird in der Literatur verschiedentlich auf die sog. „doppelte Wesentlichkeit“ i. S. d. Art. 19a der Bilanz-RL n. F. verwiesen (vgl. z. B. noch auf Basis des Entwurfs zur CSRD Lanfermann, Baumüller und Scheid 2021: 433–435; auf Basis der verabschiedeten CSRD Haller und Fischer 2023: 82 f.). So werden gem. Art. 19a Abs. 1 der Bilanz-RL n. F. im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung Angaben verlangt, die entweder für das Verständnis der Auswirkungen des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte (Inside-Out) oder für das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens (Outside-In) erforderlich sind. Gemäß dem Konzept der doppelten Wesentlichkeit ist somit über Nachhaltigkeitsaspekte zu berichten, die im Sinne der Inside-Out-Perspektive (Impact Materiality) oder im Sinne der Outside-In-Perspektive (Financial Materiality) wesentlich sind (vgl. dazu Fink und Schmidt 2023: 112 f.). Da die EU-Kommission im Entwurf der CSRD die Berichtspflicht über immaterielle Ressourcen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung verankert hatte (vgl. Kapitel 6.1), war eine Übertragung dieses Konzeptes der doppelten Wesentlichkeit auf die berichtspflichtigen immateriellen Ressourcen konsequent, wenngleich dennoch interpretationsbedürftig (vgl. Lanfermann, Baumüller und Scheid 2021: 435 f.). Nachdem allerdings in der finalen Fassung der CSRD die Berichtspflicht über immaterielle Ressourcen in den allgemeinen Teil des Lageberichts gewandert ist und sich aus dem Wortlaut und der Gesetzesbegründung keine Berichtspflicht im Sinne der Inside-Out-Perspektive explizit ergibt, ist fraglich, ob eine Anwendung der doppelten Wesentlichkeit auf die Berichtspflicht für immaterielle Ressourcen Absicht des Gesetzgebers ist (vgl. verneinend Liening, von Keitz und Wulf 2023: 306 f.). Die isolierte Inside-Out-Perspektive stünde auch nicht im Einklang mit dem Wertschöpfungskonzept des IIRC, da dieses zwar die Wertschaffung für Stakeholder berücksichtigt, jedoch nur mittelbar, wenn sie Auswirkungen auf die Wertschaffung für die Shareholder hat. Der Wertschöpfungsbegriff gem. IIRC-Rahmenkonzept wird indes nicht an den Erwartungen der Stakeholder ausgerichtet (vgl. Günther, Bassen und Haller 2016: 40), wie dies bei der Inside-Out-Perspektive der Fall ist. Diese würde vielmehr nur dann für die immateriellen Ressourcen relevant,

wenn gleichzeitig die Outside-In-Perspektive erfüllt ist. Eine entsprechende Klarstellung im Rahmen der Umsetzung in deutsches Recht wäre wünschenswert.

Bleibt die Frage, wann eine immaterielle Ressource so wichtig ist, dass das Geschäftsmodell davon grundlegend abhängt. Die Beschränkung auf die Wichtigsten lässt einerseits vermuten, dass nicht über alle immateriellen Ressourcen zu berichten ist, die direkt und indirekt kurz-, mittel- oder langfristig zur Wertschöpfung beitragen. Durch die Verwendung der Pluralform „wichtigsten immateriellen Ressourcen“ ist andererseits grundsätzlich nicht allein die wichtigste immaterielle Ressource berichtspflichtig. Hilfreich für eine Identifizierung der berichtspflichtigen wichtigsten immateriellen Ressourcen könnte eine in Anlehnung an die Kaufpreisallokation nach Unternehmenszusammenschlüssen fiktive Verteilung des Marktwertes auf die wesentlichen materiellen, finanziellen und immateriellen Ressourcen sein (vgl. ausführlich zur Identifizierung von immateriellen Werten im Rahmen der Kaufpreisallokation gem. IFRS 3 AKI-WIR 2009: 8–33). Dies würde auch dem Ziel der EU Rechnung tragen, mit der neuen Berichtspflicht die Marktwert-Buchwert-Lücke zu schließen (vgl. Erwägungsgrund (32) der CSRD). Bei der fiktiven Verteilung des Marktwertes sind allerdings im Unterschied zur Kaufpreisallokation gem. IFRS 3 oder DRS 23 nicht allein immaterielle Vermögenswerte bzw. immaterielle Vermögensgegenstände zu identifizieren, sondern auch solche immateriellen Ressourcen, die Bestandteil des Goodwills (vgl. zum Goodwill Kapitel 4.1 und 4.2) wären.

In Anlehnung an die im IR-Rahmenkonzept dargelegten Schritte zur Bestimmung wesentlicher Berichtsinhalte (vgl. IIRC 2021: 29–31) könnte die Identifizierung der berichtspflichtigen immateriellen Ressourcen in folgenden drei Schritten erfolgen:

1. Identifizierung aller immaterieller Ressourcen, die für die Wertschöpfung relevant sind.
2. Bewertung der Wichtigkeit der im ersten Schritt identifizierten immateriellen Ressourcen im Hinblick auf das Ausmaß der Auswirkungen für die Wertschöpfung. Hierbei können z. B. quantitative und qualitative Faktoren, finanzielle, operative, strategische oder regulatorische Aspekte sowie der Zeithorizont beachtet werden.

3. Priorisierung der immateriellen Ressourcen unter Berücksichtigung der relativen Bedeutung (vgl. Liening, von Keitz und Wulf 2023: 307 f.).

Berichtsinhalt und -ausgestaltung

Nachdem ein berichtspflichtiges Unternehmen seine berichtspflichtigen wichtigsten immateriellen Ressourcen identifiziert hat, ist es gem. Art. 19 Abs. 1 Bilanz-RL n. F. zu folgenden Angaben verpflichtet:

- Berichterstattung über Informationen über seine identifizierten wichtigsten immateriellen Ressourcen,
- Erläuterung, inwiefern sein Geschäftsmodell des Unternehmens grundlegend von diesen Ressourcen abhängt, und
- Erläuterung, inwiefern diese Ressourcen eine Wertschöpfungsquelle für das Unternehmen darstellen.

Diese Vorgaben bezüglich der Inhalte und Ausgestaltung der Berichterstattung über immaterielle Ressourcen lassen sehr viel Raum für Interpretation und Auslegung (vgl. grundsätzlich Lanfermann 2023: 353) und bedürfen entsprechender Konkretisierungen, um eine hinreichend entscheidungsnützliche und vergleichbare Berichterstattung zu gewährleisten:

- So ist – ähnlich wie im Zusammenhang mit der Abgrenzung des Berichtsgegenstands bereits ausgeführt – zu konkretisieren, wie der Wertschöpfungsbegriff auszulegen (vgl. ausführlich oben) und die Abhängigkeit vom Geschäftsmodell sowie der Wertschöpfungsprozess zu betrachten ist: allein vergangenheitsorientiert oder auch zukunftsorientiert und im Fall der Zukunftsorientierung, welche Zeithorizonte (kurz-, mittel- und/oder langfristig) zu berücksichtigen sind.
- Weiter ist zu entscheiden, ob bestimmte Mindestangaben und wenn ja welche gefordert oder empfohlen werden sollen. Hierbei ist ggf. auch der Grundsatz der Informationsabstufung gem. DRS 20.34 zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist z. B. zu klären, ob bzw. in welchem Maße Angaben zur Strategie des Managements bezüglich der immateriellen Ressourcen, zur Konnektivität der immateriellen Ressourcen mit anderen

Ressourcen sowie zu deren Zusammenhang mit dem Geschäftsmodell, dem Wertschöpfungsprozess und/oder dem Unternehmenserfolg gefordert oder empfohlen werden sollen. Dasselbe gilt für Angaben zur Verfügbarkeit, Qualität und zu den Dimensionen der immateriellen Ressourcen, zu deren möglichen Risiken und Chancen im Zusammenhang mit immateriellen Ressourcen sowie zu den infrage kommenden Indikatoren.

- Hinsichtlich der Ausgestaltung der einzelnen (Mindest)angaben ist zu regeln, ob allein narrative, qualitative Erläuterungen oder falls möglich auch quantitative, nicht finanzielle oder ggf. auch finanzielle Indikatoren gefordert bzw. empfohlen werden sollen.
- Möglich ist zudem, die Berichtsstruktur zu regeln bzw. einen bestimmten Berichtsaufbau zu empfehlen. Wobei in diesem Zusammenhang auch die Konkretisierungen zur Verortung der Berichterstattung über immaterielle Ressourcen (siehe dazu unten) zu beachten sind.

Die in Kapitel 5.2 dargestellten Konzepte für eine Berichterstattung über immaterielle Ressourcen vom AKIWIR, IIRC und von der WICI können als Orientierung für die Konkretisierung der Inhalte und für die Ausgestaltung dienen. Dabei ist zu beachten, dass das Konzept von IIRC sehr prinzipienorientiert gestaltet ist und wenig konkrete Vorgaben zu immateriellen Ressourcen beinhaltet, da es ein umfassendes Berichterstattungskonzept darstellt, welches nicht allein die immateriellen Ressourcen im Fokus hat. Das Berichtskonzept bietet sich insb. dann an, wenn der deutsche Gesetzgeber die Berichterstattungspflicht über immaterielle Ressourcen eher anhand von allgemeinen Berichtsprinzipien sowie übergeordneten Themenfeldern ggf. unter Beachtung der integrierten Berichterstattung umzusetzen beabsichtigt. Das Konzept der WICI ist grundsätzlich ähnlich dem des IIRC prinzipienorientiert. Im Unterschied zu diesem hat das WICI-Konzept zum einen die immateriellen Ressourcen im Fokus und enthält zum anderen einen konkreten Vorschlag für einen möglichen Aufbau und mögliche Inhalte. Des Weiteren schlägt es u. a. konkrete Angaben zum Beitrag der immateriellen Ressourcen zur Wertschöpfung in der Vergangenheit bis zur Gegenwart sowie von der Gegenwart bis zur Zu-

kunft vor und gibt ausgewählte Indikatoren an. Das Berichtskonzept des AKIWIR zeichnet sich durch eine hohe Granularität, aber auch Kasuistik aus. Der vorgeschlagene Berichtsaufbau sowie die Kataloge mit möglichen Indikatoren für jede der sieben Kategorien bieten sehr konkrete Beispiele für eben diese Indikatoren zu verschiedenen immateriellen Ressourcen. Mit Blick auf die geforderten Erläuterungen gem. CSRD zur Konnektivität mit dem Geschäftsmodell und Wertschöpfungsprozess ist fraglich, ob das Berichtskonzept des AKIWIR hinreichend umfassend ist. Denkbar ist aber, Vorschläge des AKIWIR mit dem Berichtskonzept der WICI und/oder des IIRC zu kombinieren.

Berichtsformat und Verortung der Informationen über immaterielle Ressourcen

Die Bilanz-Richtlinie (Bilanz-RL) sowie die aktuelle Umsetzung ins deutsche Recht enthalten grundsätzlich keine Vorschriften für eine bestimmte Gliederung des Lageberichts. Allerdings ist unter Beachtung des Grundsatzes der Klarheit und Übersichtlichkeit (DRS 20.20 bis 30) der Lageberichte gem. DRS 20.25 in inhaltlich abgegrenzte Abschnitte zu untergliedern, deren Inhalte durch die Abschnittsüberschriften deutlich werden sollten (vgl. Fink und Kajüter 2021: 84). Allein für die Nachhaltigkeitsberichterstattung wird gem. Art. 19a Abs. 1 Bilanz-RL n. F. gefordert, die Angaben in einem separaten, klar identifizierbaren Abschnitt zu machen. Die Berichtspflicht über immaterielle Ressourcen ist allerdings in Art. 19 Abs. 1 Bilanz-RL n. F. verortet und nicht, wie im Entwurf der CSRD noch vorgesehen, in Art. 19a Bilanz-RL n. F., in dem die Nachhaltigkeitsberichterstattung geregelt ist.

Demnach sind die Angaben über die wichtigsten immateriellen Ressourcen grundsätzlich außerhalb des Abschnitts zur Nachhaltigkeitsberichterstattung zu machen. Im Erwägungsgrund (32) der CSRD wird indes angeführt, dass bestimmte Informationen über immaterielle Ressourcen untrennbar mit Nachhaltigkeitsaspekten verbunden sind und daher Teil der Nachhaltigkeitsberichterstattung sein sollten. Im Weiteren werden verschiedene Beispiele angeführt, die Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten und zu immateriellen Ressourcen gleichermaßen sein können. Dies verdeutlicht, dass der Berichterstattung

über immaterielle Ressourcen eine Brückenfunktion zwischen der eher klassischen Finanzberichterstattung und der Nachhaltigkeitsberichterstattung zukommt (vgl. Lanfermann 2023: 353).

Insgesamt ergeben sich verschiedene Fragen hinsichtlich des Berichtsformats und der Verortung der Angaben über immaterielle Ressourcen, die bei der Umsetzung der CSRD zu bedenken sind:

- Ergibt sich aus dem Erwägungsgrund eine Pflicht, Informationen über immaterielle Ressourcen, die gleichzeitig auch Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten sind, im Nachhaltigkeitsbericht zu verorten?
- Wenn ja, kann und will der Gesetzgeber eine Abgrenzung der Informationen über immaterielle Ressourcen vornehmen, die im Nachhaltigkeitsbericht zu machen sind, und solche, die nicht im Nachhaltigkeitsbericht zu machen sind? Dabei ist zu bedenken, dass eine solche Abgrenzung im Gesetzgebungsprozess der CSRD nicht gelungen ist (vgl. Liening, von Keitz und Wulf 2023: 302).
- Sofern Unternehmen verpflichtet werden oder die Möglichkeit haben, über immaterielle Ressourcen mit Nachhaltigkeitsbezug im Nachhaltigkeitsbericht zu berichten, ist zu klären, ob z. B. in einem bestimmten Abschnitt zumindest alle wichtigsten immateriellen Ressourcen genannt werden sollten und für weitere Angaben zu den immateriellen Ressourcen mit Nachhaltigkeitsbezug dann auf den Nachhaltigkeitsbericht verwiesen wird.
- In Anbetracht der fehlenden Gliederungsvorgaben ist insgesamt zu klären, ob ein separater Abschnitt über immaterielle Ressourcen zumindest empfohlen wird oder ob die Angaben voll in andere Abschnitte des Lageberichts integriert werden können. Denkbar ist auch ein Abschnitt mit Mindestangaben und weiteren Verweismöglichkeiten auf andere Stellen im Lagebericht, zumal die bisherigen Vorschriften zum Lagebericht bereits an der ein oder anderen Stelle vereinzelt Angaben zu immateriellen Ressourcen enthalten (vgl. Kapitel 4.3).

- Mit Blick auf die bilanzierten immateriellen Ressourcen ist zu klären, ob und inwiefern ein Bezug zu diesen im Rahmen der Berichterstattung über immaterielle Ressourcen im Lagebericht analog zu z. B. DRS 20.52 (zur Darstellung und Erläuterung der F&E-Aktivitäten) erfolgen soll bzw. kann. Zudem wären Verweismöglichkeiten auf Angaben im Anhang denkbar, was allerdings eine entsprechende Ergänzung des DRS 20.21 bedingen würde.

Schutzklausel

Im Rahmen der Umsetzung der Berichtspflicht über immaterielle Ressourcen ins deutsche Recht sollte auch berücksichtigt werden, dass mögliche Berichtsanforderungen durch die EU-Richtlinie 2016/943 begrenzt werden. So wird im Erwägungsgrund (34) der CSRD explizit ausgeführt, dass mit der CSRD Unternehmen nicht zur Offenlegung von geistigem Kapital, geistigem Eigentum, Know-how oder Innovationsergebnissen verpflichtet werden sollen, die als Geschäftsgeheimnisse i. S. d. EU-Richtlinie 2016/943 eingestuft werden (vgl. Fink und Schmidt 2023: 112).

7 | Ausblick

Die vorangegangenen Kapitel belegen aus unterschiedlichen Perspektiven die Notwendigkeit, sich mit einer verbesserten Berichterstattung über immaterielle Ressourcen auseinanderzusetzen. Immaterielle Ressourcen stellen zentrale Werttreiber insb. für eine erfolgreiche Transformation zum nachhaltigen Wirtschaften sowie die digitale Transformation in Unternehmen dar. Ein gezieltes Management der immateriellen Ressourcen kann letztlich auch entscheidend für die finanzielle Performance eines Unternehmens sein. Sie haben insofern für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und der deutschen Wirtschaft einen herausragenden Stellenwert. Neben dem Management, welches entscheidungsnützliche Informationen zur systematischen Steuerung der immateriellen Ressourcen benötigt, ist auch die externe Berichterstattung über immaterielle Ressourcen entscheidend für Stakeholder, um den Geschäftsverlauf, die wirtschaftliche Lage und die Entwicklungspotenziale eines Unternehmens zu beurteilen. Die Erläuterung, inwiefern das Geschäftsmodell des Unternehmens grundlegend von diesen Ressourcen abhängt und inwiefern diese Ressourcen eine Wertschöpfungsquelle für das Unternehmen darstellen, soll helfen, die Marktwert-Buchwert-Lücke zumindest qualitativ zu verringern.

Die neue Berichterstattung über immaterielle Ressourcen fügt sich insofern in die Erfüllung des gestiegenen Informationsbedürfnisses eines erweiterten Adressatenkreises der externen Berichterstattung ein. So zeigt sich gerade anhand der immateriellen Ressourcen, dass die Aussagekraft der finanziellen Berichterstattung Limitationen hat, denen durch die zunehmende narrative, nicht finanzielle Berichterstattung, z. B. in Form der Nachhaltigkeitsberichterstattung und nun auch der Berichterstattung über immaterielle Ressourcen, entgegengewirkt werden kann.

Nach vielen Jahren der Diskussion um eine verbesserte Berichterstattung über immaterielle Ressourcen besteht mit Inkrafttreten der CSRD zeitnah expliziter Handlungsbedarf bei den berichtspflichtigen Unternehmen, sich mit einer erweiterten Berichterstattung über ihre immateriellen Ressourcen auseinanderzusetzen. Aufgrund der allgemein gehaltenen Vorgaben im Richtlinienentwurf besteht zur Orientierung Konkretisierungsbedarf insb. für Ersteller:innen und Abschlussprüfer:innen. Leitlinien zur Konkretisierung der neuen Richtlinien und der daran anknüpfenden HGB-Umsetzung können hier Hilfe gewähren. Darüber hinaus können sie die Vergleichbarkeit der Berichterstattung fördern. Entsprechend beabsichtigt das DRSC, die neuen HGB-Vorgaben eingehend zu erörtern und in die DRS aufzunehmen.

Die europäischen Umsetzungserfahrungen werden die noch ausstehende Weiterentwicklung der IASB- und ISSB-Standards und somit die internationalen Entwicklungen beeinflussen. Erfahrungen können insb. in das Forschungsprojekt „Intangible Assets“ des IASB einfließen und weiterhin die Inhalte des Projekts „Management Commentary“ beeinflussen. Erfahrungen zum Zusammenspiel der Berichterstattung über immaterielle Ressourcen in der Finanz- und der Nachhaltigkeitsberichterstattung können darüber hinaus die aktuellen Debatten zur Konnektivität und zur integrierten Berichterstattung befruchten.

Anhang A | Übersicht über Kategorisierungsvorschläge

TABELLE 7 Übersicht über Kategorisierungsvorschläge

Autor(en)	Jahr	Kategorien
Konrad Group/Sveiby	1989	Individuelles Kapital, Strukturkapital
Brooking	1997	Markt-Vermögenswerte, menschenzentrierte Vermögenswerte, geistiges Eigentum, infrastrukturelle Vermögenswerte
Edvinsson	1997	Humankapital, Strukturkapital (Kundenkapital, Prozesskapital, Innovationskapital)
Roos/Roos	1997	Humankapital, Strukturkapital (Kundenfokus, Prozessfokus, Erneuerungs- und Entwicklungsfokus)
Sveiby	1997	Mitarbeiterkompetenz, interne Struktur, externe Struktur
Stewart	1997	Humankapital, Strukturkapital, Kundenkapital
Bontis	1999	Humankapital, Strukturkapital, Beziehungskapital; ausgeschlossen: geistiges Eigentum
Danish Agency for Trade and Industry	2000	Mitarbeiter, Kunden, Prozesse, Technologie
Guthrie/Petty	2000	Humankapital, internes Kapital (Strukturkapital), externes Kapital (Kundenkapital, Beziehungskapital)
Sanchez et al.	2000	Humankapital, Strukturkapital, Beziehungskapital
AKIWIR	2001	Humankapital, Innovationskapital, Standortkapital, Prozesskapital, Investorenkapital, Lieferantenkapital, Kundenkapital
Lev	2001	Humankapital, Innovationskapital, Organisationskapital
Mouritsen et al.	2001	Mitarbeiter, Kunden, Prozesse, Technologie
Canibano et. al	2002	Humankapital, Strukturkapital, Beziehungskapital
Arvidsson	2003	Humankapital, Beziehungskapital, Organisationskapital, F&E, Umwelt/Soziales
Ordóñez de Pablos	2003	Humankapital, Strukturkapital, Beziehungskapital
Kaplan und Norton	2004	Humankapital, Informationskapital, Organisationskapital
Daum	2005	Humankapital, Beziehungskapital, Organisationskapital
Garcia-Meca	2005	Humankapital, Kunden, Prozesse, Technologie, Innovation/Forschung/Entwicklung, Strategie
Europäische Kommission	2006	Humankapital, organisationales Kapital, Beziehungskapital
Garcia-Meca/Martinez	2007	Humankapital, Kunden, Organisation, Innovation/Forschung/Entwicklung, Strategie
Allee	2008	Externe Beziehungen, Mitarbeiterkompetenzen, interne Strukturen, soziale Verantwortung, Corporate Identity, Umweltgesundheit
Czwalinna	2008	Humankapital, Innovationskapital, Kundenkapital, Lieferantenkapital, Investorenkapital, Prozesskapital, Standortkapital

Autor(en)	Jahr	Kategorien
Abhayawansa	2010	Humankapital, externes Kapital, internes Kapital
Sifi	2010	Humankapital, Innovationskapital, Kundenkapital, Lieferantenkapital, Prozess- und Standortkapital
Reimsbach	2011	Humankapital, Beziehungskapital, Wissenskapital
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)	2013	Humankapital, Beziehungskapital, Strukturkapital
Grüber	2015	Humankapital, Organisationskapital, Strategiekapital, Innovationskapital, Kundenkapital, Lieferantenkapital, Investorenkapital
WICI	2016	Humankapital, Organisationskapital, Beziehungskapital
La Fayette et al.	2019	Humankapital, Beziehungskapital, Strukturkapital

Quelle: in Anlehnung an die Auflistungen von Grüber 2015: 50 und Senger 2021: 35

| BertelsmannStiftung

Anhang B | Kurzinformationen zu ausgewählten Institutionen und Normen

AASB: Das Australian Accounting Standards Board (AASB) ist eine Regierungsinstitution, zu deren Aufgaben die Entwicklung von nationalen Rechnungslegungsstandards als auch die Förderung von internationalen Rechnungslegungsstandards zählt.

AKIWIR: Der Arbeitskreis „Immaterielle Werte im Rechnungswesen“ (AKIWIR) der Schmalenbach-Gesellschaft wurde im Jahr 1999 gegründet und im Jahr 2015 aufgelöst. Aus dem im AKIWIR geführten Dialog zwischen Forschung, Lehre und Praxis gingen mehrere Veröffentlichungen hervor, zu denen insb. auch der Vorschlag zur Kategorisierung von immateriellen Werten und zur verbesserten Berichterstattung über immaterielle Werte zählt.

CSRD: Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) ist die jüngste Änderungsrichtlinie zur Bilanzrichtlinie. Sie trat am 5. Januar 2023 in Kraft und folgt der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) aus dem Jahr 2014. Mit der CSRD werden die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung deutlich erhöht.

EFRAG: Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) ist eine europäische Beratungsgruppe zur Rechnungslegung. Sie wurde im Jahr 2001 gegründet. Ihre Kernaufgaben bilden seitdem die fachliche Begleitung des Übernahmeprozesses der IFRS in EU-Recht sowie die fachliche Begleitung der Weiterentwicklung der IFRS. Mit der CSRD erhielt EFRAG den Auftrag, Standardentwürfe zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für die EU-Kommission zu erarbeiten. In Form delegierter Rechtsakte konkretisieren diese künftig die Vorgaben der CSRD.

FRC: Der Financial Reporting Council (FRC) ist eine Aufsichtsbehörde, die in UK zuständig ist für die Regulierung von Wirtschaftsprüfer:innen, Rechnungsleger:innen und Versicherungsmathematiker:innen sowie für die Erstellung der britischen Corporate Governance und Stewardship Kodizes.

KASB: Das Korea Accounting Standards Board (KASB) ist der koreanische Standardsetzer auf dem Gebiet der Rechnungslegung.

NFRD: Die Non-Financial Reporting Directive (NFRD) stammt aus dem Jahr 2014 und führte in Form der nicht finanziellen Erklärung für Unternehmen von öffentlichem Interesse mit über 500 Arbeitnehmer:innen eine verpflichtende Nachhaltigkeitsberichterstattung ein. Sie stellt eine Änderungsrichtlinie zur Bilanzrichtlinie dar. Ihre Vorgaben wurden durch die CSRD überarbeitet und erweitert.

ICS: Das Intellectual Capital Statement (ICS) ist ein Instrument zur gezielten Information über das intellektuelle Kapital eines Unternehmens. Es umfasst regelmäßig Informationen zum Humankapital, Strukturkapital und Beziehungskapital. Der Begriff „Wissensbilanz“ wird häufig synonym verwendet.

IIRC: Der International Integrated Reporting Council (IIRC) wurde 2010 zur Förderung einer integrierten Berichterstattung gegründet. Mit dem Integrated Reporting Framework schuf der IIRC ein allgemein anerkanntes Rahmenwerk, das Finanz-, Umwelt-, soziale und staatliche Informationen in einem integrierten Format zusammenführt. Der IIRC schloss sich 2021 mit dem Sustainability Accounting Standards Board (SASB) zur Value Reporting Foundation (VRF) zusammen, die ihrerseits 2022 in der IFRS-Stiftung aufging.

Das Integrated Reporting Framework ging damit in die Ressourcen der IFRS-Stiftung über.

IAS/IFRS: Die International Accounting Standards (IAS) bzw. International Financial Reporting Standards (IFRS) sind international anerkannte Rechnungslegungsstandards. Sie entstehen unter dem Dach der IFRS-Stiftung und finden in 168 Jurisdiktionen Anwendung.

IASB: Das International Accounting Standards Board (IASB) ist unter dem Dach der IFRS-Stiftung für die (Weiter)entwicklung der IFRS zuständig.

ISSB: Das International Sustainability Standards Board (ISSB) wurde 2021 als Schwesterboard zum IASB gegründet und soll IFRS Sustainability Reporting Standards entwickeln. Die ersten beiden finalen Standards IFRS S1 und IFRS 2 wurden am 26. Juni 2023 veröffentlicht.

WICI: Die World Intellectual Capital/Asset Initiative (WICI) ist eine im Jahr 2007 gegründete weltweite Initiative zur Berichterstattung über Intellectual Capital. Ein Meilenstein ihrer Arbeit stellt das 2016 veröffentlichte WICI Intangibles Reporting Framework (WIRF) dar.

Anhang C | Berichterstattung zu einzelnen Kategorien gem. Vorschlag des AKIWIR

TABELLE 8 Bericht über Innovation Capital

Indikator	Erläuterung/Differenzierung
F&E-Ausgaben	Angabe der F&E-Ausgaben; F&E-Ausgaben im Verhältnis zum Umsatz; Information zur Streuung/Konzentration der F&E-Ausgaben
Portfolio von Patenten und ähnlichen Schutzrechten	Zahl, Zusammensetzung und (Rest)laufzeiten der Schutzrechte/Patente Vorstellbar wäre eine Art Anlagespiegel analog zum Sachanlagevermögen (Anfangsbestand, Zugänge, Abgänge, Umbuchungen, Endbestand) nur mit Stückzahlen, ohne Werte
Angemeldete Patente und ähnliche Schutzrechte	Zahl, Zusammensetzung der angemeldeten Schutzrechte/Patente
Patentklagen u. sonstige Schutzrechtsklagen	Zahl und Bedeutung aktueller Patent-/Schutzrechtsklagen/-ansprüche
Neuprodukte	Umsatz der in den letzten drei Jahren eingeführten Produkte zum Gesamtumsatz

Quelle: AKIWIR 2003: 1236.

| BertelsmannStiftung

TABELLE 9 Bericht über Human Capital

Indikator	Erläuterung/Differenzierung
Altersstruktur der Mitarbeiter:innen	Klassifizierung nach Altersgruppen (in Jahren): [<25] [25-39] [40-54] [>54]
Unternehmenszugehörigkeit	Klassifizierung der Zugehörigkeitsdauer (nach Jahren) [<5] [5-15] [>15]
Fluktuation	Zahl der Mitarbeiter:innen, die in der Berichtsperiode das Unternehmen verließen, im Verhältnis zu Gesamtmitarbeiterzahl
Mitarbeiterqualifikation	Einteilung in Prozent der Gesamtmitarbeiterzahl: <ul style="list-style-type: none"> • Lehre/Ausbildung im Haus bzw. bei einem anderen Unternehmen • Hochschulabschluss (Letzlich jedoch Management Approach, d. h. unternehmens- oder branchenindividuelle Auflistung von Abschlüssen; z. B. Sparkassenakademie, Bankakademie etc. bei Kreditinstituten)
Weiterbildung	<ul style="list-style-type: none"> • Angabe der Ausgaben (pro Mitarbeiter:in) • Angabe der Weiterbildungstage (pro Mitarbeiter:in)
Mitarbeiterzufriedenheit	Wichtig sind insb. die Angabe und Erläuterung der Methode, auf deren Basis die Mitarbeiterzufriedenheit ermittelt wurde.
Fehlzeiten	Angabe der Fehltag pro Mitarbeiter:in
Wertbeitrag	Explizit berechnet als: (Wertschöpfung pro Mitarbeiter:in – Personalkosten pro Mitarbeiter:in) x Mitarbeiteranzahl

Quelle: AKIWIR 2003: 1236.

| BertelsmannStiftung

TABELLE 10 Bericht über Customer Capital

Indikator	Erläuterung/Differenzierung
Kunden-zufriedenheit	Wichtig ist insb. die Angabe und Erläuterung der Methode, auf deren Basis die Kundenzufriedenheit ermittelt wurde. Eventuell ist ein Zugriff auf den sog. „Kundenbarometer“ sinnvoll, der von relativ vielen Unternehmen standardisiert genutzt wird und damit Branchenvergleiche erlaubt.
Kundenqualität	<ul style="list-style-type: none"> • Kundenbindungsdauer • Wiederkauftrate (Prozentsatz der Kund:innen, die bereits im Vorjahr Umsätze tätigten) • Großkunden (ABC-Analyse = Prozentsatz der Kund:innen, die 50 Prozent bzw. 90 Prozent des Umsatzes ausmachen)
Marktanteil	Umsatz- bzw. stückzahlenbezogene Anteile pro Produkt oder Produktgruppe bzw. Markt (Wichtig ist insb. die Angabe zur Abgrenzung des Marktes)
Auflistung (wesentlicher) Marken	Denkbar wäre – wie bei den Patenten – eine Art Anlagespiegel (Anfangsbestand, Zugänge, Abgänge, Umbuchungen, Endbestand) nur mit Stückzahlen ohne Werte. Unter Umständen Angabe von Umsatz pro Marke
Wertbeitrag	Explizit berechnet als (Wertschöpfung pro Kundin/Kunde – Kosten pro Kundin/Kunde) x Kundenanzahl, analog zum Wertbeitrag pro Mitarbeiter:in in der Kategorie 2

Quelle: AKIWIR 2003: 1236.

| BertelsmannStiftung

TABELLE 11 Bericht über Supplier Capital

Indikator	Erläuterung/Differenzierung
Lizenzen	Zahl und Struktur erhaltener Lizenzen als Lizenznehmer:in
Schlüssel-lieferanten	Lieferantenbindungsdauer
Wertschöpfungstiefe	Umsatz – Materialaufwand – zugekaufte Dienstleistungen (Materialaufwand wird zwar selbst beim Umsatzkostenverfahren i. d. R. angegeben, zugekaufte Dienstleistungen gehen jedoch häufig im „sonstigen betrieblichen Aufwand“ unter)

Quelle: AKIWIR 2003: 1236 f.

| BertelsmannStiftung

TABELLE 12 Bericht über Investor Capital

Indikator	Erläuterung/Differenzierung
Aktionärsstruktur	<ul style="list-style-type: none"> • Zahl/Anteilsquote in- und ausländischer Aktionäre • Zahl/Anteilsquote privater und institutioneller Aktionäre • Zahl/Anteilsquote der Belegschaftsaktionäre • Free Float in Prozent
Bedeutung bei Analyst:innen	<ul style="list-style-type: none"> • Zahl der Roadshows/ Analystentreffen • Durchschnittliche Teilnehmerzahl an den Analystentreffen • Zahl der Analystenberichte
β-Faktor (EK-Markt)	Angaben zur Art der Ermittlung (z. B. gewählter Index und Zeitraum)
Bonität (FK-Markt)	<ul style="list-style-type: none"> • Rating • Zinsaufschlag bei emittierten Anleihen gegenüber risikolosem Zins
Ergebnisse von IR- und Geschäftsberichts-wettbewerben o. Ä.	Freiwillige Angabe, sofern Daten vorhanden und bekannt

Quelle: AKIWIR 2003: 1237.

| BertelsmannStiftung

TABELLE 13 Bericht über Process Capital

Indikator	Erläuterung/Differenzierung
Schnelligkeit der Prozessabläufe	<ul style="list-style-type: none"> • Zeit für Auftragsabwicklung (Durchlaufzeit) • Lieferzeit • Liefertreue
Prozessqualität	<ul style="list-style-type: none"> • Kennzahlen zur Messung der Prozessqualität (z. B. First Pass Yield, Liefergenauigkeit) • Darstellung des Qualitätsmanagementsystems <p>Wichtig sind insb. die Angabe und Erläuterung der Methode, auf deren Basis der Prozessqualität ermittelt wurde.</p>
Produktqualität	<ul style="list-style-type: none"> • Rückweisquote pro Produkt • Beschwerdequoten • Gewährleistungsaufwendungen/ Umsatzerlöse • Bewertung im Kundenbarometer

Quelle: AKIWIR 2003: 1237.

| BertelsmannStiftung

TABELLE 14 Bericht über Location Capital

Indikator	Erläuterung/Differenzierung
Standortqualität	<ul style="list-style-type: none"> • Standorte der Produktion • Standorte der F&E • Standorte der Verwaltung
Medienpräsenz	Z. B. Verlinkungsdichte im Internet
Arbeitsmarktattraktivität (Attraktivität für Key Personnel)	Z. B. Ranking als potenzieller Arbeitgeber bei Hochschulabsolvent:innen. Eventuell Hinweis auf Ausbildungsstätten vor Ort (z. B. Halbleiterindustrie und TU Dresden)

Quelle: AKIWIR 2003: 1237.

| BertelsmannStiftung

Angang D | Möglicher Aufbau und mögliche Inhalte eines Berichts gem. WIRF

TABELLE 15 Möglicher Aufbau und mögliche Inhalte eines Berichts gem. WIRF

A. Überblick über das Unternehmen und die Managementphilosophie
<p>1. Beschreibung der Managementphilosophie (inkl. der Erläuterung, inwiefern die vergangene Geschäftsentwicklung mit der Geschäftspolitik im Einklang stand und wie diese in Zukunft umgesetzt werden soll) Möglicher KPI:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grad der internen Durchdringung der Führungsgrundsätze
<p>2. Beschreibung des Unternehmens (inkl. Erläuterung der Produkte und Dienstleistungen, der Kundengruppen, der Vertriebsstruktur, der Marktgröße, der wichtigsten Wettbewerber:innen sowie eine Einordnung des Unternehmens in der Branche) Mögliche KPIs:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Operative Gewinnspanne des Hauptgeschäftsbereichs oder der Hauptgeschäftsbereiche • Anzahl der direkten Wettbewerber:innen
B. Immaterielle Werte und Wertschöpfung von der Vergangenheit bis zur Gegenwart (inkl. der Rolle von immateriellen Werten im strategischen Management des Unternehmens, ihren Beitrag zur Wertschöpfung in der Vergangenheit bis zur Gegenwart)
<p>1. Strategie (inkl. Status quo der angebotenen Produkte oder Dienstleistungen, des Technologieumfelds, der Kund:innen und des Marktumfelds, Wahl der Bereiche für Investitionen oder für F&E; spezifische Initiativen zur Umsetzung der Strategie) Mögliche KPIs:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verhältnis von spezialisiertem Umsatz zum Gesamtumsatz • Agilität im Zusammenhang mit Rückzug aus unrentablem Geschäft • Grad der F&E-Konzentration
<p>2. Geschäftsmodell (inkl. Abgrenzung der Geschäftstätigkeit, der Produkte und Dienstleistungen von Wettbewerber:innen, Produkt-/Dienstleistungslinien) Mögliche KPIs:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verhältnis von F&E-Ausgaben zum Umsatz • Weiterbildungsausgaben pro Mitarbeiter:in • Anteil der Umsätze mit Neuprodukten im Verhältnis zum Gesamtumsatz
<p>3. Intangibles als strategische Ressource (inkl. Beschreibung der Stärke der wichtigsten immateriellen Ressourcen allein oder in Kombination mit materiellen und finanziellen Ressourcen im Rahmen des Wertschöpfungsprozesses, wie z. B. vorteilhafte Verhandlungsposition gegenüber Lieferanten oder Kund:innen, hohe Qualität der wichtigsten Produkte oder Dienstleistungen, hohes Maß an gegenseitigem Vertrauen mit den wichtigsten Interessengruppen wie Finanzinstituten und der lokalen Gemeinschaft, organisatorische Fähigkeiten und Effektivität, einschl. menschlicher, technologischer und kreativer Fähigkeiten) Mögliche KPIs:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Preiselastizität des Umsatzes im Vergleich zu den Kosten der eingekauften Produkte • Anzahl Rückrufe • Niveau des Vertrauens in die Kreditwürdigkeit • Anzahl der vorgeschlagenen und umgesetzten internen Verbesserungsvorschläge • Geistiges Eigentum und Häufigkeit deren Nennung

4. Gegenwärtige Leistung (inkl. Erläuterung der gegenwärtigen finanziellen Leistung (z. B. Ergebnis oder Cash Flow) sowie der Intangible-bezogenen Leistung (z. B. Marktanteil oder Reputation), die sich durch die Nutzung und Interaktion der strategischen immateriellen und materiellen Ressourcen ergeben hat)

Mögliche KPIs:

- Grad der Kundenzufriedenheit
- Aufnahme in einen Nachhaltigkeitsindex-Fonds am Ende des Jahres oder während des Jahres
- Unternehmensimage
- Kreditrating

C. Immaterielle Werte und Wertschöpfung von der Gegenwart bis zur Zukunft (inkl. der Rolle von immateriellen Werten im strategischen Management des Unternehmens und ihren Beitrag zur Wertschöpfung von der Gegenwart bis zur Zukunft)

1. Strategie in einem sich wandelnden Unternehmensumfeld und veränderte Nutzung von Intangibles (inkl. Prozess, durch den das Unternehmen mögliche Veränderungen im Geschäftsumfeld erkennt, einschl. der Chancen und Risiken, die einen entscheidenden Einfluss auf die Wertschöpfung haben können; Strategie, die das Unternehmen in Zukunft in Bezug auf die Entwicklung des Geschäftsumfelds verfolgen wird; Investitionen, Aktionspläne und die wichtigsten immateriellen Ressourcen zur Umsetzung der Strategie; Maßnahmen zur Schaffung oder Erlangung neuer immaterieller Werte, um die Stärken des Unternehmens zu verbessern oder Schwächen zu vermindern)

Mögliche KPIs:

- Anteil der Kosten für externe F&E an den gesamten F&E-Ausgaben
- Durchschnittsalter der Mitarbeiter:innen
- Grad der Mitarbeiterzufriedenheit
- Anzahl der durch Patente geschützte Produkte in der Pipeline
- Anzahl der Patente mit wirtschaftlich sinnvoller Restlaufzeit

2. Identifikation von Risiken und Aktivitäten zur Erhaltung und/oder Verbesserung von Intangibles (inkl. Ermittlung von Risiken, Chancen oder Ungewissheiten, die strategische Ressourcen schädigen oder verbessern können, einschl. immaterieller Werte, Darlegung der geplanten künftigen Maßnahmen zur Beseitigung dieser Risiken etc.)

Mögliche KPIs:

- Entschädigungsansprüche in anhängigen Gerichtsverfahren
- Diversifizierung der Risiken
- Risiko einer Übernahme
- Kündigungsquote
- Mitarbeiterzufriedenheit

3. Künftige Ziele und unternehmerische Nachhaltigkeit (inkl. Erläuterung der künftigen finanziellen Leistungen (z. B. Ergebnis oder Cash Flow) sowie der Intangible-bezogenen Leistungen (z. B. Marktanteil oder Reputation))

Mögliche KPIs:

- Aufnahme in Nachhaltigkeits-Fonds und Unterzeichnung der Grundsätze der Vereinten Nationen
- Kreditrating
- Anteil der Umsätze mit neuen Produkten
- Veränderung der Ergebnisse pro Kundin bzw. Kunde

Angang E | Auszüge aus dem Entwurf der CSRD und der erlassenen CSRD

Auszüge aus dem Entwurf der CSRD:

Mit dem Entwurf der CSRD wird vorgeschlagen, in Artikel 19a der Richtlinie 2013/34/EU (Bilanzrichtlinie) folgenden Satz zu ergänzen:

„Die Unternehmen legen ferner Informationen über immaterielle Anlagewerte offen, einschl. Angaben zu intellektuellem Kapital, Humankapital, sozialem Kapital und Beziehungskapital“ (EU-Kommission 2021: 53).

Der Entwurf der CSRD sieht ferner vor, Artikel 2 der Richtlinie 2013/34/EU unter Nr. 19 folgende Definition zu ergänzen:

„immaterielle Anlagewerte‘ nicht physische Ressourcen, die zur Wertschöpfung des Unternehmens beitragen“ (EU-Kommission 2021: 52).

Als Erwägungsgrund (28) für die vorgeschlagene Angabepflicht zu immateriellen Ressourcen wird im Entwurf der CSRD Folgendes angeführt:

„Nach der Richtlinie 2013/34/EU ist die Offenlegung von Informationen über immaterielle Faktoren, bei denen es sich nicht um in der Bilanz angesetzte immaterielle Anlagewerte handelt, nicht erforderlich. Es ist weithin anerkannt, dass über Informationen zu immateriellen Anlagewerten und anderen immateriellen Faktoren, einschl. intern geschaffener immaterieller Faktoren, in zu geringem Maße Bericht erstattet wird, wodurch eine ordnungsgemäße Bewertung des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage eines Unternehmens sowie die Überwachung von Anlagen erschwert wird. Um Anleger:innen ein besseres Verständnis der bei zahlreichen Unter-

nehmen und in vielen Wirtschaftszweigen zunehmend beobachteten Diskrepanz zwischen Buchwert und Marktbewertung zu verschaffen, sollte eine angemessene Berichterstattung über immaterielle Faktoren verlangt werden. Daher müssen Unternehmen verpflichtet werden, Informationen über immaterielle Faktoren, bei denen es sich nicht um in der Bilanz angesetzte immaterielle Anlagewerte handelt, wie etwa über intellektuelles und Humankapital, einschl. der Entwicklung von Kompetenzen, sowie über soziales und Beziehungskapital, einschl. Reputationskapital, offenzulegen. Solche Informationen über immaterielle Faktoren sollten auch Informationen im Zusammenhang mit Forschung und Entwicklung umfassen“ (EU-Kommission 2021: 35).

Auszüge aus der erlassenen CSRD:

Mit der CSRD wird Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU (Bilanzrichtlinie) um folgenden Unterabsatz ergänzt:

„Große Unternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen – mit Ausnahme von Kleinstunternehmen –, bei denen es sich um Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a handelt, erstatten Bericht über Informationen über die wichtigsten immateriellen Ressourcen und erläutern, inwiefern das Geschäftsmodell des Unternehmens grundlegend von diesen Ressourcen abhängt und inwiefern diese Ressourcen eine Wertschöpfungsquelle für das Unternehmen darstellen“ (Richtlinie (EU) 2022/2464: L322/42).

Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von Artikel 2 Nr. 1a der Bilanzrichtlinie sind Unter-

nehmen, „die unter das Recht eines Mitgliedstaats fallen und deren übertragbare Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (1) zugelassen sind“ (RL 2013/34/EU L 182/26).

Die wichtigsten immateriellen Ressourcen (Key Intangible Resources) werden als „Ressourcen ohne physische Substanz, von denen das Geschäftsmodell des Unternehmens grundlegend abhängt und die eine Wertschöpfungsquelle für das Unternehmen darstellen“ definiert. Diese Definition wurde mit der CSRD in Artikel 2 Nr. 19 der Bilanzrichtlinie ergänzt (Richtlinie (EU) 2022/2464: L322/42).

Aus dem im Folgenden dargestellten Erwägungsgrund (32) der CSRD ergibt der Hintergrund und die Zielsetzung der Aufnahme der Berichterstattung für immaterielle Ressourcen:

„Nach der Richtlinie 2013/34/EU ist die Offenlegung von Angaben über immaterielle Ressourcen, bei denen es sich nicht um in der Bilanz angesetzte immaterielle Anlagewerte handelt, nicht erforderlich. Es ist weithin anerkannt, dass über Informationen zu immateriellen Anlagewerten und anderen immateriellen Faktoren, einschl. intern geschaffener immaterieller Ressourcen, in zu geringem Maße Bericht erstattet wird, wodurch eine ordnungsgemäße Bewertung des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage eines Unternehmens sowie die Überwachung von Investitionen erschwert wird. Um Anleger:innen ein besseres Verständnis der bei zahlreichen Unternehmen und in vielen Wirtschaftszweigen zunehmend beobachteten Diskrepanz zwischen Buchwert und Marktbewertung zu verschaffen, sollte von allen großen Unternehmen und allen Unternehmen – mit Ausnahme von Kleinstunternehmen –, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt in der Union zugelassen sind, eine angemessene Berichterstattung über immaterielle Ressourcen verlangt werden. Nichtsdestotrotz sind bestimmte Informationen über immaterielle Ressourcen untrennbar mit Nachhaltigkeitsaspekten verbunden und sollten daher Teil der Nachhaltigkeitsberichterstattung sein. Beispielsweise sind Informationen über die Fähigkeiten der Beschäf-

tigten, ihre Kompetenzen, ihre Erfahrung, ihre Loyalität gegenüber dem Unternehmen und ihre Motivation zur Verbesserung von Prozessen, Waren und Dienstleistungen Nachhaltigkeitsinformationen zu sozialen Aspekten, die auch als Informationen über immaterielle Ressourcen betrachtet werden könnten. Ebenso sind Informationen über die Qualität der Beziehungen zwischen dem Unternehmen und seinen Interessenträgern, einschl. Kund:innen, Lieferanten und Gemeinschaften, die von den Tätigkeiten des Unternehmens betroffen sind, Nachhaltigkeitsinformationen, die für Sozial- oder Governance-Aspekte relevant sind und ebenfalls als Informationen über immaterielle Ressourcen betrachtet werden könnten. Diese Beispiele verdeutlichen, dass es in manchen Fällen nicht möglich ist, Informationen über immaterielle Ressourcen von Informationen über Nachhaltigkeitsaspekte zu unterscheiden“ (Richtlinie (EU) 2022/2464: L322/25).

Quellenverzeichnis

- AASB – Australian Accounting Standards Board (2022). „AASB Staff Paper Intangible Assets: Reducing the Financial Statements Information Gap through Improved Disclosures“. 8. März 2022. <https://aasb.gov.au/news/aasb-staff-paper-intangible-assets-reducing-the-financial-statements-information-gap-through-improved-disclosures/> (Download 4.6.2023).
- Abhayawansa, Subhash Asanga (2014). „A review of guidelines and frameworks on external reporting of intellectual capital“. *Journal of Intellectual Capital* (1) 15. 100–141.
- AKIWIR – Arbeitskreis „Immaterielle Werte im Rechnungswesen“ (2001). „Kategorisierung und bilanzielle Erfassung immaterieller Werte“. *DB* 19. 989–995.
- AKIWIR – Arbeitskreis „Immaterielle Werte im Rechnungswesen“ (2003). „Freiwillige externe Berichterstattung über immaterielle Werte“. *DB* 23. 1233–1239.
- AKIWIR – Arbeitskreis „Immaterielle Werte im Rechnungswesen“ (2004). „Erfassung immaterieller Werte in der Unternehmensberichterstattung vor dem Hintergrund handelsrechtlicher Rechnungslegungsnormen“. *Intangibles in der Unternehmenssteuerung*. Hrsg. Peter Horvath und Klaus Möller. Stuttgart. 221–250.
- AKIWIR – Arbeitskreis „Immaterielle Werte im Rechnungswesen“ (2009). „Immaterielle Werte im Rahmen der Purchase Price Allocation bei Unternehmenszusammenschlüssen nach IFRS – ein Beitrag zur Best Practice“. *zfbf Sonderheft* 60.
- AKIWIR – Arbeitskreis „Immaterielle Werte im Rechnungswesen“ (2013). „Management Control and Reporting of Intangibles“. *sbr Sonderheft* 4.
- Alwert, Kay (2012). „Auf dem Weg in die wissensbasierte Wirtschaft“. *Intellektuelles Kapital und Wettbewerbsfähigkeit*. Hrsg. Peter Pawlowsky und Leif Edvinsson. Wiesbaden. 97–134.
- Antonakopoulos, Nadine, und Katharina Hoß (2022). „Bilanzierungspraxis selbst erstellter immaterieller Vermögenswerte nach HGB und IFRS – Analyse der DAX, MDAX, SDAX und TecDAX Unternehmen“. *PiR* 1. 15–25.
- Auer, Carmen, Nils Borchering und Viola Möller (2022). „Zum Hintergrund des Nachhaltigkeitsmanagements“. *Corporate Sustainability*. Hrsg. Jens Freiberg und Andrea Bruckner. Freiburg. 27–32.
- Baetge, Jörg, Isabel von Keitz und Fabian von Wieding (2020). „IAS 38“. *Rechnungslegung nach IFRS*. Kommentar, Loseblatt. Hrsg. Jörg Baetge, Peter Wollmert, Hans-Jürgen Kirsch und Stefan Bischof. Stuttgart. 1–107.
- Baetge, Jörg, Hans-Jürgen Kirsch und Stefan Thiele (2021). *Bilanzen*. 16. Aufl. Düsseldorf.
- Becker, Wolfgang (2019). „Digitale Transformation von Geschäftsmodellen – Ein konzeptioneller Bezugsrahmen“. *Geschäftsmodelle in der digitalen Welt*. Hrsg. Wolfgang Becker, Brigitte Eierle, Alexander Fliaster, Björn Ivens, Alexander Leischnig, Alexander Pflaum und Eric Sucky. Wiesbaden. 15–33.
- Becker, Wolfgang, und Alexander Pflaum (2019). „Begriff der Digitalisierung – Extension und Intension aus betriebswirtschaftlicher Perspektive“. *Geschäftsmodelle in der digitalen Welt*. Hrsg. Wolfgang Becker, Brigitte Eierle, Alexander Fliaster, Björn Ivens, Alexander Leischnig, Alexander Pflaum und Eric Sucky. Wiesbaden. 4–13.
- Becker, Wolfgang, und Patrick Ulrich (2013). *Geschäftsmodelle im Mittelstand*. Stuttgart.

- Brand Finance^R (2022). „GIFT™ 2022: Global Intangible Finance Tracker (GIFT™) – an annual review of the world’s intangible value.“ November 2022. <https://static.brandirectory.com/reports/brand-finance-gift-2022-full-report.pdf> (Download 1.9.2023).
- Choong, Kwee Keong (2008). „Intellectual capital: definitions, categorization and reporting models“. *Journal of Intellectual Capital* (9) 4. 609–638.
- Coenenberg, Adolf G., Axel Haller und Wolfgang Schultze (2021). *Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse*. 26. Aufl. Stuttgart.
- Council of the European Union (2022). „Working Paper WK 294/2022 INIT“. Anforderbar unter: <https://www.consilium.europa.eu/de/documents-publications/public-register/request-document-form/> (Download 4.6.2023).
- Crass, Dirk, und Bettina Peters (2014). „Intangible assets and firm-level productivity.“ *ZEW Discussion Paper* No. 14-120. Hrsg. Leibniz Centre for European Economic Research. Mannheim.
- Crovini, Chiara, Francesco Giunta, Christian Nielsen und Lorenzo Simoni (2022). *Do companies disclose relevant information about intangibles? Insights from business model reporting and risk reporting*. Edingurgh UK/Brussels: Institute of Chartered Accountants of England and Wales (ICAS)/European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG). <https://www.efrag.org/Assets/Download?assetUrl=/sites/webpublishing/SiteAssets/Academic%2520Study%2520Do%2520companies%2520disclose%2520relevant%2520information%2520about%2520intangibles.pdf> (Download 25.5.2023).
- Deiminger, Christoph (2021). *Unternehmensberichterstattung und technologischer Wandel*. Wiesbaden.
- Eddinger Schons, Laura-Marie, Jakob Kunzmann, Philipp Wesemann und Alexander Kraemer (2023). *Sustainability Transformation Monitor 2023*. Hrsg. Bertelsmann Stiftung. Gütersloh. https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Sustainability-Transformation-Monitor_2023.pdf (Download 20.6.2023).
- EFRAG – European Financial Reporting Advisory Group (2021). „Discussion Paper: Better Information on Intangibles – Which is the Best Way to Go?“. 27. August 2021. <https://www.efrag.org/News/Project-522/EFrag-Discussion-Paper-Better-information-on-intangibles--which-is-the-best-way-to-go> (Download 4.6.2023).
- EFRAG – European Financial Reporting Advisory Group (2023). „Recommendations and Feedback Statement on the Discussion Paper ‚Better Information on Intangibles – Which is the best Way to go?‘“. 27. April 2023. <https://www.efrag.org/News/Project-641/EFrag-Recommendations-and-Feedback-Statement-on-Better-Information-on-Intangibles-> (Download 4.6.2023).
- EFRAG – European Financial Reporting Advisory Group, TEG – Technical Experts Group und CFSS – Consultative Forum of Standard Setter (2019). „Consultive Forum of Standard Setters“. Sitzung vom 4. Dezember 2019, Agenda Paper 06-02 Concept and Design. <https://www.efrag.org/Meetings/1807131522540666/EFrag-TEG-CFSS-meeting-December-2019> (Download 4.6.2023).
- Eierle, Brigitte, und Aaron Kasischke (2023). „Finanzielle Berichterstattung über immaterielle Werte quo vadis? – Vorschläge und Würdigung des EFRAG-Diskussionspapiers“. *KoR* 2. 69–77.
- EU-Kommission (2021). „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, COM(2021) 189 final, 2021/0104 (COD)“. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52021PC0189> (Download 4.6.2023).
- EU-Kommission (2022). „Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 322 vom 16.12.2022.“ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32022L2464> (Download 4.6.2023).
- European Reporting Lab @EFRAG (2021). *Proposals for a relevant and dynamic EU sustainability reporting standard-setting*. Februar 2021. Brussels. https://finance.ec.europa.eu/system/files/2021-03/210308-report-efrag-sustainability-reporting-standard-setting_en.pdf (Download 25.5.2023).
- Fink, Christian, und Peter Kajüter (2021). *Lageberichterstattung*. 2. Aufl. Stuttgart.

- Fink, Christian, und Rüdiger Schmidt (2023). „Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive“. *KoR* 3. 105–116.
- Fink, Christian, und Kristina Schwedler (2021). „Nichtfinanzielle Erklärung – Ursprung, Status quo und Weiterentwicklung der nichtfinanziellen Berichterstattung“. *Handbuch Unternehmensberichterstattung*. Hrsg. Isabel von Keitz, Inge Wulf und Clemens Pelster. Berlin. 73–99.
- Fink, Christian, und Fedor Zeyer (2012). „Immaterielle Ressourcen im Unternehmen“. *ZfCM Sonderheft* 1. 4–8.
- FRC – Financial Reporting Council (2014). „FRC ARP Staff Research Report: Investors Views on Intangible Assets and their Amortisation“. März 2014. <https://www.frc.org.uk/getattachment/ca85acd9-4559-406b-ae96-5a7779772c6b/ResearchProjectonintangibleassetsMarch2014.pdf> (Download 4.6.2023).
- FRC – Financial Reporting Council (2019). „Business Reporting of Intangibles: Realistic Proposals: A Discussion Paper prepared by staff of the UK Financial Reporting Council“. 6. Februar 2019. <https://www.frc.org.uk/consultation-list/2019/discussion-paper-business-reporting-of-intangibl> (Download 4.6.2023).
- Freidank, Carl-Christian, und Anne-Kathrin Hinze (2014). „Corporate Governance Reporting versus Integrated Reporting“. *Controlling* 8–9. 453–462.
- Gawenko, Wladislav (2021). „Intellectual Capital Reporting in Deutschland“. *KoR* 2. 69–78.
- Gawenko, Wladislav, und Katja Goldschmidt (2021). „Die Berichterstattung über Intangibles in europäischen Unternehmen – eine empirische Analyse ausgewählter EURO STOXX 50-Unternehmen“. *KoR* 10. 437–444.
- Grüber, Stephan (2015). *Intangible Values in Financial Accounting and Reporting*. Wiesbaden.
- Günther, Edeltraud, Alexander Bassen und Axel Haller (2016). „Konzept, Aspekte und Herausforderungen des Integrated Reporting“. *Integrated Reporting*. Hrsg. Edeltraud Günther und Alexander Bassen. Stuttgart. 1–197.
- Günther, Edeltraud, und Thomas Günther (2003). „Zur adäquaten Berücksichtigung von immateriellen und ökologischen Ressourcen im Rechnungswesen“ *Controlling* 3/4. 191–199.
- Haller, Axel (2006). „Nachhaltigkeitsleistung als Element des Value Reporting“. *ZfCM Sonderheft* 3. 62–73.
- Haller, Axel, und Thomas M. Fischer (2023). „Berichterstattung über Intangibles – Neue Impulse durch die CSRD“. *KoR* 2. 78–87.
- Harwardt, Mark (2022). *Management der digitalen Transformation*. 2. Auflage. Wiesbaden.
- Hofmann, Josephine, Claudia Ricci, Christiane Kleinewefers und Adriane Laurenzano (2023). „Metastudie Doppelte Transformation, Metastudie – Synopse des aktuellen Forschungsstandes“. <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/doppelte-transformation> (Download 4.6.2023).
- IASB – International Accounting Standards Board (2022). „Third Agenda Consultation – Feedback Statement“. 29. Juli 2022. <https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/project/third-agenda-consultation/thirdagenda-feedbackstatement-july2022.pdf> (Download 4.6.2023).
- IFASS – International Forum of Accounting Standard Setters (2023). „Sitzung vom 20. April 2023, Agenda Paper 14A-G“.
- IIRC – International Integrated Reporting Council (2013). „Capitals background paper for IR“. <https://www.integratedreporting.org/wp-content/uploads/2013/03/IR-Background-Paper-Capitals.pdf> (Download 1.3.2023).
- IIRC – International Integrated Reporting Council (2021). „International IR Framework“. http://www.integratedreporting.org/wp-content/uploads/2022/08/IntegratedReportingFramework_081922.pdf (Download 1.3.2023).
- ISSB – International Sustainability Standards Board (2023). „Request for Information – Consultation on Agenda Priorities“. 4. Mai 2023. <https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/project/issb-consultation-on-agenda-priorities/issb-rfi-2023-1.pdf>
- Kajüter, Peter, und Manuel Herkenhoff (2021). „Integrated Reporting – Status quo und Perspektiven der integrierten Berichterstattung“. *Handbuch Unternehmensberichterstattung*. Hrsg. Isabel von Keitz, Inge Wulf und Clemens Pelster. Berlin. 147–172.

- Kanning, Helga (2022). „Nachhaltige Entwicklung – Die Große Transformation als gesellschaftliche Herausforderung im 21. Jahrhundert“. *Betriebliches Nachhaltigkeitsmanagement*. 2. Aufl. Hrsg. Annett Baumast und Jens Pape. Stuttgart. 23–55.
- Kaus, Wolfhard, Viktor Slatchev und Markus Zimmermann (2020). „Intangible capital and productivity: Firm-level evidence from German manufacturing“ *IWH Discussion Papers* No. 1/2020. Hrsg. Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung Halle (IWH). Halle (Saale).
- von Keitz, Isabel (1997). *Immaterielle Güter in der internationalen Rechnungslegung*. Düsseldorf.
- von Keitz, Isabel, Thomas Gloth und Clemens Pelster (2019). „F&E-Berichterstattung im Konzernlagebericht“. *DB* 2019. 201–211.
- von Keitz, Isabel, und Kristina Schwedler (2021). „Ist die Nachhaltigkeitsberichterstattung künftig um ein Intellectual Capital Reporting zu ergänzen?“. *Audit Committee Quarterly extra*. 50–53.
- von Keitz, Isabel, und Inge Wulf (2021). „Berichterstattung über immaterielle Werte gem. ED/2021/6 ‚Management Commentary‘“. *KoR* 12. 521–528.
- von Keitz, Isabel, Inge Wulf und Clemens Pelster (2021). „Vorwort“. *Handbuch Unternehmensberichterstattung*. Hrsg. Isabel von Keitz, Inge Wulf und Clemens Pelster. Berlin. 5–8.
- Lanfermann, Georg (2023). „Grüne Zeitenwende für die Lageberichterstattung“. *WPg* 7. 350–354.
- Lanfermann, Georg, und Josef Baumüller (2022). „Die Endfassung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)“. *Der Betrieb* (75) 47. 2745–2755.
- Lanfermann, Georg, und Josef Baumüller (2023). „Der Anwendungsbereich der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD): Detailregelungen und Zweifelsfragen“. *IRZ* 2. 89–95.
- Lanfermann, Georg, Josef Baumüller und Oliver Scheid (2021). „Neue europäische Berichtspflichten zu immateriellen Ressourcen: Hintergründe und Handlungsbedarf im Entwurf zur CSRD“. *KoR* 10. 426–436.
- Lanfermann, Georg, Josef Baumüller und Oliver Scheid (2022). „Die Endfassung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)“. *DB* 47. 2745–2755.
- Lev, Baruch (2001). *Intangibles – Management, Measurement an Reporting*. Washington D.C.: Brookings Institution Press.
- Lev, Baruch, und Feng Gu (2016). *The End of Accounting and the Path Forward for Investors and Managers*. New Jersey NJ: CFA Institute.
- Liening, Michael, Isabel von Keitz und Inge Wulf (2023). „Berichterstattung über immaterielle Ressourcen gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2464“. *KoR* 7. 296–308.
- Moxter, Adolf (1979). „Immaterielle Anlagewerte im neuen Bilanzrecht“. *BB* 1079. 1102–1109.
- Pellens, Bernhard, Rolf Uwe Fülbiel, Joachim Gassen und Thorsten Sellhorn (2021). *Internationale Rechnungslegung*. 11. Aufl., Stuttgart.
- Pelster, Clemens, Isabel von Keitz und Inge Wulf (2021). „Value Reporting – Bedeutung und Fortentwicklung der wertorientierten Unternehmensberichterstattung“. *Handbuch Unternehmensberichterstattung*. Hrsg. Isabel von Keitz, Inge Wulf und Clemens Pelster. Berlin. 173–206.
- Pfeifer, Guido, und Inge Wulf (2017). „CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz: Neue Herausforderungen für Unternehmensleitung und Aufsichtsrat“. *ZCG – Zeitschrift für Corporate Governance* 4. 181–188.
- Rammer, Christian, und Bettina Peters (2016). „Investitionsschwäche oder Strukturverschiebung der Investitionstätigkeit? Zur Rolle immaterieller Investitionen für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen“. *Wirtschaftspolitische Blätter* 1. 67–86.
- Rappaport, Alfred (1986). *Creating Shareholder Value*. New York NY.: Free Press.
- Roth, Felix, Ali Sen und Christian Rammer (2021). „Intangible Capital and Firm-Level Productivity – Evidence from Germany“. *Hamburg Discussion Papers in International Economics* 9. Hrsg. Universität Hamburg. Hamburg.
- Sackbrook, Jürgen Lars, und Inge Wulf (2017). „Mit dem Resource-based View in der qualitativen Unternehmensberichterstattung auf dem Weg zum One-Report“. *ZfU* 2. 229–280.
- SAP (2022). *Integrierter Bericht der SAP 2022*. Walldorf. <https://www.sap.com/integrated-reports/2022/de.html?pdf-asset=1439788e-647e-0010-bca6-c68f7e60039b&page=57> (Download 25.5.2023).
- Senger, Alexander (2021). *Determinanten und regulatorische Dimensionen der Berichterstattungsqualität immaterieller Werte*. Göttingen.

- UKEB – UK Endorsement Board (2023). Accounting for Intangibles. UK Stakeholders' Views. 22. März 2023. <https://assets-eu-01.kc-usercontent.com/99102f2b-dbd8-0186-f681-303b06237bb2/710437e3-ab41-49c1-91c7-50a33f62a58b/UKEB%20Intangible%20Accounting%20Stakeholder%20Views.pdf> (Download 4.6.2023).
- Weißberger, Barbara, und Hendrik Angelkort (2007). „IFRS-Rechnungslegung und Controlling“. *IFRS Management*. Hrsg. Reinhard Heyd und Isabel von Keitz. München. 409–437.
- WICI (2016). „WICI Intangibles Reporting Framework“, https://www.wici-global.com/wp-content/uploads/2016/09/WICI-Intangibles-Reporting-Framework_ver-1.0.pdf (Download 1.3.2023).
- Wulf, Inge, und Lukas Kirste (2021). „Das überarbeitete IIRC-Rahmenkonzept“. *IRZ* 5. 213–220.
- Wulf, Inge, Guido Pfeifer und Mart Kivikas (2009). „Der Zukunftsfähigkeitsindex (ZFI)“. *Immaterielle Vermögenswerte: Bewertung, Berichterstattung und Kommunikation*. Hrsg. Klaus Möller, Manfred Piwinger und Andreas Zerfaß. Stuttgart. 145–159.
- Wulf, Inge, und Özcan Udun (2018). „Bedeutung immaterieller Vermögenswerte in IFRS-Abschlüssen und Konsequenzen für die Weiterentwicklung der Rechnungslegung“. *KoR* 4. 173–184.
- Zambon, Stefano, Guiseppe Marzo, Laura Girella, Mario Abela und Nicola D'Albore (2020). *A Literature Review on the Reporting of Intangibles*. Februar 2020. Brussels: EFRAG. 65–76. <https://www.efrag.org/Assets/Download?assetUrl=%2Fsites%2Fwebpublishing%2FsiteAssets%2FA%2520literature%2520review%2520on%2520the%2520reporting%2520of%2520intangibles.pdf> (Download 25.5.2023).
- Zambon, Stefano, Guiseppe Marzo, Stefano Bonnini und Laura Girella (2023). „The Production and Consumption of Information on Intangibles: An Empirical Investigation of Preparers and Users“. Hrsg. ICAS, EFRAG und EFFAS (veröffentlicht am 10. Mai 2023). Edingburgh UK: ICAS. <https://www.efrag.org/News/Project-643/EFrag-EFFAS-and-ICAS-supported-study-on-the-production-and-consumption-of-information-on-intangibles-> (Download 4.6.2023)
- Zitzmann, Immanuel, David Karl und Simon Hirschner (2019). „Nachhaltigkeitsaspekte im Kontext von Digitalisierung und Industrie 4.0“. *Geschäftsmodelle in der digitalen Welt*. Hrsg. Wolfgang Becker, Brigitte Eierle, Alexander Fliaster, Björn Ivens, Alexander Leischnig, Alexander Pflaum und Erik Sucky. Wiesbaden. 475–491.
- Zwirner, Christian, Julia Busch und Gregor Zimny (2022). „Marktkapitalisierung versus Buchwert des Eigenkapitals – Anmerkungen zur Buchwert-Marktwert-Lücke 2021 in der Praxis und Implikationen für den Goodwill“. *KoR* 11–12. 437–444.

Über die Herausgeber und Autorinnen

Über die Bertelsmann Stiftung – Menschen bewegen. Zukunft gestalten.

Die Bertelsmann Stiftung setzt sich dafür ein, dass alle an der Gesellschaft teilhaben können – politisch, wirtschaftlich und kulturell. Unsere Programme: Bildung und Next Generation, Demokratie und Zusammenhalt, Digitalisierung und Gemeinwohl, Europas Zukunft, Gesundheit, Nachhaltige Soziale Marktwirtschaft. Dabei stellen wir die Menschen in den Mittelpunkt. Denn die Menschen sind es, die die Welt bewegen, verändern und besser machen können. Dafür erschließen wir Wissen, vermitteln Kompetenzen und erarbeiten Lösungen. Die gemeinnützige Bertelsmann Stiftung wurde 1977 von Reinhard Mohn gegründet.

Weitere Informationen: www.bertelsmann-stiftung.de

Über das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e. V.

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC) ist der nationale Standardsetzer auf dem Gebiet der Konzernrechnungslegung in Deutschland. Es wurde am 17. März 1998 als unabhängiger, eingetragener und selbstlos tätiger Verein mit Sitz in Berlin von der deutschen Wirtschaft gegründet. Das DRSC e. V. ist als privates Rechnungslegungsgremium im Sinne von § 342 HGB anerkannt. Es engagiert sich für die Fortentwicklung der Rechnungslegung im gesamtwirtschaftlichen Interesse und vertritt die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Gremien der Rechnungslegung.

Weitere Informationen: <https://www.drsc.de>

Über die Autorinnen

Isabel von Keitz ist Professorin für BWL, insbesondere (internationales) Rechnungswesen an der FH Münster. Ihre Lehr- und Forschungsschwerpunkte liegen in den Bereichen nationale und internationale Rechnungslegung, externe Unternehmensberichterstattung und Unternehmensanalysen. Sie ist/war Mitglied in diversen Gremien (z.B. AKIWIR, HGB-Fachausschuss des DRSC, FAB des IdW). Darüber hinaus ist Frau von Keitz als Gutachterin, Beraterin und Coach tätig.

Kristina Schwedler ist Forschungsdirektorin beim DRSC e.V. Sie hat langjährige Erfahrungen in der nationalen und internationalen Standardsetzung. Ihr Tätigkeitsbereich umfasst die Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung. Weitere berufliche Erfahrungen umfassen die Finanzmarktregulierung und Investmentfondsindustrie.

Adresse | Kontakt

Bertelsmann Stiftung
Carl-Bertelsmann-Straße 256
33311 Gütersloh
Telefon +49 5241 81-0
bertelsmann-stiftung.de

Jakob Christof Kunzlmann
Senior Expert
Nachhaltige Soziale Marktwirtschaft
Telefon +49 5241 81-81337
jakob.kunzlmann@bertelsmann-stiftung.de

DRSC – Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.
Joachimsthaler Straße 34
10719 Berlin
www.drsc.de

Kristina Schwedler
Research Director
Telefon +49 30 206412-14
schwedler@drsc.de